



C/2024/2234

23.4.2024

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

22. April 2024

(C/2024/2234)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0632	CAD	Kanadischer Dollar	1,4592
JPY	Japanischer Yen	164,51	HKD	Hongkong-Dollar	8,3316
DKK	Dänische Krone	7,4615	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8004
GBP	Pfund Sterling	0,86328	SGD	Singapur-Dollar	1,4490
SEK	Schwedische Krone	11,6015	KRW	Südkoreanischer Won	1 467,64
CHF	Schweizer Franken	0,9693	ZAR	Südafrikanischer Rand	20,3468
ISK	Isländische Krone	150,30	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7012
NOK	Norwegische Krone	11,7185	IDR	Indonesische Rupiah	17 279,87
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	5,0800
CZK	Tschechische Krone	25,275	PHP	Philippinischer Peso	61,134
HUF	Ungarischer Forint	393,90	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,3188	THB	Thailändischer Baht	39,392
RON	Rumänischer Leu	4,9756	BRL	Brasilianischer Real	5,5427
TRY	Türkische Lira	34,5943	MXN	Mexikanischer Peso	18,2059
AUD	Australischer Dollar	1,6517	INR	Indische Rupie	88,6280

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



C/2024/2479

23.4.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Besteuerung grenzüberschreitender Telearbeit weltweit und Auswirkungen auf die EU“

(Initiativstimmung)

(C/2024/2479)

Berichterstatte: **Krister ANDERSSON**

Beschluss des Plenums	25.1.2023
Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Wirtschafts- und Währungsunion, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt
Annahme im Arbeitsorgan	2.2.2024
Verabschiedung im Plenum	14.2.2024
Plenartagung Nr.	585
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	202/2/4

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. In den letzten zehn Jahren haben Globalisierung und Digitalisierung neue Möglichkeiten der Telearbeit eröffnet. Durch die COVID-19-Pandemie veränderte sich das Leben sowohl der Arbeitnehmer als auch der Unternehmen beispiellos und stieg die Telearbeit exponentiell an.

1.2. Mit der neuen Technologie lassen sich genau dieselben Arbeiten durchführen, ohne physisch anwesend zu sein. Dies bedeutet auch, dass viel mehr Menschen über Grenzen hinweg telearbeiten können und die Zahl der grenzüberschreitenden Telearbeiter drastisch gestiegen ist.

1.3. Die derzeitigen Vorschriften betreffen sowohl die Körperschafts- als auch die Lohnsteuer. Seit vielen Jahrzehnten bemüht sich die OECD, mit ihrem „Musterabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen“ allgemein anerkannte internationale Steuergrundsätze festzulegen. Diese Regeln und Vereinbarungen wurden dann von den Mitgliedstaaten der EU angewandt und bildeten die Grundlage für die Vorschriften des „Musterabkommens der Vereinten Nationen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung“.

1.4. Während der Pandemie veröffentlichte das OECD-Sekretariat Leitlinien, denen zufolge Grenzgänger, die nicht in das Land des Arbeitgebers pendeln können, im Land des Arbeitgebers steuerpflichtig sein sollten, auch wenn die Arbeit aus dem Homeoffice verrichtet wurde. Die Zahl der für diese Telearbeit zulässigen Tage ist häufig auf etwa 20 Tage pro Jahr begrenzt. In seiner Stellungnahme „Besteuerung grenzüberschreitend tätiger Telearbeiter und ihrer Arbeitgeber“⁽¹⁾ empfahl der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA), die Obergrenze ohne steuerliche Folgen auf zwei Tage pro Woche oder 96 Tage pro Jahr anzuheben.

1.5. Kurzum, laut dem vereinbarten Grundsatz der Besteuerungsrechte gemäß den derzeitigen Vorschriften hat das Land, in dem die Arbeit erbracht wird, das Recht auf Besteuerung des Arbeitseinkommens. Wenn die Arbeit mit elektronischen Mitteln nun aus der Ferne verrichtet werden kann, könnte das Besteuerungsrecht grundsätzlich dem Land zuerkannt werden, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat. Ein Telearbeiter sollten jedoch gegenüber Grenzgängern, die ihre Arbeit im Land des Arbeitgebers verrichten, in keiner Weise steuerlich diskriminiert werden.

⁽¹⁾ ABl. C 443 vom 22.11.2022, S. 15.

1.6. Eine andere Möglichkeit bestünde darin, den Arbeitnehmer in seinem Wohnsitzland genauso zu besteuern wie Selbständige. Gegen eine solche Regelung spricht jedoch, dass die Arbeit weiterhin für den Arbeitgeber in Land B verrichtet wird und das Recht auf Besteuerung der Einkünfte aus unselbständiger Arbeit deshalb dort verbleiben sollte. Schließlich sind die Lohnkosten bei der Berechnung der in Land B zu entrichtenden Körperschaftsteuer abzugsfähig ⁽²⁾.

1.7. Für den EWSA ist deshalb die Besteuerung von Einkünften aus unselbständiger Arbeit als Lohneinkommen am Sitz des Arbeitgebers die bevorzugte Option. Eine solche Regelung wäre für Arbeitnehmern eine Erleichterung und könnte auch für Arbeitgeber attraktiv sein. Um Steuerausfälle für das Wohnsitzland des Arbeitnehmers auszugleichen, wäre wahrscheinlich ein Mechanismus zur Aufteilung der Einnahmen erforderlich.

1.8. Nach Ansicht des EWSA sollten die Finanzbehörden die Einnahmen zwischen den Ländern aufteilen. Dafür könnten sie entweder die Daten über den tatsächlichen Aufenthalt einer Person in den betreffenden Staaten (die der als zentrale Anlaufstelle fungierende Arbeitgeber der Steuerbehörde seines Sitzlands meldet) oder einen makroökonomisch aggregierten Schlüssel verwenden.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. In den letzten zehn Jahren haben Globalisierung und Digitalisierung neue Möglichkeiten der Telearbeit eröffnet. Die COVID-19-Pandemie hat zu einer beispiellosen Veränderung des Lebens sowohl der Arbeitnehmer als auch der Unternehmen und zu einem exponentiellen Anstieg der Telearbeit geführt.

2.2. Während der Pandemie haben Unternehmen und Arbeitnehmer große Anstrengungen unternommen, um ihre täglichen Aktivitäten zu digitalisieren (z. B. Online-Sitzungstools). Dadurch wurde ein bereits bestehender Digitalisierungsprozess beschleunigt, der auf eine neue Arbeitswelt hinausläuft. Die beobachteten Veränderungen betreffen sowohl den privaten als auch den öffentlichen Sektor ⁽³⁾.

2.3. Mit der neuen Technologie lassen sich genau dieselben Arbeiten durchführen, ohne physisch anwesend zu sein. Dies bedeutet auch, dass viel mehr Menschen über Grenzen hinweg telearbeiten können und die Zahl der grenzüberschreitenden Telearbeiter drastisch gestiegen ist. Laut aktuellen Schätzungen zur Telearbeit leisten derzeit etwa 22 % der Arbeitskräfte in der EU in irgendeiner Form Telearbeit ⁽⁴⁾.

2.4. Telearbeit hat sich in der Tat sowohl für Arbeitnehmer als auch für Arbeitgeber als effizient erwiesen ⁽⁵⁾. Deshalb ist es inzwischen gängig, mehrere Tage in der Woche oder sogar dauerhaft außerhalb des Büros zu arbeiten, und die Zahl der Menschen, die diese Möglichkeit nutzt, nimmt rasch zu.

2.5. In einigen Jahren können hunderte Millionen von Menschen weltweit Telearbeit leisten, viele von ihnen grenzüberschreitend aus ihren Heimatländern oder sogar aus einer Reihe von Drittländern (sogenannte digitale Nomaden).

⁽²⁾ Nach den derzeitigen Vorschriften sind die Beratungsgebühren für Selbstständige auch bei der Berechnung der steuerpflichtigen Unternehmensgewinne in Land B abzugsfähig, obwohl es sich bei dem Beratungsentgelt um steuerpflichtige Einkünfte in Land A handelt.

⁽³⁾ Eurofound-Studie, *The Rise in Telework: Impact on Working Conditions and Regulations*, S. 55. „Während der Pandemie verzeichneten die öffentlichen Dienste und die Verwaltung, das Bildungswesen sowie das Gesundheits- und Sozialwesen einen erheblichen Anstieg der sektoralen Vereinbarungen über Telearbeit. Die meisten sektoralen Vereinbarungen enthalten Bestimmungen über das förmliche Verfahren zur Einführung von Telearbeit sowie über den Zugang zu Telearbeit.“

⁽⁴⁾ Eurofound-Studie, *The Rise in Telework: Impact on Working Conditions and Regulations*, S. 55. „Im Jahr 2008 arbeiteten weniger als 8 % der Arbeitnehmer ‚gelegentlich‘ oder ‚regelmäßig‘ von zu Hause aus. Dieser Anteil stieg im Laufe der Jahre schrittweise an und erreichte 2019 kurz vor der Krise 11 %. Nach Beginn der Pandemie stieg die Telearbeit im Jahr 2020 abrupt auf 19 % und 2021 weiter auf 22 % an. Der Anstieg wurde hauptsächlich bei Arbeitnehmern verzeichnet, die ‚regelmäßig‘ von zu Hause aus arbeiten.“

⁽⁵⁾ Eurofound-Studie, *The Rise in Telework: Impact on Working Conditions and Regulations*, S. 2. „Beschäftigte und bis zu einem gewissen Grad Arbeitgeber bevorzugen das hybride Modell der Telearbeit (alternierende Telearbeit). Es hat sich gezeigt, dass hybride Arbeit Zeit spart, die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben verbessert, das Gefühl der Isolation verringert und ein effizienteres Zeitmanagement gewährleistet.“

2.6. Die Erleichterung der Telearbeit hat die Lebensqualität und die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben von Millionen von Arbeitnehmern verbessert ⁽⁶⁾. Sie könnte auch dazu beitragen, die Umweltauswirkungen von Millionen von Pendlern im Einklang mit den Zielen der EU zu verringern. Diese Tendenz wird daher wahrscheinlich anhalten und sich in Zukunft noch beschleunigen.

2.7. Es gibt also viele positive Aspekte der Telearbeit. Eine immer größere Zahl an Telearbeitern stellt jedoch aus steuerlicher Sicht auch große Herausforderungen dar. Die Steuervorschriften müssen aktualisiert werden, damit sie der Art und Weise Rechnung tragen, wie die Arbeit im derzeitigen Arbeitsumfeld und wie sie voraussichtlich in Zukunft ausgeführt wird. Ebenso muss berücksichtigt werden, dass die Wahl des Wohnorts mit dem Recht einhergeht, von öffentlichen Ausgaben zu profitieren, die hauptsächlich über Steuern finanziert werden. Die mit der Besteuerung verknüpfte Vertretung bei der Politikgestaltung ist ein fest verankerter und zu wahrender Grundsatz.

2.8. Die Frage der Besteuerung grenzüberschreitender Telearbeit dürfte dazu führen, dass sowohl die bilateralen als auch die multinationalen Vereinbarungen überprüft werden müssen. Eine solche Vereinbarung wurde kürzlich zwischen der Schweiz und Frankreich für Grenzgänger des Kantons Genf (Schweiz) mit Wohnsitz in Frankreich aktualisiert. Gemäß der Vereinbarung hat die grenzübergreifende Telearbeit, die nicht mehr als 40 % der Gesamtarbeitszeit ausmacht, keine Auswirkungen auf die steuerliche Situation der Arbeitnehmer. Grenzgänger, die in Frankreich leben und in Genf arbeiten, werden dann in Genf weiterhin durch an der Quelle einbehaltene Lohnsteuern besteuert. Um die Steuerausfälle für Frankreich auszugleichen, sieht die Vereinbarung einen Mechanismus zur Beteiligung an den Einnahmen vor, nach dem Genf einen Ausgleich in Höhe von 3,5 % der Steuereinnahmen an Frankreich zahlt.

2.9. Ein derzeit im Nordischen Rat erörtertes multilaterales Übereinkommen wurde bei der öffentlichen Anhörung des EWSA zum Thema „Besteuerung grenzüberschreitend tätiger Telearbeiter: Mögliche Lösungen“ am 4. Juli 2023 in Tallinn vorgestellt. Diesem Übereinkommen zufolge reicht der Hauptarbeitgeber des Einwohners eines nordischen Landes, der in drei nordischen Ländern arbeitet, ein einziges Formular für die Einbehaltung der Lohnsteuer ein. Zudem wird ein Mechanismus zur Aufteilung der Einnahmen zwischen den nordischen Ländern vorgestellt ⁽⁷⁾.

2.10. Natürlich ist es von Vorteil, länderspezifische Lösungen zu finden, um grenzübergreifende Telearbeit zu ermöglichen. Allerdings wäre es wünschenswert, Vereinbarungen auf der Grundlage allgemein anerkannter Grundsätze zu treffen. Andernfalls wird es wahrscheinlich zu komplexen internationalen Regeln und Anwendungen kommen, die eine Fragmentierung nach sich ziehen.

2.11. Seit vielen Jahrzehnten bemüht sich die OECD, mit ihrem „Musterabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen“ allgemein anerkannte internationale Steuergrundsätze festzulegen. Diese Regeln und Vereinbarungen wurden dann von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union angewandt und bildeten die Grundlage für die Vorschriften des „Musterabkommens der Vereinten Nationen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung“.

2.12. Die derzeitigen Vorschriften betreffen sowohl die Körperschafts- als auch die Lohnsteuer. Was die Besteuerung von Unternehmensgewinnen angeht, so könnten grenzüberschreitend tätige Telearbeitnehmer Gefahr laufen, dass ihre Tätigkeit als unbeabsichtigte Gründung einer Betriebsstätte außerhalb des Sitzlandes des betreffenden Unternehmens betrachtet wird. Würde eine Betriebsstätte in einem anderen Land errichtet, wäre das Unternehmen — abgesehen von der Frage, wie die Einkünfte aus unselbständiger Beschäftigung im Zusammenhang mit grenzüberschreitender Telearbeit zu besteuern sind — gezwungen, seine Unternehmenseinkünfte korrekt zwischen den beiden Standorten aufzuteilen. Es würde damit unterschiedlichen Melde- und Steuerpflichten unterliegen.

2.13. Für die Besteuerung des Arbeitnehmers wird in Artikel 15 des OECD- und des UN-Musterabkommens ⁽⁸⁾ geregelt, ob Löhne und Gehälter sowie andere Formen der Arbeitsentgelts in dem Land, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird, oder in einem anderen Vertragsstaat zu versteuern sind. Hält sich der Arbeitnehmer jedoch in einem Zwölfmonatszeitraum weniger als 183 Tage in einem anderen Staat auf und verfügt der Arbeitgeber in dem Staat, in dem die Arbeit verrichtet wird, über keine Betriebsstätte, behält das Land des Arbeitgebers das Recht, das Einkommen des Arbeitnehmers zu besteuern. Abgesehen von den Beschäftigten gibt es in dem Musterabkommen auch besondere Regelungen für Geschäftsführer, Schauspieler, Musiker, Sportler und Studierende ⁽⁹⁾.

⁽⁶⁾ Eurofound-Studie, *The Rise in Telework: Impact on Working Conditions and Regulations*, S. 55.

⁽⁷⁾ Öffentliche Anhörung des EWSA „Besteuerung grenzüberschreitender Telearbeiter — Lösungsmöglichkeiten“.

⁽⁸⁾ OECD, *Einkommens- und Vermögenssteuer betreffenden Artikel des Musterabkommens* sowie den entsprechenden Kommentar.

⁽⁹⁾ OECD, *Musterabkommens betreffend die Einkommens- und Vermögenssteuer*, Artikel 16, 17 und 20.

2.14. Hat ein Vertragsstaat das Recht, das Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers zu besteuern, erlegt er dem Arbeitgeber häufig die Verpflichtung auf, Lohnsteuern einzubehalten.

2.15. Während der Pandemie veröffentlichte das OECD-Sekretariat Leitlinien, denen zufolge Grenzgänger, die nicht in das Land des Arbeitgebers pendeln können, im Land des Arbeitgebers steuerpflichtig sein sollten, auch wenn die Arbeit aus dem Homeoffice verrichtet wurde. Die Zahl der für diese Telearbeit zulässigen Tage ist häufig auf etwa 20 Tage pro Jahr begrenzt. In seiner Stellungnahme „Besteuerung grenzüberschreitend tätiger Telearbeiter und ihrer Arbeitgeber“⁽¹⁰⁾ von Juli 2022 empfahl der EWSA, die Obergrenze ohne steuerliche Folgen auf zwei Tage pro Woche oder 96 Tage pro Jahr anzuheben.

2.16. In jener Stellungnahme wurde auch auf die Gefahr der Doppelbesteuerung von Arbeitnehmern hingewiesen, die grenzüberschreitend Telearbeit leisten, und die Kommission aufgefordert, die Möglichkeit einer einzigen Anlaufstelle wie im Bereich der Mehrwertsteuer zu erwägen. Mit der vorliegenden Stellungnahme soll der Ansatz des EWSA in dieser Frage verfeinert und ein zusätzlicher Beitrag zur laufenden Debatte geleistet werden.

2.17. Die Handhabung von Sozialversicherungsbeiträgen ist für die grenzüberschreitende Telearbeit ebenfalls wichtig. Auch wenn diese Beiträge an das Einkommen gekoppelt sein können, werden in dieser Stellungnahme weder die Sozialversicherung noch die Arbeitsmarktvorschriften behandelt.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Kurzum, laut dem vereinbarten Grundsatz der Besteuerungsrechte gemäß den derzeitigen Vorschriften hat das Land, in dem die Arbeit erbracht wird, das Recht auf Besteuerung des Arbeitseinkommens. Wenn die Arbeit mit elektronischen Mitteln nun aus der Ferne verrichtet werden kann, könnte das Besteuerungsrecht grundsätzlich dem Land zuerkannt werden, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat. Ein Telearbeiter sollte jedoch gegenüber Grenzgängern in keiner Weise steuerlich diskriminiert werden.

3.2. Hierzu ein vereinfachtes Beispiel: Eine Person pendelt fünf Tage in der Woche von Land A zum Büro und zu den Räumlichkeiten des Arbeitgebers in Land B. Nach den geltenden Vorschriften wird das Einkommen in Land B besteuert. Wenn die Person nicht mehr pendelt, sondern von ihrem Wohnort in Land A aus arbeitet, ist sie in Land A steuerpflichtig. Die für den Arbeitgeber in Land B geleistete Arbeit ist jedoch die gleiche wie zuvor, aber das Recht, dieses Einkommen zu besteuern, verlagert sich von Land B nach Land A. Grund dafür sind nur die technologischen Entwicklungen und der sich wandelnde Arbeitsmarkt.

3.3. Wenn die Arbeit stattdessen als selbstständiger Berater des Arbeitgebers ausgeführt wird und der Berater seinen Wohnsitz in Land A hat, aber die Aufgaben aus der Ferne wahrnimmt, ändert sich nichts daran, wo die Steuern erhoben werden. Land A, in dem das Unternehmen des Beraters eingetragen ist, hat das Recht, Steuern zu erheben. Somit besteht ein enger Zusammenhang zwischen Erwerbseinkommen, Steuern und der Inanspruchnahme öffentlicher Dienstleistungen. Eine Möglichkeit bestünde darin, Arbeitnehmer für steuerliche Zwecke genauso zu behandeln wie Selbstständige und Steuern in Land A zu erheben.

3.4. Gegen die Besteuerung von Arbeitnehmern in gleicher Weise wie Selbstständige spricht jedoch, dass die Arbeit weiterhin für den Arbeitgeber in Land B verrichtet wird und das Recht auf Besteuerung der Einkünfte aus unselbständiger Arbeit deshalb dort verbleiben sollte. Schließlich sind die Lohnkosten bei der Berechnung der in Land B geschuldeten Körperschaftsteuer abzugsfähig⁽¹¹⁾. Eine entsprechende Änderung der Besteuerungsrechte gegenüber der heutigen Situation hätte mehrere Folgen.

3.5. Allerdings gilt es eine wichtige Frage zu klären, wenn weiter in Land B besteuert werden soll. Bei einer solchen Regelung würde Land A von der betreffenden Person keine Lohnsteuer zur Finanzierung von öffentlichen Dienstleistungen erhalten, die diese in Anspruch nehmen kann, es sei denn, es gibt eine Art Aufteilung des Steueraufkommens. Ob es zu Steuerausfällen für ein einzelnes Land kommen wird, hängt vom Nettostrom der Grenzgänger ab. Sind die Zahl der grenzüberschreitenden Telearbeiter und ihre Lohnkosten gleich hoch, befinden sich die Länder A und B in der gleichen Nettoeinnahmenposition, unabhängig davon, in welchem Land das Einkommen steuerpflichtig ist. Bei unterschiedlicher Größe und Attraktivität der Länder für Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist dies jedoch möglicherweise nicht der Fall. Das Geschäftsklima und die Gehaltshöhe sind natürlich ein wichtiger Faktor für die Steuereinnahmen.

⁽¹⁰⁾ ABl. C 443 vom 22.11.2022, S. 15.

⁽¹¹⁾ Nach den derzeitigen Vorschriften sind die Beratungsgebühren für Selbstständige auch bei der Berechnung der steuerpflichtigen Unternehmensgewinne in Land B abzugsfähig, obwohl es sich bei dem Beratungsentgelt um steuerpflichtige Einkünfte in Land A handelt.

3.6. Für den Arbeitnehmer kann die Steuerlast, je nachdem, ob sein Lohn in Land A oder B besteuert wird, unterschiedlich sein. Bei ähnlichen Steuersätzen ist die Auswirkung wahrscheinlich gering. Aufgrund länderspezifischer Steuervorschriften kann das Recht, Kosten, wie Hypothekenkosten von der Steuerschuld abzuziehen, allerdings beeinträchtigt sein. Ein steuerpflichtiges Einkommen kann eine Voraussetzung für Abzüge sein⁽¹²⁾.

3.7. In einer globalisierten und digitalisierten Welt haben Arbeitnehmer die Möglichkeit, ihr Wohnsitzland, unabhängig vom Standort ihres Arbeitgebers, frei zu wählen. Aufgrund der Mobilität ist die Bestimmung des Wohnsitzlandes für die Steuerbehörden schwierig⁽¹³⁾. Wahrscheinlich ist es einfacher, den Standort des Unternehmens zu bestimmen, für das die Arbeit erbracht wird, als den Wohnsitz der einzelnen Arbeitnehmer⁽¹⁴⁾.

3.8. Plattformen werden häufig zur Kundenakquisition genutzt. Häufig erfüllt die Plattform nicht die Funktion eines Arbeitgebers, weshalb der Standort des Plattformarbeiters, unabhängig von dem der Plattform, ausschlaggebend für die Einkommensbesteuerung ist. Es muss klar zwischen Plattformen und digitalen Nomaden unterschieden werden. Digitale Nomaden können im Laufe eines Jahres aus vielen Ländern arbeiten. Sie können durch von bestimmten Ländern ausgestellte Sondervisa oder sonstige gezielte Steuervergünstigungen angelockt werden und so einen Steuerwettbewerb zwischen Ländern auslösen.

3.9. Die Länder können beschließen, die Steuereinnahmen aufzuteilen und damit anerkennen, dass das Wohnsitzland Dienstleistungen wie öffentliche Schulen, Gesundheitsversorgung usw. erbringt. Für die Aufteilung der Einnahmen sind verschiedene Mechanismen denkbar. Die Finanzbehörden können die Einnahmen zwischen den Ländern aufteilen, indem sie entweder die Daten über den tatsächlichen Aufenthalt einer Person in den betreffenden Staaten (die der als zentrale Anlaufstelle fungierende Arbeitgeber der Steuerbehörde seines Sitzlands meldet) oder einen makroökonomisch aggregierten Schlüssel verwenden.

3.10. Das ändert jedoch nichts am Steuerwettbewerb zwischen den Ländern. Digitale Nomaden werden bei der Entscheidung, wo sie leben und arbeiten, dem Steuersystem Rechnung tragen. Da es wesentlich leichter ist, eine Erwerbstätigkeit zu finden, wenn die Familie nicht unbedingt umziehen muss, dürfte die Besteuerung des Faktors Arbeit an Bedeutung gewinnen.

3.11. Bisher konzentrierte sich die Debatte in internationalen Foren stark auf den Standort und die Besteuerung von Unternehmen, obwohl die Körperschaftsteuereinnahmen in der Regel nur wenige Prozentpunkte des BIP ausmachen. Die Steuereinnahmen aus Arbeitseinkommen, einschließlich indirekter Steuern wie der Mehrwertsteuer, betragen oft das 20fache der Einnahmen aus der Körperschaftsteuer. Durch hohe Körperschaftsteuern gehen die Unternehmensinvestitionen und -gründungen und damit auch das Lohnsteuereinkommen zurück. Die Auswirkungen des sich wandelnden Arbeitsmarkts aufgrund von Telearbeit werden sich in den kommenden Jahren jedoch wesentlich verstärken.

3.12. Dank der neuen Technologie können hochqualifizierte Arbeitnehmer in Entwicklungsländern (wie auch in Industrieländern) ihren Wohnsitz behalten und gleichzeitig für ein internationales Unternehmen oder eine internationale Organisation in einem weiter entwickelten Land arbeiten. Verbrauchs- und Immobiliensteuern werden dann von einer solchen Person im Entwicklungsland entrichtet. Die Besteuerung des Arbeitseinkommens könnte steigen, wenn Arbeitnehmer steuerlich als Selbständige behandelt werden. Wenn Steuern im Land des Arbeitgebers erhoben werden, bleiben die Einnahmen im Vergleich zu heute unverändert, da der einzige Unterschied in der physischen Anwesenheit des Arbeitnehmers bestünde. Während in der Vergangenheit ein Umzug erforderlich war, um Einkommen zu erzielen, ist dies nicht nun mehr der Fall. Sollte zusätzlich die Aufteilung der Steuereinnahmen eingeführt werden, wäre das Wohnsitzland wahrscheinlich Nettogewinner.

3.13. Die Option, das Einkommen aus unselbständiger Arbeit dem Einkommen von Selbständigen gleichzustellen, ließe sich vielleicht relativ einfach bewerkstelligen⁽¹⁵⁾. Allerdings ist die Besteuerung von Einkünften aus unselbständiger Arbeit als Lohneinkommen am Sitz des Arbeitgebers die bevorzugte Option. Eine solche Regelung wäre für Arbeitnehmern eine Erleichterung und könnte auch für Arbeitgeber attraktiv sein. Um Steuerausfälle für das Wohnsitzland des Arbeitnehmers auszugleichen, wäre wahrscheinlich ein Mechanismus zur Aufteilung der Einnahmen erforderlich.

⁽¹²⁾ Es könnte jedoch auch eine standardisierte Steuergutschrift geben.

⁽¹³⁾ Die Situation ist ähnlich wie bei der Verlagerung immaterieller Vermögenswerte im Unternehmenssektor, die der Grund für einen Großteil der Arbeiten auf internationaler Ebene zur Bekämpfung von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS) war. In der Folge wurde das Übereinkommen über den Betrag A unter Säule 1 des Inklusiven Rahmens und der OECD vorgelegt, nach dem die Gewinne aufgeteilt werden.

⁽¹⁴⁾ Eines der Argumente für die Erhebung einer Körperschaftsteuer anstelle der Besteuerung von Anteilseignern und Arbeitnehmern war, dass es einfacher sei, Unternehmen im Auge zu behalten und dort Steuern zu erheben.

⁽¹⁵⁾ Die Anforderungen, die erfüllt sein müssen, um als Unternehmen anerkannt zu werden (z. B. Gewinnerzielungsabsicht, Dauerhaftigkeit, mehr als ein Kunde usw.), müssten wahrscheinlich geändert werden.

3.14. Die Gestaltung eines Systems zur Besteuerung des Arbeitnehmerentgelts am Sitz des Arbeitgebers könnte verschiedene Formen annehmen. Eine Möglichkeit wäre, in den Kommentar zum OECD-Musterabkommen alternative Mustervorschriften aufzunehmen, die von den Ländern in bilateralen Verhandlungen verwendet werden können. Dies würde ein einheitlicheres Regelwerk erleichtern.

Brüssel, den 14. Februar 2024

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE



C/2024/2480

23.4.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Eine umfassende Strategie für die Holzindustrie in der EU“

(Initiativstimmungnahme)

(C/2024/2480)

Berichtersteller: **Anastasis YIAPANIS**

Ko-Berichtersteller: **Rolf GEHRING**

Beschluss des Plenums	25.1.2023
Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung Initiativstimmungnahme
Zuständiges Arbeitsorgan	Beratende Kommission für den industriellen Wandel
Annahme in der CCMI	22.1.2024
Verabschiedung im Plenum	14.2.2024
Plenartagung Nr.	585
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	156/0/1

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Die Holzindustrie der EU ist einem Wettbewerbsdruck durch billigere Holzprodukte aus anderen Regionen ausgesetzt. Ihre Wettbewerbsfähigkeit steht und fällt mit Fortschritten bei Verfahren, Produktivität, Effizienz und Qualität. Forschung und Entwicklung müssen auf EU- und nationaler Ebene gezielt unterstützt werden, um Holzverarbeitungsprodukte, Bioverbundwerkstoffe und andere Mehrwertlösungen zu entwickeln, die eine bessere Leistung und einen besseren Umweltnutzen bieten. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) fordert die EU und die nationalen Behörden auf, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Holzindustrie zu einer Priorität zu machen. Dazu müssen ihr Marktzugang sichergestellt, die Kostenproblematik sowie unlautere Handelspraktiken angegangen und gleiche Wettbewerbsbedingungen im Markt geschaffen werden.

1.2. Damit sich nachhaltige Geschäftsmodelle in der Holzindustrie durchsetzen können, kommt es entscheidend darauf an, die Versorgung mit Primärrohstoffen zu sichern und einen funktionierenden Markt für Sekundärrohstoffe zu schaffen. Der EWSA fordert die Durchsetzung dieses Prinzips entlang der Lieferkette und die Beseitigung technischer Hürden, die dem vollständigen Recycling von Holzabfällen im Wege stehen, und dringt auf die Durchsetzung eines Verbots der Deponierung von Holz. Es wird dringend eine bessere Infrastruktur benötigt. Dies betrifft den Transport, Lagereinrichtungen und Verarbeitungskapazitäten, um für effiziente Lieferketten und eine zügige Produktauslieferung zu sorgen.

1.3. Prognosen zufolge werden bis 2050 etwa 75 % der Weltbevölkerung in Städten leben. Die unumgängliche nachhaltige Entwicklung der Städte erfordert die Nutzung umweltfreundlicher, erneuerbarer Holzwerkstoffe im Bauwesen, um den CO₂-Fußabdruck zu verringern und das bioökonomische Wachstum in der EU zu fördern. Der EWSA spricht sich dafür aus, natürlichen Materialien wie Holz, Papier und Faserprodukten Vorrang vor Alternativen zu geben, die mithilfe fossiler Brennstoffe gewonnen werden. Er fordert alle Organe der EU auf, den Beitrag erneuerbarer Materialien zu Nachhaltigkeit, Kreislaufwirtschaft und Klimaneutralität gebührend zu würdigen und Holz als wertvolle kreislauffähige Ressource und Rohstoff anzuerkennen. Durch eine bessere Kommunikation müssen die Verbraucher über die Umweltvorteile informiert werden, die sich aus der Entscheidung für Holzprodukte aus nachhaltiger Bewirtschaftung ergeben.

1.4. Die Holzindustrie muss Wege zur Abfallminderung finden und das Recycling und die Wiederverwendung von Holzprodukten fördern. Bereits in der Entwurfsphase muss ein durchdachtes Konzept für die Instandhaltung ansetzen, das den Nachhaltigkeitszielen entspricht, einen effizienten Ressourceneinsatz erlaubt und die Produktlebensdauer verlängert.

1.5. Der EWSA weist auf die Komplexität der Umwelt-, Beschaffungs- und Qualitätsvorschriften und -normen und auf die Kosten für deren Einhaltung insbesondere für kleine Unternehmen hin. Er fordert die EU auf, für koordinierte Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten sowie finanzielle und anderweitige Unterstützung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in dieser Branche zu sorgen.

1.6. Der EWSA betont, dass Mindeststandards für die Lebenszyklus-CO₂-Emissionen im Bauwesen und die Verpflichtung zur Berichterstattung über CO₂-Emissionen in dieser Branche festgelegt werden müssen. Alle Akteure des Bauwesens — Planer, Architekten, Ingenieure, Techniker, IT-Fachleute und Bauarbeiter — benötigen eine angemessene Ausbildung und Entwicklung der erforderlichen Kompetenzen in Bezug auf die Anwendung nachhaltiger Bautechniken und -materialien.

1.7. Der illegale Holzeinschlag ist eine ernste Bedrohung für die Branche. Die bestehenden Zertifizierungssysteme sind ungeeignet zur Korruptionsbekämpfung und betrügerische Aktivitäten werden nur unzureichend aufgedeckt. Daher fordert der EWSA stärkere und proaktive Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags, der Entwaldung und des illegalen Holzhandels.

1.8. Der Ausschuss weist auf das Missverhältnis zwischen Strafen für illegalen Holzeinschlag und dem Wert von Holzzeugnissen hin. Die Mitgliedstaaten fordert er auf, die Sanktionen zu verschärfen, die Rechtsdurchsetzung mithilfe von Technologien zu verbessern und auf die Wichtigkeit einer Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags mit Öffentlichkeitskampagnen und Meldeverfahren für Bürger aufmerksam zu machen.

1.9. In der Holzindustrie fehlen Arbeitskräfte, was mit der Alterung der Fachkräfte und der Wahrnehmung der Tätigkeit in der Branche als körperlich anstrengend zusammenhängt. Der EWSA fordert die Entwicklung einer EU-Strategie zur Nachwuchswerbung und -bindung in der Branche, um sie für junge Menschen und Frauen attraktiver zu machen und die Verfügbarkeit qualifizierter Arbeitskräfte sicherzustellen. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten Bildungseinrichtungen mit Finanzmitteln und Anreizen dabei helfen, auf die Holzindustrie ausgerichtete Programme zu entwickeln; es sollten Partnerschaften mit Hochschulen aufgebaut werden, um Kurse zum Thema Holz anzubieten und die Zusammenarbeit zwischen Industrie, wissenschaftlichen Einrichtungen und Behörden zu fördern.

1.10. Der EWSA fordert die Achtung der europäischen Säule sozialer Rechte in der europäischen Holzindustrie, um ein faires und inklusives Umfeld in der europäischen Holzindustrie zu schaffen, in dem das Wohlergehen und die Würde aller Beschäftigten einen hohen Stellenwert haben. Es müssen Überwachungsmechanismen geschaffen werden, um über Arbeitsbedingungen, Rechte und soziale Inklusion Bericht zu erstatten. Außerdem muss es regelmäßige Audits geben, um die Einhaltung der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte sicherzustellen.

1.11. Der EWSA empfiehlt, Waldbesitzer mit finanzieller Unterstützung, Schulungen, Workshops, steuerlichen Anreizen und anderen Maßnahmen zu unterstützen, um sie zu einer wirksamen und nachhaltigen Waldbewirtschaftung zu befähigen. Die Sozialpartner und die Zivilgesellschaft sollten an der Überwachung von Maßnahmen gegen die Entwaldung wirkungsvoll beteiligt werden, und der EWSA und der Europäische Ausschuss der Regionen (AdR) sollten in die Multi-Stakeholder-Plattform der Europäischen Kommission berufen werden. Der EWSA fordert die EU auf, Finanzmittel für nationale Organisationen bereitzustellen, die verbrannte öffentliche Flächen oder Flächen mit geringer Vegetation wiederaufforsten.

1.12. Der EWSA fordert eine konsequente Umsetzung der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte, damit sie zum Standard werden und ein fairer Wettbewerb mit importierten Waren gegeben ist. Darüber hinaus sollten die Sozialpartner der europäischen Holzindustrie zur Teilnahme am Ökodesign-Konsultationsforum eingeladen werden.

2. Hintergrund und Einleitung

2.1. Zur Holzindustrie gehören verschiedene Unterbranchen von Abteilung 16 der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE), darunter Sägewerk, Herstellung von Furnier-, Sperrholz-, Holzfaser- und Holzspanplatten, Parketttafeln, Bau- und Möbeltischlerarbeiten, Herstellung von Holzbehältern und anderen Produkten aus Holz. Diese Unterbranchen haben jeweils unterschiedliche Bedarfslagen und Interessen, die sich häufig ergänzen, zuweilen aber miteinander konkurrieren. Aus Platzgründen konzentriert sich diese Stellungnahme auf die Gemeinsamkeiten dieser Unterbranchen, ohne sich in deren Spezifika zu vertiefen.

2.2. Wälder und bewaldete Flächen machen etwa 45 % der Fläche der Europäischen Union aus, was rund 180 Mio. Hektar entspricht. Davon befinden sich etwa 60 % in privatem Eigentum, das wiederum mehrheitlich im Besitz kleiner Familienbetriebe ist; es gibt rund 15 Mio. Waldbesitzer in der EU. Die restlichen 40 % sind öffentliches Eigentum und ihre Bewirtschaftung erfolgt in größerem Maßstab⁽¹⁾. Die Waldfläche Europas nimmt zu, doch gibt es nur sehr wenige Primärwälder.

2.3. Für die Umwelt, die Wirtschaft und das soziale Wohlergehen der lokalen Bevölkerung, aber auch der Weltbevölkerung sind Wälder von herausragender Bedeutung. Sie erhalten die biologische Vielfalt und den Boden und sie helfen, den Klimawandel einzudämmen. Sie absorbieren CO₂, regulieren den Wasserkreislauf, verhindern die Erosion, verbessern die Luftqualität u. v. a. Sowohl für die örtliche Bevölkerung als auch für die Weltbevölkerung sind sie von großem ökologischen, wirtschaftlichen und kulturellen Nutzen. Der EWSA fordert die EU auf, Finanzmittel für nationale Organisationen bereitzustellen, die verbrannte öffentliche Flächen oder Flächen mit geringer Vegetation wiederaufforsten.

2.4. Holz ist das kreislauffähige, energieeffiziente und umweltfreundliche Material schlechthin. Es hat einen langen Lebenszyklus und eignet sich sehr gut für Wiederverwendung, Wiederaufarbeitung und Recycling. Bei guter Bewirtschaftung kann Holz einen wesentlichen Beitrag zu den klimapolitischen Zielen Europas leisten. Erstens ermöglicht es eine zusätzliche Kohlenstoffbindung in Holzbauteilen, was die von Wäldern gebildete Kohlendioxidsenke vergrößert. Zweitens trägt Holz zur Verringerung der Treibhausgasemissionen in der Bauindustrie bei, indem es energieintensive Materialien wie Stahl, Beton, Gips oder Kunststoff teilweise ersetzt.

2.5. Prognosen zufolge werden bis zum Jahr 2050⁽²⁾ drei Viertel der Weltbevölkerung in Städten leben. Daran ist erkennbar, wie dringend die Städte auf Nachhaltigkeit setzen müssen und warum es eine Hinwendung zur Verwendung von Baumaterialien aus nachhaltigem Holz geben muss. Die verstärkte Nutzung erneuerbarer und recycelbarer Materialien vor allem im Bauwesen der EU wird entscheidend zur Verringerung des CO₂-Fußabdrucks der städtischen Infrastruktur beitragen und das Wachstum der Bioökonomie fördern.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Im November 2021 betonten die Mitgliedstaaten der EU die Wichtigkeit eines Gleichgewichts zwischen der ökologischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Dimension der nachhaltigen Waldbewirtschaftung⁽³⁾. Sie stellten fest, dass die Vielfalt der Wälder erhalten und vielfältige, nachhaltige Waldbewirtschaftungspraktiken in den einzelnen Regionen unter uneingeschränkter Achtung nationaler Zuständigkeiten und Befugnisse in diesem Bereich gefördert werden müssen.

3.2. Die europäische Holzindustrie hat dafür geworben, dass ihr Nachhaltigkeitsbeitrag zu wichtigen Politikbereichen der EU, wie etwa zur Industriestrategie, zum Grünen Deal und zur Chemikalienstrategie stärker anerkannt wird. Darüber hinaus ist es für einen gerechten Wandel der Branche entscheidend, dass die Arbeitskräfte in Europa die erforderliche Aus- und Weiterbildung erhalten, damit sie sich wirksam in die Entwicklung biobasierter Wertschöpfungsketten einbringen können und gleichzeitig die Qualität der Arbeitsplätze erhalten wird. Um den Anforderungen an ökologische Nachhaltigkeit durch diversifizierte biobasierte Wertschöpfungsketten gerecht zu werden, bedarf es laut dem 2022 vorgelegten Fortschrittsbericht zur Bioökonomie-Strategie der EU allerdings eines umfassenderen politischen Ansatzes in den Wirtschaftsbereichen⁽⁴⁾.

3.3. Die Holzindustrie der EU ist auf eine bessere und modernere Infrastruktur angewiesen. Dies betrifft das Verkehrsnetz, Lagereinrichtungen und Verarbeitungskapazitäten, um effiziente Lieferketten aufrechtzuerhalten und Produkte rechtzeitig liefern zu können. Die forstbasierte Industrie war immer schon sehr innovativ. In unserer immer komplexeren und stärker diversifizierten Wirtschaft benötigt sie jedoch mehr Unterstützung für Forschung und Innovation, etwa durch EU-weit koordinierte Programme wie Horizont Europa.

⁽¹⁾ CEPI — Circular Choices for a competitive EU bioeconomy.

⁽²⁾ Hannah Ritchie und Max Roser, *Urbanization*, 2018.

⁽³⁾ Schlussfolgerungen des Rates zur neuen EU-Waldstrategie für 2030.

⁽⁴⁾ Fortschrittsbericht zur Bioökonomie-Strategie der EU — Europäische Bioökonomiepolitik: Bestandsaufnahme und künftige Weiterentwicklung (COM(2022) 283 final).

3.4. Die Holzindustrie muss diverse Vorschriften und Normen in Bezug auf Umweltschutz, legale Beschaffung und Produktqualität einhalten. Die Einhaltung dieser Vorschriften kann kompliziert und kostspielig sein, insbesondere für kleinere Unternehmen, die oft nicht über die notwendigen Mittel verfügen, um mit diesem ordnungspolitischen Umfeld zurechtzukommen. In einem derartig komplexen Regelungsumfeld muss die EU die Umsetzung koordinierter und effizienter Rechtsvorschriften in allen Mitgliedstaaten sicherstellen und die finanzielle und anderweitige Unterstützung der KMU in dieser Branche gewährleisten.

3.5. Die Entwaldung trägt mit 20 % zur globalen CO₂-Freisetzung bei und erhöht das Risiko, dass viele Tierarten aufgrund des Verschwindens ihrer Lebensräume aussterben. Schätzungen von Europol deuten darauf hin, dass mit Umweltkriminalität Gewinne erzielt werden, die mit denen des Drogenhandels vergleichbar sind — bei deutlich geringerem Risiko der Aufdeckung und Bestrafung ⁽⁵⁾.

3.6. Europa wird immer öfter von großen Waldbränden heimgesucht. Sie setzen Kohlendioxid frei, was die Bemühungen um Emissionsminimierung torpediert, und sie können die Verfügbarkeit von Holz mindern. Diese Entwicklung muss mit einer wirksamen Waldbewirtschaftung und einer besseren Koordinierung und Ausstattung europäischer und einzelstaatlicher Brandbekämpfungsdienste aufgehalten werden. Der Einsatz moderner Technologien (wie Satellitenüberwachung und Drohnen) trägt wesentlich zur Brandprävention in der EU bei.

3.7. Es ist unbedingt notwendig, mehr regionale Feuerwachen auf europäischer und nationaler Ebene einzurichten und die lokalen Gebietskörperschaften, vor allem jene in den Mittelmeer-Mitgliedstaaten, mit kleinen Löschfahrzeugen auszustatten.

3.8. Der illegale Holzeinschlag, der in einigen Gebieten mancher Mitgliedstaaten ein ernstes Problem ist, hat gravierende negative Auswirkungen. Besonders verheerend ist er für wertvolle Gebiete wie die Natura-2000-Gebiete und die Primär- und Altwälder — es besteht die Gefahr des Artensterbens und des Verschwindens von Lebensräumen. Leider wird die in diesem Bereich beobachtete Korruption durch die bestehenden Zertifizierungssysteme nicht wirksam unterbunden und angegangen. Verfahrensweisen zur Aufdeckung betrügerischer Aktivitäten werden in der EU nach wie vor nur unzureichend umgesetzt. Der EWSA fordert stärkere und proaktive Maßnahmen, um dem illegalen Holzeinschlag Einhalt zu gebieten, sowie einen wirksamen Aktionsplan zur Unterbindung des Handels mit illegal geschlagenem Holz und derartigen Holzzeugnissen. Die Förderung verantwortungsvoller forstwirtschaftlicher Verfahren ist grundlegend für Fortschritte in diesem Bereich.

3.9. Darüber hinaus bedauert der Ausschuss, dass es ein Missverhältnis zwischen den Sanktionen gegen illegalen Holzeinschlag und dem Wert von Holzzeugnissen gibt. Häufig führt das dazu, dass Marktteilnehmer geringfügige Sanktionen wie Verwarnungen oder niedrige Bußgelder erhalten. Der EWSA fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Sanktionen zu verschärfen und die Durchsetzung durch die nationalen Forstbehörden sicherzustellen, wozu die mögliche Aufstockung des Personals der Strafverfolgungsbehörden und die bessere Nutzung moderner Technologien (z. B. Satellitenüberwachung) gehört, um diese illegalen Aktivitäten zu unterbinden. Weiterhin muss die Problematik der breiten Öffentlichkeit durch gezielte Informationskampagnen wirksam vermittelt werden, auch durch die Bereitstellung von Meldeverfahren für EU-Bürger.

3.10. Eine bessere Kommunikation ist außerdem erforderlich, um das Bewusstsein der Verbraucher dafür zu schärfen, dass die Entscheidung für Holzprodukte aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern gut für die Umwelt ist. Der EWSA empfiehlt daher, umweltbewusste Verbraucherentscheidungen zu fördern und für Holz als erneuerbare und nachhaltige Ressource zu werben, indem die Umweltfreundlichkeit von Holzprodukten hervorgehoben wird.

⁽⁵⁾ Europol — Environmental Crime.

4. Besondere Bemerkungen

4.1. Die Holzindustrie der EU steht im Wettbewerb mit aus Drittländern eingeführten Holzprodukten, die auch aus Regionen mit niedrigeren Produktionskosten stammen. Die Wettbewerbsfähigkeit der Holzindustrie hängt davon ab, ob weiterhin technische Fortschritte bei den Verfahren erzielt und zugleich Produktivität, Effizienz und Qualität gesteigert werden können. Der EWSA meint, dass Forschung und Entwicklung gezielt unterstützt werden sollten, auch durch die Bereitstellung der erforderlichen Mittel auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene, um die Entwicklung von Produkten aus Holzwerkstoffen, Bioverbundwerkstoffen und anderen Mehrwertlösungen zu erleichtern, die bessere Leistungen und Vorteile für die Umwelt bieten. KMU benötigen spezielle Instrumente für einen besseren Zugang und bessere Information.

4.2. Viele Fachleute der Holzindustrie nähern sich dem Renteneintrittsalter, was zu einer Lücke bei den verfügbaren qualifizierten Arbeitskräften führt. Die Arbeit in der Holzindustrie hat in der allgemeinen Wahrnehmung den Ruf, arbeitsintensiv und körperlich anstrengend zu sein, was viele und gerade jüngere Menschen und Frauen von einer beruflichen Laufbahn in dieser Branche abhält. Der EWSA fordert eine klare Strategie zur Umkehrung dieser Entwicklung. Es muss dafür gesorgt werden, dass es genug Fachkräfte gibt und die qualifizierten Arbeitsplätze in der Holzindustrie erhalten werden. Außerdem geht es darum, die Branche (und das Handwerk im Allgemeinen) für junge Menschen und Frauen attraktiver zu machen.

4.3. Im Sinne der Gewährleistung fairer Wettbewerbsbedingungen in den forstbasierten Branchen spricht sich der EWSA für eine partnerschaftliche Kooperation der Sozialpartner aus, wozu auch allgemeine Tarifverhandlungen von Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen gehören. Dadurch muss die Branche zu einem attraktiveren Arbeitgeber für ihre Beschäftigten wie auch für junge Menschen und Frauen werden, die sich für eine Berufsausbildung interessieren.

4.4. Der EWSA betont, dass unbedingt Mindeststandards für CO₂-Emissionen für den gesamten Lebenszyklus von Gebäuden festgelegt werden müssen. Damit verbunden ist die Forderung nach einer CO₂-Berichterstattung im Bauwesen. Alle Akteure des Bauwesens — Planer, Architekten, Ingenieure, Techniker, IT — Fachleute und Bauarbeiter — benötigen eine angemessene Ausbildung und Kompetenzentwicklung im Rahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung in Bezug auf die Anwendung neuartiger nachhaltiger Bautechniken und -materialien.

4.5. Die verstärkte Nutzung von Holz im Bauwesen zur Verringerung der CO₂-Emissionen erfordert die Förderung proaktiver und nachhaltiger Waldbewirtschaftungsverfahren in der EU. Bereits in einer früheren Stellungnahme hat der EWSA deutlich gemacht: „Holz absorbiert während seiner Wachstumsphase CO₂ aus der Atmosphäre und speichert es. Wenn es als Baustoff verwendet wird, wird es somit zu einem grünen Baustoff und trägt insgesamt zur Reduzierung von Treibhausgasen bei“⁽⁶⁾. Der EWSA fordert die Organe der EU nachdrücklich auf, die Bedeutung erneuerbarer Materialien, einschließlich Holz, für Nachhaltigkeit, Kreislaufwirtschaft und Klimaneutralität gebührend anzuerkennen.

4.6. Wenn Holz aus nachhaltiger Herkunft verstärkt im Bauwesen eingesetzt werden soll, muss unbedingt die Notwendigkeit einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung hervorgehoben werden, die die Versorgung mit diesem Grundrohstoff sichert. Der EWSA fordert die Unterstützung von Waldbesitzern durch finanzielle Hilfen, Schulungsprogramme, Workshops und Seminare, damit diese die Fähigkeiten und Kenntnisse erwerben können, die sie für eine wirksame und nachhaltige Bewirtschaftung ihrer Wälder benötigen. Es sollte Initiativen geben, um ihre administrativen und organisatorischen Fähigkeiten zu verbessern. Gefragt sind außerdem Anreize wie Steuervergünstigungen oder finanzielle Vergütungen für die Einführung und Beibehaltung nachhaltiger Waldbewirtschaftungsmethoden. Über gezielte Programme

⁽⁶⁾ EWSA-Stellungnahme zum Thema „Holzbau zur Verringerung der CO₂-Emissionen im Gebäudesektor“ (Abl. C 184 vom 25.5.2023, S. 18).

sollten junge und neue Waldbesitzer unterstützt werden usw. Der EWSA hat bereits darauf hingewiesen, „dass den Sozialpartnern und der Zivilgesellschaft eine aktive Rolle bei der Überwachung einer wirksamen Verringerung der Entwaldung zukommen sollte“. Außerdem sollten der „EWSA und der AdR als Mitglieder in die Multi-Stakeholder-Plattform der Kommission berufen werden.“⁽⁷⁾.

4.7. Bildungs-, Ausbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten müssen für EU-Bürger, die an einer Arbeit in der Holzindustrie interessiert sind, besser zugänglich und wirksamer gestaltet werden. Die Mitgliedstaaten müssen den Bildungseinrichtungen Finanzmittel und Anreize bieten, damit sie auf die Holzindustrie ausgerichtete Programme entwickeln und anbieten. Schüler und Studierende müssen ermutigt werden, einen Beruf in der Holzwirtschaft zu ergreifen. Der EWSA empfiehlt ferner den Aufbau von Partnerschaften mit Schulen, Fachschulen und Universitäten, damit sie Kurse zu holzwirtschaftlichen Themen in ihre Lehrpläne aufnehmen. Weiterhin ist die Zusammenarbeit zwischen Interessenträgern der Industrie, Hochschulen und staatlichen Stellen von großer Bedeutung für die erfolgreiche Umsetzung dieser Strategien und den Aufbau einer wettbewerbsfähigen Holzindustrie in der EU.

4.8. In Bezug auf die vorhandenen Arbeitskräfte in dieser Branche betont der EWSA, dass die Anpassung an neue Technologien und sich ändernde Anforderungen im Rahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung unterstützt werden muss. Darüber hinaus ist eine enge Zusammenarbeit mit den Verbänden der Unternehmer und mit den Sozialpartnern der Holzindustrie erforderlich, um Schulungsprogramme zu konzipieren, die auf den sich wandelnden Bedarf der Branche abgestimmt sind.

4.9. Der EWSA verweist auf die Bedeutung der europäischen Säule sozialer Rechte für ein faires, gerechtes und inklusives Umfeld in der europäischen Holzindustrie, in dem das Wohlergehen und die Würde aller Beschäftigten einen hohen Stellenwert haben. Da die Arbeit in der Holzverarbeitenden Industrie häufig als gefährlich wahrgenommen wird, dürfte ein besonderes Augenmerk auf den allgemeinen Arbeitsbedingungen sowie auf Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz entscheidend zu einer verbesserten Attraktivität der Branche beitragen. Darüber hinaus ist die Förderung der Teilhabe und klar definierter beruflicher Werdegänge immer wichtiger geworden, um eine Branche oder einen Arbeitsplatz attraktiv zu machen. Insbesondere muss es Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte geben, wozu regelmäßige Prüfungen und eine regelmäßige Berichterstattung über Arbeitsbedingungen, Arbeitnehmerrechte und Indikatoren für die soziale Inklusion gehören.

4.10. Der EWSA stellt fest, dass die Kreislaufwirtschaft und die Notwendigkeit der Abfallverminderung in der Branche immer stärker ins Blickfeld rücken. Die Holzindustrie muss Wege zur Abfallminderung finden und das Recycling, die Wiederverwendung und die Umnutzung von Holzprodukten fördern, damit sie nachhaltig wird und der Lebenszyklus von Holzprodukten verlängert wird. Dabei ist das Kaskadenprinzip im Sinne der effizienten Ressourcennutzung anzuwenden. In diesem Zusammenhang ist ein durchdachtes Konzept für die Instandhaltung von großer Bedeutung, das schon in der Entwurfsphase ansetzen sollte.

4.11. Nachhaltige Geschäftsmodelle in der Holzindustrie werden sich nur dann durchsetzen können, wenn ausreichend Primärrohstoffe zur Verfügung stehen und sich ein gut funktionierender Markt für Sekundärrohstoffe herausbildet, auf dem aus Abfällen zurückgewonnene, aber ein Recycling erfordernde Materialien angeboten werden. Der EWSA fordert die Durchsetzung auf allen Ebenen der Lieferkette (Sortierung, Sammlung und Recycling); gleichzeitig müssen auch technische Hürden und Normen ausgeräumt werden, die ein vollständiges Recycling von Holzabfällen behindern. Die Rechtsvorschriften der EU für die Holzindustrie sollten Maßnahmen zur Verwirklichung eines voll funktionsfähigen Binnenmarkts für Holzprodukte, darunter auch für Papier und Pappe, möglich machen, indem wirksame und effiziente Sammel- und Sortiersysteme für das großmaßstäbliche Recycling unterstützt werden. Weiterhin fordert der Ausschuss Maßnahmen zur Durchsetzung eines Verbots der Deponierung von Holz in allen Mitgliedstaaten.

4.12. Die europäische Industrie muss sich auf ihre Wettbewerbsvorteile konzentrieren. Sie benötigt Unterstützung, um sich in einem sehr wettbewerbsintensiven internationalen Markt behaupten zu können, zumal ihre Material-, Energie- und Arbeitskosten deutlich höher als bei vielen internationalen Wettbewerbern sind. Daher muss der Marktzugang europäischer Holzzeugnisse zu den Weltmärkten verstärkt gefördert und gesichert und müssen gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt gewährleistet werden.

(7) EWSA-Stellungnahme zur Minderung des Risikos der Entwaldung und Waldschädigung im Zusammenhang mit Produkten, die in der EU in Verkehr gebracht werden (ABl. C 275 vom 18.7.2022, S. 88).

4.13. Der EWSA fordert eine konsequente Umsetzung der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte. Nachhaltige Produkte müssen zum Standard werden und in einem fairen Wettbewerb mit importierten Waren stehen. Darüber hinaus sollten die einschlägigen Sozialpartner der europäischen Holzbranche über das Ökodesign-Konsultationsforum aktiv in die Beratungen über die Annahme delegierter Rechtsakte einbezogen werden.

Brüssel, den 14. Februar 2024

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE



C/2024/2481

23.4.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Perspektiven für die Stärkung des zivilgesellschaftlichen Dialogs und der partizipativen Demokratie in der EU“

(Sondierungsstellungnahme auf Ersuchen des belgischen Ratsvorsitzes)

(C/2024/2481)

Berichterstatter: **Pietro Vittorio BARBIERI**

Ko-Berichterstatterin: **Miranda ULENS**

Befassung durch den belgischen Ratsvorsitz	Schreiben vom 10.7.2023
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Sondierungsstellungnahme
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft
Annahme im Arbeitsorgan	23.1.2024
Verabschiedung im Plenum	15.2.2024
Plenartagung Nr.	585
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	173/0/3

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Als Haus der organisierten und repräsentativen Zivilgesellschaft auf EU-Ebene begrüßt der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) das Ersuchen des belgischen EU-Ratsvorsitzes um eine Stellungnahme zum zivilgesellschaftlichen Dialog und zur Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger am demokratischen Leben. Der EWSA verfügt über spezifische Erfahrung und Sachverstand als Forum für den zivilgesellschaftlichen Dialog ⁽¹⁾. Im Nachgang zu der Konferenz zur Zukunft Europas gilt es, Artikel 11 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) umzusetzen, damit die Zivilgesellschaft auch weiterhin in die Politikgestaltung der EU einbezogen wird. Wie der belgische Ratsvorsitz ausdrücklich erklärt hat, könnte auf diese Weise dem Bedarf an einem strukturierten Dialog mit der Zivilgesellschaft auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene entsprochen und dieser Dialog in die Praxis umgesetzt werden.

1.2. Mit Blick auf das Paket zur Verteidigung der Demokratie und die Wahl zum Europäischen Parlament 2024 muss die Zivilgesellschaft als wichtiger Partner für die Stärkung und Verteidigung der europäischen Demokratie und für die Schaffung der Voraussetzungen für partizipative Ansätze in Ergänzung zur repräsentativen Demokratie behandelt werden. In dieser Stellungnahme möchte der EWSA untersuchen, welche Elemente hinzugefügt werden könnten, um die direkte Bürgerbeteiligung und der Dialog mit den zwischengeschalteten Stellen sowohl auf europäischer als auch auf einzelstaatlicher Ebene durch günstigere Rahmenbedingungen zu fördern.

1.3. Wie der EWSA bereits erklärt hat, sollte die besondere Rolle der Organisationen der Sozialpartner in den Strukturen und Verfahren des sozialen Dialogs uneingeschränkt gewürdigt und geachtet und zugleich anerkannt werden, dass es sich beim zivilgesellschaftlichen Dialog, an dem ein breiteres Spektrum von Interessenträgern zu einer größeren thematischen Bandbreite beteiligt ist, um ein gesondertes Verfahren handelt.

1.4. Die Konferenz zur Zukunft Europas ging mit der Schlussfolgerung einher, dass für das Europa der Zukunft weitere Instrumente der partizipativen Demokratie entwickelt werden müssen, und es wurden hierfür konkrete Empfehlungen formuliert ⁽²⁾. Einige dieser Empfehlungen stehen im Zusammenhang mit der Schaffung eines günstigen Rahmens für den zivilgesellschaftlichen Dialog. Der EWSA ist der Auffassung, dass zwei Empfehlungen hervorstechen, die ihn selbst betreffen: Mit der ersten wird seine Aufgabe gewürdigt, und mit der zweiten wird diese so ausgeweitet, dass er eine echte Schnittstelle für Bürgerforen werden kann.

⁽¹⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Zielgruppenorientierte Einbindung der Öffentlichkeit und effiziente Nutzung der Ergebnisse der Bürgerforen“ (Initiativstellungnahme) (ABl. C 349 vom 29.9.2023, S. 69), Ziffer 1.3.

⁽²⁾ Konferenz zur Zukunft Europas, Bericht über das endgültige Ergebnis, Mai 2022.

1.5. Der EWSA fordert eine Strategie für den zivilgesellschaftlichen Dialog, die zu einem Aktionsplan führt, der eine Säule als Teil des Pakets zur Verteidigung der Demokratie der Europäischen Kommission umfassen könnte. Dies könnte des Weiteren darauf abzielen, wie von den zivilgesellschaftlichen Netzen *Sozialplattform* und *Europäisches Bürgerforum* seit 2009 gefordert⁽³⁾, eine interinstitutionelle Vereinbarung zwischen den Organen der Union in Erwägung zu ziehen, in der die Maßnahmen und die zu nutzenden *entsprechenden Ressourcen* festgelegt sind. Dies könnte vom EWSA unter Beteiligung von Netzen europäischer Organisationen der Zivilgesellschaft (OZG) unterstützt werden. Diese Strategie muss der erste Schritt zur Stärkung der Rolle der Zivilgesellschaft und zur weiteren Entwicklung eines zivilgesellschaftlichen Dialogs sein.

1.6. Der EWSA ist der Ansicht, dass alle EU-Institutionen bestimmte Standards ansetzen müssen, um Artikel 11 EUV wirksam umzusetzen. Hierbei könnte es um Aspekte wie die Bedeutung des zivilgesellschaftlichen Dialogs, seine Ergebnisorientierung, die Regelmäßigkeit und den Zeitplan der Tätigkeiten, die gemeinsame politische Agenda und die gemeinsamen politischen Prioritäten, die Inklusivität mit Blick auf schutzbedürftige Gruppen sowie die Rückmeldungen und die Ergebnisse gehen. Der EWSA hebt hervor, dass diese Strategie tatsächlich eine Möglichkeit bietet, die politischen Maßnahmen der EU im Alltag der Bürgerinnen und Bürger besser umzusetzen.

1.7. Der Rat organisiert systematische Konsultationen mit OZG bezüglich seiner legislativen und politischen Arbeit. Diese Konsultationen können darin bestehen, dass OZG zu Arbeitsgruppensitzungen eingeladen werden. Darüber hinaus kann der turnusmäßig wechselnde EU-Ratsvorsitz Treffen mit OZG zu seinen jeweiligen Prioritäten organisieren.

1.8. Als Haus der organisierten Zivilgesellschaft verfügt der EWSA über spezifisches Fachwissen. Er ist ein einzigartiges und ständiges Forum für den zivilen Dialog, in dem Lösungen auf der Grundlage eines Konsenses zwischen den verschiedenen Interessenträgern vorgeschlagen werden. Seine Mitglieder werden von ihren jeweiligen Organisationen beauftragt⁽⁴⁾.

1.9. Der Dialog mit der Zivilgesellschaft sollte auch weiterhin in die Zuständigkeit eines Vizepräsidenten der Kommission fallen, und die Rolle des für die Beziehungen und Kontakte zur Zivilgesellschaft zuständigen Vizepräsidenten des Europäischen Parlaments sollte gestärkt werden. Es liegt auf der Hand, dass durch eine bessere Umsetzung von Artikel 11 EUV zur besseren Beteiligung von OZG am politischen Entscheidungsprozess der EU bei gleichzeitiger Stärkung der Rolle des EWSA dafür gesorgt werden kann, dass die Maßnahmen zielgerichteter und wirksamer gestaltet werden. Aus diesem Grund hat der EWSA bereits zuvor die Bildung einer Koordinierungsstelle im Generalsekretariat der Kommission unter der unmittelbaren Aufsicht des zuständigen Vizepräsidenten der Kommission empfohlen. Diese Stelle hätte gleichermaßen Unterstützungsfunktion gegenüber allen Generaldirektionen in Bezug auf das allgemeine Konzept und die Strategie für die Konsultationen, die Ausarbeitung und Umsetzung der Qualitätsanforderungen und -verfahren, die Überwachung der Qualität, Informationen und die Folgemaßnahmen⁽⁵⁾.

1.10. Der EWSA spricht sich für einen jährlichen Fortschrittsanzeiger für den zivilgesellschaftlichen Dialog (oder zivilgesellschaftlichen Raum) aus, in dem angegeben wird, wann OZG im Rahmen von Konsultationsprozessen mitgewirkt haben und ob ihre Beiträge berücksichtigt wurden, bzw. wenn nicht, die Gründe hierfür erläutert werden. So könnte beurteilt werden, was funktioniert und was nicht. Auf der Grundlage der Folgenabschätzung im Rahmen eines jährlichen Fortschrittsanzeigers könnte ein zweijährlicher Bericht über den zivilgesellschaftlichen Dialog ausgearbeitet werden, in dem die Erfolge und Misserfolge der EU bei der Interaktion mit der Zivilgesellschaft im Allgemeinen aufgezeigt sowie der Stand des zivilgesellschaftlichen Dialogs und die Wirksamkeit der OZG bewertet werden.

1.11. Als Folgemaßnahme zu dem 2015 vom NGO-Forum in Riga angenommenen Fahrplan erstellte die Kontaktgruppe „Europäische Organisationen und Netze der Zivilgesellschaft“ des EWSA 2018 einen Aktionsplan zur Umsetzung von Artikel 11 Absatz 1 und 2 EUV⁽⁶⁾. Ein Vorschlag bezieht sich auf die Einrichtung einer Europäischen Beobachtungsstelle für den zivilgesellschaftlichen Dialog. Der EWSA nimmt diesen Vorschlag zur Kenntnis.

1.12. Der EWSA hat bereits in seiner Stellungnahme zu den Bürgerforen deutlich gemacht, dass er als etablierte institutionelle Stimme der organisierten Zivilgesellschaft bei der Stärkung der partizipativen Demokratie in und zwischen den EU-Institutionen eine zentrale Rolle spielen muss. Daher sollte in praktischen Testläufen geprüft werden, welches Spektrum von Beteiligungsinstrumenten, z. B. Bürgerforen, der EWSA im Rahmen seiner beratenden Arbeit nutzen kann. In diesem Falle sollte die Geschäftsordnung des EWSA entsprechend überarbeitet werden⁽⁷⁾. Wie in der Stellungnahme zu den Bürgerforen gefordert, würde durch diese Aufgabe die besondere Stellung des EWSA als institutionellem Hüter der Konsultation der Zivilgesellschaft und des zivilgesellschaftlichen Dialogs im Allgemeinen hervorgehoben.

⁽³⁾ <https://www.socialplatform.org/members-area/working-groups/civil-dialogue/>; <https://civic-forum.eu/civil-dialogue>.

⁽⁴⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Zielgruppenorientierte Einbindung der Öffentlichkeit und effiziente Nutzung der Ergebnisse der Bürgerforen“ (ABl. C 349 vom 29.9.2023, S. 69), Ziffer 4.5.

⁽⁵⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Bewertung der Konsultation der Interessenträger durch die Europäische Kommission“ (ABl. C 383 vom 17.11.2015, S. 57).

⁽⁶⁾ Aktionsplan zur Umsetzung von Artikel 11 Absatz 1 und 2 EUV.

⁽⁷⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Zielgruppenorientierte Einbindung der Öffentlichkeit und effiziente Nutzung der Ergebnisse der Bürgerforen“ (ABl. C 349 vom 29.9.2023, S. 69), Ziffer 1.4.

1.13. Die OZG müssen interner Demokratie, Autonomie und Transparenz verpflichtet sein; sie müssen nach einem gemeinnützigen Modell und arbeiten für das Gemeinwohl bzw. vertreten die spezifischen Interessen ihrer Mitglieder. Der EWSA hält es für wichtig, dass OZG legitimiert und repräsentativ sind. Er fordert daher einen Anerkennungsmechanismus, der auf den genannten Grundsätzen sowie auf bestehenden Rahmen wie dem des Europarats⁽⁸⁾ und der Vereinten Nationen beruht und bei dem die Legitimität des Mandats der Mitglieder, die Tätigkeitsbereiche und der tatsächliche legitime und repräsentative Charakter mit Ausnahme derjenigen berücksichtigt werden, die gemäß der Mitteilung der Kommission von 1993⁽⁹⁾ und dem Beschluss von 1998⁽¹⁰⁾ bereits als Sozialpartner anerkannt sind.

2. Kontext und Hintergrund der Stellungnahme

2.1. Zur Wahrung, Stärkung und Förderung der Demokratie in der EU und als Instrument für einen bürgernäheren Entscheidungsprozess der EU begrüßt der EWSA das Ersuchen des belgischen Ratsvorsitzes um eine Stellungnahme zum Thema „Perspektiven für die Stärkung des zivilgesellschaftlichen Dialogs und der partizipativen Demokratie in der EU“. Dieses Thema ist umfangreich und umfasst Aspekte wie Aktivismus, Freiwilligentätigkeit, das Engagement in Bewegungen und andere Formen der direkten aktiven Bürgerbeteiligung, die eine Ergänzung der repräsentativen Demokratie darstellen. Daher liegt der Schwerpunkt dieser Stellungnahme auf der Bewertung, welcher Elemente es zur Schaffung günstigerer Rahmenbedingungen bedarf, durch die die direkte Bürgerbeteiligung und der Dialog mit zwischengeschalteten Stellen und durch ihre Hilfe sowohl auf EU-Ebene als auch innerhalb der einzelnen EU-Mitgliedstaaten gefördert werden.

2.2. Wie der EWSA bereits erklärt hat, sollte die besondere Rolle der Organisationen der Sozialpartner in den Strukturen und Verfahren des sozialen Dialogs uneingeschränkt gewürdigt und geachtet und zugleich anerkannt werden, dass es sich bei dem zivilgesellschaftlichen Dialog, an dem ein breiteres Spektrum von Interessenträgern zu einer größeren thematischen Bandbreite beteiligt ist, um ein gesondertes Verfahren handelt⁽¹¹⁾.

2.3. Der EWSA hat eine besondere Stellung als beratende Einrichtung, die Vertreter der Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften sowie weitere Vertreter der Zivilgesellschaft versammelt. Er stellt sicher, dass ihre Konsultationsverfahren im Einklang mit den Verträgen durchgeführt werden (Artikel 304 AEUV).

2.4. Den EU-Einrichtungen mit gutem Beispiel vorangehend, hat der EWSA im Jahr 2004 die Kontaktgruppe eingerichtet, um einen Rahmen für den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen dem EWSA und den europäischen Organisationen und Netzen zu schaffen, mit denen die Gruppe in übergreifenden Fragen von gemeinsamem Interesse in Verbindung steht. Die Kontaktgruppe bietet zivilgesellschaftlichen Dachorganisationen eine einzigartige institutionelle Struktur und ermöglicht damit den Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern und fördert die partizipative Demokratie. Sie ist ein Kanal, über den die Zivilgesellschaft, wie in Artikel 11 EUV vorgesehen, die Agenda und die Beschlussfassungsverfahren der EU erörtern und beeinflussen kann.

2.5. Eine unabhängige und freie Zivilgesellschaft ist ein Garant für demokratische Gesellschaften, insbesondere im Hinblick auf die Grundrechte und Grundfreiheiten sowie den zunehmenden Populismus. Das Netz europäischer Organisationen der Zivilgesellschaft *Civil Society Europe*⁽¹²⁾ und zahlreiche OZG haben in ihrem offenen Brief an die Präsidentin der Europäischen Kommission im Juni 2022 betont, dass eine **Strategie für die Zivilgesellschaft**⁽¹³⁾ **von entscheidender Bedeutung ist**.

⁽⁸⁾ Verhaltenskodex für die Bürgerbeteiligung im Entscheidungsprozess.

⁽⁹⁾ COM(93) 600 final.

⁽¹⁰⁾ Beschluss 98/500/EG der Kommission vom 20. Mai 1998 über die Einsetzung von Ausschüssen für den sektoralen Dialog zur Förderung des Dialogs zwischen den Sozialpartnern auf europäischer Ebene (Abl. L 225 vom 12.8.1998, S. 27).

⁽¹¹⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu folgenden Vorlagen: „Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Stärkung des sozialen Dialogs in der Europäischen Union“ (COM(2023) 38 final — 2023/0012 (NLE)) und „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Stärkung des sozialen Dialogs in der Europäischen Union — Mobilisierung seines vollen Potenzials zur Gestaltung gerechter Übergänge“ (COM(2023) 40 final) (Abl. C 228 vom 29.6.2023, S. 87), Ziffer 1.7.

⁽¹²⁾ <http://www.civilsocietyeurope.eu/>.

⁽¹³⁾ Offener Brief von *Civil Society Europe* an die Präsidentin der Europäischen Kommission, 2022. Die Sozialpartner waren nicht beteiligt.

2.6. Im Rahmen der Konferenz zur Zukunft Europas wurde einmal mehr die partizipative Demokratie erörtert und es wurden neue Arten direkter Bürgerberatungen im EU-Kontext ausprobiert⁽¹⁴⁾. Diese neuen Arten werden weiter untersucht und erörtert. Sie bieten den Bürgerinnen und Bürgern jedoch neue Möglichkeiten, Einfluss zu nehmen und sich an der Entscheidungsfindung zu beteiligen. Eines der zahlreichen Instrumente, die genutzt werden können, um die Stimme der Bürgerinnen und Bürger bei der Politikgestaltung zu stärken und so die Legitimität der politischen Maßnahmen demokratischer Organe zu erhöhen, sind Bürgerforen. In den Vorschlägen Nr. 36 und 39 der Empfehlungen der Konferenz zur Zukunft Europas⁽¹⁵⁾ wird gefordert, dem EWSA als etablierte institutionelle Stimme der organisierten Zivilgesellschaft eine besondere Rolle und ein besonderes Mandat zuzuweisen.

2.7. Wie bereits erwähnt⁽¹⁶⁾ muss der EWSA bei der Stärkung der partizipativen Demokratie in den EU-Institutionen eine zentrale Rolle spielen (Artikel 300 AEUV). Daher sollte in praktischen Testläufen geprüft werden, welches Spektrum von Beteiligungsinstrumenten, z. B. Bürgerforen, der EWSA im Rahmen seiner beratenden Arbeit nutzen kann. Bei diesen Überlegungen sollten auch die Auswirkungen auf den Haushalt und die Humanressourcen berücksichtigt werden.

2.8. Aus den Ergebnissen der Konferenz zur Zukunft Europas⁽¹⁷⁾ geht klar hervor, dass die Zivilgesellschaft als wesentlicher Akteur für die Mobilisierung der Bürgerbeteiligung am demokratischen Leben äußerst wichtig ist. In den Empfehlungen wird auf den strukturierten Dialog vor allem im Jugendsektor Bezug genommen. Der EWSA hat ein Pilotprojekt ins Leben gerufen, um der Stimme junger Menschen auf EU-Ebene mit seiner Hilfe mehr Gehör zu verschaffen⁽¹⁸⁾, das auch den anderen Institutionen als Inspiration dienen könnte.

2.9. In ihrer Mitteilung⁽¹⁹⁾ im Anschluss an die Konferenz zur Zukunft Europas erklärte die Kommission, dass sie neue Aktionsfelder prüfen wird, wie etwa die Unterstützung bei der Einrichtung deliberativer und dezentraler Bürgerdialoge, die Entwicklung einer europäischen Charta für die Bürgerbeteiligung und die Zulassung von Bürgerbeobachtern zur genaueren Verfolgung der EU-Beschlussfassungsprozesse, um diese transparenter zu machen.

3. Definition der Begriffe „Zivilgesellschaft“ und „zivilgesellschaftlicher Dialog“ sowie Rechtsgrundlage

3.1. Beteiligung ist als Voraussetzung für die Legitimität der EU-Politik in den Augen der Bürgerinnen und Bürger ein wesentlicher Bestandteil der europäischen Demokratie. Das Konzept der partizipativen Demokratie ist im Vertrag über die Europäische Union (EUV) verankert, und zwar als das Recht aller Bürgerinnen und Bürger, am demokratischen Leben der Union teilzunehmen, und als institutionelle Verpflichtung, Entscheidungen möglichst offen und bürgernah zu treffen⁽²⁰⁾.

3.2. Die OZG kanalisieren den Ausdruck des kollektiven Engagements, der die anderen Formen der direkten Bürgerbeteiligung ergänzt, bei denen die Auffassung von Einzelpersonen zum Ausdruck gelangt. Die organisierte Zivilgesellschaft ist in der Tat ein wichtiger Kanal für die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger. Ihr Fachwissen ist erforderlich, um sicherzustellen, dass Entscheidungen von höchster Qualität sind und dem Bedarf entsprechen, was insbesondere auf EU-Ebene, auf der komplexe Fragen entschieden werden, aber auch auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene relevant ist.

3.3. Die organisierte Zivilgesellschaft dient dem öffentlichen Interesse durch demokratische Verfahren und kann eine Vermittlerrolle zwischen den Behörden und der breiten Öffentlichkeit einnehmen. Sie bietet den Bürgerinnen und Bürger eine Plattform, über die sie ihre Bedenken zum Ausdruck bringen, ihre Rechte verteidigen und sich friedlich engagieren können. Sie beruht auf Werten. Sie vertritt die Interessen verschiedener gesellschaftlicher Gruppen, einschließlich derjenigen, die sich in einer schwierigen Lage befinden. Allerdings hält es die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) für erforderlich, mehr für diese Gruppe zu tun⁽²¹⁾. Die Ergebnisse ihrer Tätigkeiten bestehen aus konkreter Hilfe und manchmal sogar aus systemischen Veränderungen in der Gesellschaft.

⁽¹⁴⁾ Entschließung des EWSA zur Konferenz zur Zukunft Europas (ABl. C 286 vom 16.7.2021, S. 1).

⁽¹⁵⁾ Konferenz zur Zukunft Europas — Bericht über das endgültige Ergebnis.

⁽¹⁶⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Zielgruppenorientierte Einbindung der Öffentlichkeit und effiziente Nutzung der Ergebnisse der Bürgerforen“ (ABl. C 349 vom 29.9.2023, S. 69), Ziffer 1.4.

⁽¹⁷⁾ Konferenz zur Zukunft Europas — Bericht über das endgültige Ergebnis.

⁽¹⁸⁾ Youth engagement at the EESC, <https://www.eesc.europa.eu/en/initiatives/youth-engagement-eesc>.

⁽¹⁹⁾ Mitteilung der Europäischen Kommission über die Konferenz zur Zukunft Europas (COM(2022) 404 final).

⁽²⁰⁾ Artikel 10 Absatz 3 EUV.

⁽²¹⁾ Jahresberichte über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und FRA: Charter 2022 consultation report.

3.4. In Artikel 11 EUV ist festgelegt, dass „die Organe [...] den Bürgerinnen und Bürgern und den repräsentativen Verbänden in geeigneter Weise die Möglichkeit [geben], ihre Ansichten in allen Bereichen des Handelns der Union öffentlich bekannt zu geben und auszutauschen“. Weiter heißt es dort: „Die Organe pflegen einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit den repräsentativen Verbänden und der Zivilgesellschaft“. In diesem Zusammenhang ist auch die Tradition der Anhörung verankert (Artikel 11 Absatz 3 EUV). Gleichzeitig ist in dieser Bestimmung die Pflege eines „offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog[s] mit den repräsentativen Verbänden und der Zivilgesellschaft“ vorgesehen.

3.5. Gemäß Artikel 11 Absatz 2 EUV tragen die Organe eine gemeinsame Verantwortung dafür, dass die organisierte Zivilgesellschaft, durch die die Menschen auf freiwilliger Basis vereint und eingebunden sowie die Bestrebungen und Interessen der Bürgerinnen und Bürger verkörpert werden, aktiv an der Ausarbeitung von EU-Rechtsvorschriften und den damit verbundenen Prozessen beteiligt wird. Dank intensiver Lobbyarbeit und der Mobilisierung von OZG in ganz Europa wurde die Umsetzung des zivilgesellschaftlichen Dialogs im Jahr 2019 erstmals ausdrücklich in das Mandat eines Vizepräsidenten der Kommission aufgenommen.

3.6. Es wurden drei einander ergänzende Komponenten des zivilgesellschaftlichen Dialogs der EU ⁽²²⁾ ermittelt: a) der zivilgesellschaftliche Dialog in bestimmten Politikbereichen zwischen OZG und ihren Gesprächspartnern aufseiten der Legislative und der Exekutive auf europäischer und einzelstaatlicher Ebene (sektoraler Dialog) ⁽²³⁾; b) der strukturierte und regelmäßige Dialog zwischen den Unionsorganen oder ihren nationalen Partnerorganen und der Zivilgesellschaft über die Entwicklung der EU und ihrer bereichsübergreifenden Politikbereiche (bereichsübergreifender Dialog) und c) der Dialog zwischen den OZG selbst über die Entwicklung der EU und ihrer bereichsübergreifenden Politikbereiche (horizontaler Dialog).

3.7. Im EWSA-Kompendium ⁽²⁴⁾ zur partizipativen Demokratie wird der Stellenwert des Konzepts der Bürgerbeteiligung hervorgehoben, wodurch die wichtige Rolle der OZG unterstrichen wird. In diesem Kompendium wird auf die neuen Bedrohungen eingegangen, denen der zivilgesellschaftliche Dialog sowie die Gesellschafts- und Demokratiemodelle derzeit ausgesetzt sind.

3.8. Das Europäische Parlament hat die Institutionen der Europäischen Union und die nationalen, regionalen und lokalen Behörden in den Mitgliedstaaten aufgefordert, die bestehenden Rechtsvorschriften und den Katalog bewährter Praktiken bestmöglich für die Entwicklung des Dialogs mit der Öffentlichkeit und den OZG zu nutzen ⁽²⁵⁾. Der EWSA stellt fest, dass *Civil Society Europe* einen Übergang zu einem stärker formalisierten und strukturierten EU-Rahmen für den zivilgesellschaftlichen Dialog gefordert hat ⁽²⁶⁾. Eine umfassende Prüfung und eine kritische Analyse des Wertes dieser Bemühungen wurden in der Studie des EWSA mit dem Titel *Civil dialogue and participatory democracy in the practice of the European Union institutions* (Zivilgesellschaftlicher Dialog und partizipative Demokratie in der Praxis der Organe der Europäischen Union, 2015) ⁽²⁷⁾ vorgenommen.

3.9. Bisher wurde keine allgemeingültige Definition des Begriffs „Zivilgesellschaft“ von einer europäischen oder internationalen Institution festgelegt. Die EWSA-Kontaktgruppe hat sich der Frage einer möglichen Definition kürzlich angenommen und folgende Definition vorgeschlagen: „Organisationen der Zivilgesellschaft sind Ausdruck und Ergebnis der Fähigkeit einer Gesellschaft, sich getrennt und unabhängig von den öffentlichen Institutionen und dem Staat zu organisieren. Nichtregierungs- und Basisorganisationen zeichnen sich durch eine große Vielfalt aus, die den Reichtum des sozialen Gefüges Europas widerspiegelt. Die Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände sind integraler Bestandteil der Zivilgesellschaft. Sie unterscheiden sich jedoch von den OZG in ihrer Eigenschaft als Sozialpartner.“

4. Grundsätze einer guten Regierungsführung

4.1. Ein sinnvoller zivilgesellschaftlicher Dialog setzt die richtigen Bedingungen dafür voraus, dass die Beteiligten klare Rollen einnehmen und Verantwortung tragen. Dies umfasst — im Einklang mit den Normen zur Wahrung des Rechts auf eine gute Verwaltung — die Reaktionsfähigkeit und Rechenschaftspflicht der Institutionen innerhalb und außerhalb der Dialogmechanismen. Der zivilgesellschaftliche Dialog auf europäischer Ebene kann nicht gut funktionieren, wenn auf nationaler Ebene kein gut gesteuerter zivilgesellschaftlicher Dialog stattfindet. Um günstige Rahmenbedingungen für einen wirksamen und konstruktiven zivilgesellschaftlichen Dialog zu schaffen, müssen daher bestimmte Voraussetzungen geschaffen werden. Dazu gehören der Vertrauensbildung, Rechenschaftspflicht, Transparenz und die richtigen Bedingungen für eine Beteiligung. Im vom Europarat angenommenen Verhaltenskodex für die Bürgerbeteiligung im Entscheidungsprozess werden die wichtigsten Grundsätze und Bedingungen zusammengefasst, die als Richtschnur dienen können.

⁽²²⁾ Diese wurden, wenn auch mit einer teilweise anderen Begrifflichkeit, in einer EWSA-Stellungnahme zum Thema „Ausbau der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der Kommission und Nichtregierungsorganisationen“ beschrieben (ABl. C 268 vom 19.9.2000, S. 67).

⁽²³⁾ Vom „sektoralen Dialog“ im Rahmen des sozialen Dialogs zu unterscheiden. Hier bezieht sich der Begriff eher auf sektorspezifische Fragen.

⁽²⁴⁾ *Participatory Democracy — A success story*.

⁽²⁵⁾ Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Perspektiven für den Ausbau des Dialogs mit den Bürgern im Rahmen des Vertrags von Lissabon (ABl. C 46 E vom 24.2.2010, S. 23).

⁽²⁶⁾ Offener Brief von *Civil Society Europe* an die Präsidentin der Europäischen Kommission, 2022. Die Sozialpartner waren nicht beteiligt.

⁽²⁷⁾ <https://www.eesc.europa.eu/sites/default/files/resources/docs/qe-02-15-397-en-n.pdf>.

4.2. OZG sind von grundlegender Bedeutung, wenn es darum geht, die allgemeinen und spezifischen Interessen von Gruppen von Bürgern zu vertreten, die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu fördern und die Rechte der von ihnen vertretenen Bevölkerungsgruppen zu verteidigen.

4.3. Es ist hervorzuheben, dass der zivilgesellschaftliche Dialog ein strukturierter, langfristiger, ergebnisorientierter und sinnvoller Prozess sein sollte, mit dem ein echter und substanzieller Informationsaustausch, Konsultationen, Dialoge, die gemeinsame Erarbeitung von Lösungen für gemeinsame Herausforderungen sowie langfristige Partnerschaften zwischen Behörden, OZG und der Zivilgesellschaft im Allgemeinen ermöglicht werden und der in allen Phasen des politischen Entscheidungsprozesses — von der Festlegung der Richtungsvorgaben und Prioritäten bis hin zur Evaluierung — stattfindet.

5. Zivilgesellschaftlicher Dialog: nächste Schritte und Rolle des EWSA

5.1. Der EWSA fordert die EU-Organe auf, eine Führungsrolle zu übernehmen und eine Strategie für die Zivilgesellschaft zu entwickeln, die in das Paket zur Verteidigung der Demokratie der Europäischen Kommission aufgenommen und einen klaren **Aktionsplan** umfassen könnte. Bei dieser Arbeit sollten die nachstehend genannten Überlegungen berücksichtigt werden.

5.2. In Bezug auf den zivilgesellschaftlichen Dialog ist der EWSA der Ansicht, dass alle EU-Institutionen bestimmte Standards ansetzen müssen, um Artikel 11 EUV wirksam umzusetzen. Einige OZG (z. B. die Sozialplattform und das Europäische Bürgerforum) plädieren seit 2009 dafür, eine **interinstitutionelle Vereinbarung** in Betracht zu ziehen, um einen Rahmen für den zivilgesellschaftlichen Dialog zu schaffen⁽²⁸⁾. Auch könnte untersucht werden, wie der EWSA Bürgerforen Hilfestellung bieten könnte.

5.3. Die kontinuierliche und wirksame Umsetzung von Artikel 11 EUV auf EU-Ebene ist eine rechtliche Verpflichtung der EU-Organe. Dies kann für alle Arten des zivilgesellschaftlichen Dialogs gelten, einschließlich des bereichsübergreifenden Dialogs, des vertikalen/sektoralen Dialogs und des horizontalen Dialogs innerhalb der Zivilgesellschaft selbst. Für Letzteren — den horizontalen Dialog zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und den repräsentativen Organisationen als Gelegenheit zur Bekanntmachung und zum öffentlichen Meinungs austausch in allen Bereichen des Handelns der Union — sind zusätzliche Aufmerksamkeit und besondere Unterstützungsmaßnahmen erforderlich, die ein wichtiger Bestandteil einer EU-Strategie für die Zivilgesellschaft sein könnten. Beim Dialog werden die europäische und die nationale Ebene einbezogen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf die Letztere gelegt werden sollte, die in Teilen auch die lokale und regionale Ebene umfassen könnte.

5.4. Was die Umsetzung von Artikel 11 EUV durch die EU-Organe anbelangt, sollten sie klare Bestimmungen und Leitlinien zu bestimmten Grundsätzen, z. B. Zweck und Art der Umsetzung des zivilgesellschaftlichen Dialogs, vorsehen, um sicherzustellen, dass er sinnvoll und ergebnisorientiert ist, dass er durchgängig gemeinsam konzipierte Prioritäten und Programme umfasst, dass schutzbedürftige Gruppen berücksichtigt werden und dass die OZG in einer frühen Phase der Gestaltung von Maßnahmen und Rechtsvorschriften einbezogen werden. Dies ist für den Erfolg des Aktionsplans bei der Umsetzung und Wahrnehmung an der Basis sowie für die Vorbereitung der Zielgruppen von entscheidender Bedeutung. Zu den Standards gehören klare Zusagen, um sicherzustellen, dass OZG Rückmeldungen zu den Folgemaßnahmen zu den Vorschlägen erhalten, sowie klare Zeitpläne für die Konsultationen.

5.5. Der Rat organisiert systematische Konsultationen mit OZG bezüglich seiner legislativen und politischen Arbeit. Diese Konsultationen können darin bestehen, dass OZG zu Arbeitsgruppensitzungen eingeladen werden. Darüber hinaus kann der turnusmäßig wechselnde EU-Ratsvorsitz Treffen mit OZG zu seinen jeweiligen Prioritäten organisieren.

5.6. Ein Vizepräsident der Kommission sollte auch weiterhin mit der Aufgabe des zivilgesellschaftlichen Dialogs betraut sein, und die Rolle des für den Kontakt zur Zivilgesellschaft zuständigen Vizepräsidenten des Europäischen Parlaments sollte gestärkt werden. Es liegt auf der Hand, dass durch eine bessere Umsetzung von Artikel 11 EUV zur besseren Beteiligung von OZG am politischen Entscheidungsprozess der EU bei gleichzeitiger Stärkung der Rolle des EWSA dafür gesorgt werden kann, dass die Maßnahmen zielgerichteter und wirksamer gestaltet werden. Aus diesem Grund hat der EWSA bereits zuvor die Bildung einer Koordinierungsstelle im Generalsekretariat der Kommission unter der unmittelbaren Aufsicht des zuständigen Vizepräsidenten der Kommission empfohlen. Diese Stelle hätte gleichermaßen Unterstützungsfunktion gegenüber allen Generaldirektionen für das allgemeine Konzept und die Strategie für den zivilgesellschaftlichen Dialog, die Ausarbeitung und Umsetzung der Qualitätsanforderungen und -verfahren, die Überwachung der Qualität, Informationen und die Folgemaßnahmen⁽²⁹⁾.

5.7. Es wäre sinnvoll, die Entwicklung von Kriterien und die Einrichtung eines jährlichen Fortschrittsanzeigers für den zivilgesellschaftlichen Dialog in Erwägung zu ziehen, in dem — wenn OZG im Rahmen von Konsultationsprozessen mitgewirkt haben — angegeben wird, ob ihre Beiträge berücksichtigt wurden, und wenn nicht, die Gründe hierfür erläutert werden. So könnte beurteilt werden, was funktioniert und was nicht. Dank des jährlichen Fortschrittsanzeigers könnte ein zweijährlicher Bericht über den zivilgesellschaftlichen Dialog ausgearbeitet werden, in dem die Erfolge und Misserfolge der EU bei der Interaktion mit der Zivilgesellschaft im Allgemeinen aufgezeigt sowie der Stand des zivilgesellschaftlichen Dialogs und die Wirksamkeit der OZG bewertet werden.

⁽²⁸⁾ <https://www.socialplatform.org/members-area/working-groups/civil-dialogue/>; <https://civic-forum.eu/civil-dialogue>.

⁽²⁹⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Bewertung der Konsultation der Interessenträger durch die Europäische Kommission“ (ABl. C 383 vom 17.11.2015, S. 57).

5.8. Als Folgemaßnahme zu dem 2015 vom NGO-Forum in Riga angenommenen Fahrplan erstellte die Kontaktgruppe 2018 einen Aktionsplan zur Umsetzung von Artikel 11 Absatz 1 und 2 EUV⁽³⁰⁾. Ein Vorschlag bezieht sich auf die Einrichtung einer Europäischen Beobachtungsstelle für den zivilgesellschaftlichen Dialog. Der EWSA nimmt diesen Vorschlag zur Kenntnis.

5.9. Die besondere Stellung des EWSA als institutioneller Hüter der Verfahren zur Konsultation der Zivilgesellschaft und des zivilgesellschaftlichen Dialogs im Allgemeinen muss hervorgehoben und verbessert werden, wie in der Stellungnahme zu Bürgerforen festgestellt wurde.

5.10. Was Bürgerforen betrifft, so ist der EWSA — wie in seiner einschlägigen Stellungnahme zu Bürgerforen erwähnt — überzeugt, dass ihm mit Blick auf die direkte Bürgerbeteiligung durch allgemeine und spezifische Foren eine besondere Rolle zukommen kann. In der Stellungnahme zu Bürgerforen wurde vorgeschlagen, eventuell in praktischen Testläufen zu prüfen, welches Spektrum von Beteiligungsinstrumenten, z. B. Bürgerforen, der EWSA im Rahmen seiner beratenden Arbeit nutzen kann. In Betracht kommen auch Foren der Zivilgesellschaft, wie im einschlägigen Reflexionspapier der EWSA-Kontaktgruppe vorgeschlagen wurde.

5.11. Leitinitiativen wie die Woche der Zivilgesellschaft könnten genutzt werden, um eine Bestandsaufnahme des zivilgesellschaftlichen Dialogs vorzunehmen und vor allem Ideen z. B. zum Aktionsplan und seiner Umsetzung zu entwickeln.

5.12. Ein solcher zivilgesellschaftlicher Dialog kann nur mit einer soliden Unterstützung für OZG funktionieren. Erforderlich ist ein starker unterstützender Rahmen, der Sensibilisierungsmaßnahmen, Ressourcen sowie allgemeine und berufliche Bildung umfasst, um die Kapazitäten der OZG auszubauen und ihren Zugang zur Entscheidungsfindung und Politikgestaltung zu verbessern. Die allgemeine und berufliche Bildung kann nämlich eine entscheidende Rolle bei der Förderung des zivilgesellschaftlichen Dialogs spielen, weil damit Einzelnen die Kenntnisse, die Fähigkeiten zum kritischen Denken und die Empathie vermittelt werden, die für eine sinnvolle und respektvolle Konsultation, die Politikgestaltung und die Entscheidungsfindung erforderlich sind. Die Menschen werden dadurch in die Lage versetzt, komplexe Themen zu verstehen, unterschiedliche Sichtweisen zu würdigen und sich fundierte Meinungen zu bilden. Durch die Förderung des lebenslangen Lernens, bei dem der Wert respektvoller, evidenzbasierter Diskussionen hervorgehoben wird, kann die Gesellschaft eine Grundlage für einen konstruktiven Dialog schaffen sowie Zusammenarbeit und Fortschritt fördern, auch angesichts äußerst kontroverser Themen. Letztlich ist Bildung ein Eckpfeiler des zivilgesellschaftlichen Diskurses, mit dem sichergestellt wird, dass die Einzelnen besser darauf vorbereitet sind, sich am demokratischen Prozess zu beteiligen sowie einen positiven Beitrag zu ihren Gemeinschaften und darüber hinaus zu leisten.

5.13. Mit EU-Finanzierungsprogrammen wie dem Programm „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“, Erasmus+ usw. könnten die Entwicklung und Stärkung von Instrumenten und Mechanismen für die Umsetzung des Dialogs erleichtert werden, unter anderem durch eine bessere operative Unterstützung wichtiger OZG, die sich zum Beispiel für schwer erreichbare und schutzbedürftige Gruppen einsetzen.

5.14. Die Einbeziehung nichtstaatlicher Akteure — über die Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände hinaus — in die Definition des Begriffs „zivilgesellschaftliche Organisation“ stellt im internationalen Rahmen eine mutige und innovative Maßnahme dar. Gleichzeitig gilt es, den Charakter der Vereinigungen, Bewegungen, Freiwilligenorganisationen usw. zu bewahren. Der EWSA hält es daher für wichtig, dass OZG legitimiert und repräsentativ sind. Für die Anerkennung ihrer täglichen Arbeit auf allen Ebenen ist daher ein eigener Rahmen erforderlich, der an den Grundsätzen der internen Demokratie, Autonomie und Transparenz, einem gemeinnützigen Modell und dem Gemeinwohl bzw. dem Wohl bestimmter Interessengruppen ausgerichtet ist. Der EWSA fordert einen Anerkennungsmechanismus, der auf den genannten Grundsätzen beruht und bei dem die Legitimität des Mandats der Mitglieder, die Tätigkeitsbereiche, der tatsächliche repräsentative Charakter und die Rechenschaftspflicht berücksichtigt werden. Davon auszunehmen sind die Organisationen, die gemäß der Mitteilung der Kommission von 1993⁽³¹⁾ und dem Beschluss von 1998⁽³²⁾ bereits als Sozialpartner anerkannt sind.

5.15. Der EWSA hat im Jahr 2006 Repräsentativitätskriterien festgelegt und auf die Mitgliedschaft in der Kontaktgruppe angewendet⁽³³⁾. Das Umfeld, die Zusammensetzung und die Aufgabe der Zivilgesellschaft (von der zusätzlichen Stärkung der repräsentativen Demokratie bis hin zu ihrem Schutz) haben sich gewandelt. Die Kontaktgruppe überdenkt derzeit die Kriterien unter umfassender Einbeziehung von OZG. Dies sollte auch mit einer eingehenden Prüfung der Frage der qualitativen Repräsentativität einhergehen.

Brüssel, den 15. Februar 2024

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE

⁽³⁰⁾ Aktionsplan zur Umsetzung von Artikel 11 Absatz 1 und 2 EUV.

⁽³¹⁾ COM(93) 600 final.

⁽³²⁾ Beschluss 98/500/EG der Kommission.

⁽³³⁾ *Liaison Group operating rules*, https://www.eesc.europa.eu/sites/default/files/files/operating_rules_lg.pdf.

ANHANG

Beispiele für zivilgesellschaftlichen Dialog auf EU-Ebene

1. Der EU-Jugenddialog ⁽¹⁾ ist der am weitesten entwickelte strukturierte zivilgesellschaftliche Dialog auf EU-Ebene. Er bietet eine Plattform für den ständigen Gedankenaustausch und die laufende Rücksprache über die Prioritäten und die Durchführung der jugendpolitischen Zusammenarbeit in Europa und das weitere Vorgehen. Organisationen wie das Europäische Jugendforum sind ein integraler Bestandteil des Prozesses und unterstützen dessen Umsetzung auf nationaler Ebene.
2. In der Vergangenheit wurde mit der Kontaktgruppe der Zivilgesellschaft unter der Leitung von CONCORD Europe und mehreren EU-weiten Netzen (CONCORD, Green8, The Human Rights and Democracy Network (HRDN) und Social Platform) ein weiterer Versuch eines horizontalen zivilgesellschaftlichen Dialogs unternommen. Hiermit sollten in der gesamten EU in wichtigen Fragen die Ansichten und Interessen von rechte- und wertebasierten OZG vertreten werden. Ziel war es, einen transparenten und strukturierten zivilgesellschaftlichen Dialog anzuregen und zu fördern, der zugänglich ist und angemessen gefördert wird, sodass er inklusiv, fair und unter Achtung der Autonomie von OZG erfolgt.
3. Der nächste Schritt, mit dem die Notwendigkeit einer Vertretung der organisierten Zivilgesellschaft auf EU-Ebene anerkannt wurde, war die Einrichtung des Netzes europäischer Organisationen der Zivilgesellschaft *Civil Society Europe* ⁽²⁾, das offiziell mit dem Ziel errichtet wurde, für eine fortlaufende Koordinierung zwischen den OZG auf EU-Ebene zu sorgen und einen sinnvollen strukturierten zivilgesellschaftlichen Dialog mit allen Unionsorganen zu fordern. Die Konferenz der Zivilgesellschaft wurde ins Leben gerufen, um die mangelnde Einbeziehung von OZG in den offiziellen Prozess der Konferenz zur Zukunft Europas zu beheben.
4. Die „Gruppe für den zivilen Dialog in der Landwirtschaft“ ⁽³⁾ ist ein weiteres Beispiel für den regelmäßigen Dialog der Kommission mit Interessenträgern im Agrarsektor. Gruppen für den zivilen Dialog sind Expertengruppen der Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Kommission. Diese arbeiten nach einem einheitlichen rechtlichen und verfahrensrechtlichen Rahmen für die Konsultation nichtstaatlicher Interessenträger.
5. Ein weiteres Beispiel ist das Programm DEAR ⁽⁴⁾ (*Development Education and Awareness Raising* — entwicklungspolitische Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit) unter der Leitung der Generaldirektion Internationale Partnerschaften. In der Multi-Stakeholder-Gruppe DEAR der EU kommen die wichtigsten Begünstigten des Programms (nichtstaatliche Organisationen) zu einem regelmäßigen Dialog über die Durchführung des Programms zusammen.
6. Darüber hinaus hat die Kommission im Rahmen des früheren Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ eine Gruppe für den zivilen Dialog eingerichtet. In dieser Gruppe wurden alle Angelegenheiten in Verbindung mit dem Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ und dessen Durchführung erörtert. Sie fördert den Austausch über Erfahrungen und bewährte Verfahren und trägt zur Verbreitung der Programmsergebnisse bei. Des Weiteren verfolgt und erörtert sie die politischen Entwicklungen in verwandten Bereichen.

⁽¹⁾ https://youth.europa.eu/strategy/euyouthdialogue_de.

⁽²⁾ <https://civilsocietyeurope.eu/>.

⁽³⁾ https://agriculture.ec.europa.eu/common-agricultural-policy/cap-overview/committees-and-expert-groups/civil-dialogue-groups_de.

⁽⁴⁾ <https://capacity4dev.europa.eu/projects/dear>.



C/2024/2482

23.4.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Alternative Streitbeilegung“:

a) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/2394 und (EU) 2018/1724 im Hinblick auf die Einstellung der Europäischen OS-Plattform

(COM(2023) 647 final — 2023/0375(COD))

b) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2013/11/EU über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten sowie der Richtlinien (EU) 2015/2302, (EU) 2019/2161 und (EU) 2020/1828

(COM(2023) 649 final — 2023/0376(COD))

(C/2024/2482)

Berichterstatter: **Wautier ROBYNS DE SCHNEIDAUER**

Befassung	a) Rat der Europäischen Union, 13.11.2023 Europäisches Parlament, 20.11.2023 b) Rat der Europäischen Union, 15.11.2023 Europäisches Parlament, 20.11.2023
Rechtsgrundlage	a) und b) Artikel 114 Absatz 1, Artikel 169 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion, Verbrauch
Annahme im Arbeitsorgan	29.1.2024
Verabschiedung im Plenum	14.2.2024
Plenartagung Nr.	585
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	162/0/0

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) unterstützt die Entwicklung alternativer Verfahren zur Streitbeilegung (AS) als Alternative zu Gerichtsverfahren bei Schadenersatzforderungen von Verbrauchern gegen Unternehmen in Verbindung mit dem Zugang zu Gerichtsverfahren und der Durchsetzung der Verbraucherrechte durch die einzelstaatlichen Behörden. Der EWSA betrachtet die Durchsetzung durch die einzelstaatlichen Behörden als grundlegend für die Vertrauensbildung im Verbraucherschutz. Wird der Rechtsweg durch die Anrufung eines Gerichts oder durch ein AS-Verfahren beschritten, so bietet dies zugleich auch die Chance, das Vertrauen nach einer Unstimmigkeit zwischen Verbraucher und Unternehmen wiederherzustellen.

1.2. Der EWSA begrüßt die Entscheidung zugunsten einer Mindestharmonisierung. Mit ihrer Hilfe können die Mitgliedstaaten weitere Standards für AS-Systeme festlegen und dabei insbesondere Märkte erfassen, auf denen derartige Systeme das Vertrauen der Verbraucher in Produkte und Dienstleistungen stärken, die sie in ihrem Mitgliedstaat, grenzüberschreitend oder von Unternehmen außerhalb der EU erwerben, die AS-Systemen angeschlossen sind. Der EWSA fordert die Mitgliedstaaten auf, die geltenden Anforderungen sehr genau zu befolgen und zu umzusetzen, um den Zugang, die Fairness, die Qualität, das Fachwissen, die Unparteilichkeit, die Rechtmäßigkeit, die Unabhängigkeit und das Vertrauen von Verbrauchern und Unternehmen in die Wirksamkeit von AS-Verfahren zu verbessern.

1.3. Der EWSA betont, dass die Mitgliedstaaten und die Unternehmen zur Einrichtung solcher Systeme angehalten und Händler, einschließlich KMU, ermutigt werden sollten, sich ihnen freiwillig anzuschließen. Der EWSA fordert daher Maßnahmen zur stärkeren Beteiligung von Unternehmen an alternativen Mechanismen und an Verfahren zur Streitbeilegung, die von Verbraucherseite angestrengt werden. Insbesondere gilt dies für bestimmte Branchen mit hohem Beschwerdeaufkommen (z. B. Reisen, Tourismus, Luftfahrt und Pauschalreisen und wichtige Branchen wie Energie,

Finanzdienstleistungen und Telekommunikation) sowie sonstige Branchen, die durch langfristige Verpflichtungen sowie erhebliche Kosten und Transaktionen gekennzeichnet sind. Der EWSA fordert die Kommission auf, drei Jahre nach der Umsetzung der vorgeschlagenen Richtlinie die Fortschritte bei den AS-Systemen zu überprüfen.

1.4. Nach Auffassung des EWSA sind die Rückmeldungen der AS-Stellen für Fachleute, Gesetzgeber und Regulierungsbehörden gleichermaßen äußerst wertvoll. Daher fordert der EWSA zusätzlich zu der geforderten zweijährlichen Veröffentlichung von Tätigkeitsberichten der AS-Stellen eine zeitnahe Berichterstattung über kritische Situationen. Er appelliert an die Kommission, die Rückmeldungen der AS-Plattformen bei ihren Bewertungen der branchenspezifischen Vorschriften zu berücksichtigen.

1.5. Einer der Gründe für die uneinheitliche Akzeptanz der alternativen Streitbeilegung in Europa besteht darin, dass Unternehmen und Kunden nur unzureichend informiert wurden. Die Kommunikation über AS wird wichtig sein, um Unternehmen für die Teilnahme an solchen Systemen gewinnen zu können und die Verbraucher davon zu überzeugen, dass ihnen diese Systeme offenstehen und dass diese nützlich sind. Der EWSA erwartet daher von der Kommission und den Mitgliedstaaten, dass sie aktiv auf die jeweiligen Adressaten zugehen und weiterhin einfache und wirksame Informations- und Unterstützungsmaßnahmen einsetzen, darunter z. B. die Weitergabe der Kontaktdaten der AS-Stellen, wenn ein Unternehmen die Forderung des Verbrauchers zunächst ablehnt.

1.6. Der EWSA fordert die Gesetzgeber auf, die Verpflichtung der Verbraucher, sich vor Inanspruchnahme einer AS zunächst an das Unternehmen zu wenden, genauer zu fassen. Gleiches gilt in Bezug auf die Sanktionen gegen Unternehmen, die der Anforderung nicht nachkommen, sich innerhalb der in den Vorschlägen genannten 20 Arbeitstage dazu zu äußern, ob sie bereit sind, an einem AS-Verfahren teilzunehmen.

2. Hauptmerkmale des Legislativvorschlags

2.1. Am 17. Oktober 2023 veröffentlichte die Kommission ihre Vorschläge zur Modernisierung und Vereinfachung des Rechtsrahmens für die Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten. Diese Vorschläge umfassen eine Änderung der Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und die Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ über die Online-Streitbeilegung (OS) nebst einer Empfehlung für Online-Marktplätze und EU-Handelsverbände.

2.2. Die Überprüfung und die neuen Maßnahmen dienen dazu, die Vorschriften für die außergerichtliche Beilegung von Konflikten zwischen den Anbietern von Produkten und Dienstleistungen und den Verbrauchern zu aktualisieren. Die AS-Verfahren, auf die Bezug genommen wird, sollten fair, neutral und wirksam sein und gleichermaßen den Interessen der Verbraucher und der Unternehmer, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU), dienen.

2.3. Der neue Rahmen sieht Folgendes vor:

2.3.1. Unternehmen aus Drittländern werden einbezogen. Unlautere Praktiken (manipulative Schnittstellen, Werbe- oder Geoblocking-Praktiken, Fragen im Zusammenhang mit dem Anbieterwechsel oder Roamingkosten) werden angegangen.

2.3.2. Benannte und öffentlich bekannte Stellen wie das Netzwerk der Europäischen Verbraucherzentren (ECC) werden damit betraut, die Verbraucher zu unterstützen und das Verständnis für AS zu fördern. Sie stehen ihnen bei der praktischen Nutzung der alternativen Streitbeilegung mit Hilfe eines maßgeschneiderten Ansatzes bei, der die Kommunikation zwischen den Beteiligten erleichtern soll.

2.3.3. Die Unternehmen können innerhalb einer Frist von 20 Tagen entscheiden, ob sie an einem AS-Verfahren teilnehmen möchten.

(1) Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten) (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 63).

(2) Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten) (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 1).

2.3.4. Die Mitgliedstaaten sollen entscheiden können, ob sie die Unternehmer vermehrt zur Teilnahme an AS verpflichten oder, sofern dies nach EU- oder nationalem Recht nicht vorgeschrieben ist, dazu anregen wollen, sich solchen Systemen anzuschließen.

2.3.5. Das unregelmäßig genutzte OS-Verfahren wird zugunsten digitaler interaktiver Instrumente eingestellt, mit denen Verbraucher auf bestehende Möglichkeiten des Rechtsbehelfs verwiesen werden sollen.

2.3.6. Durch eine Empfehlung wird darauf hingewirkt, dass von Online-Marktplätzen und EU-Handelsverbänden angebotene AS-Systeme genutzt werden. Dabei muss unter anderem auf die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und das Fachwissen geachtet werden, die erforderlich sind, um die Fairness und die Wirksamkeit dieser Systeme zu gewährleisten, sodass diese den allgemeinen Standards für AS-Systeme gerecht werden.

2.3.7. Zum Schutz der Kollektivinteressen (wenn bspw. eine Gruppe Reisender ähnliche Unannehmlichkeiten bzw. Schäden erlitten hat) wird die Möglichkeit der Verbandsklage geschaffen, der sich ein einzelner Kläger jedoch nicht anschließen muss.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Wie aus dem Verbraucherbarometer 2023 hervorgeht⁽³⁾, erhöht sich das Vertrauen in Einzelhändler und Dienstleister in dem Maße, wie diese wirksam auf Beschwerden reagieren können. Der EWSA sieht vielfältige Anwendungsfälle für die alternative Streitbeilegung, so etwa im Verbraucherrecht. Die alternative Streitbeilegung trägt bspw. auch dazu bei, etwaige Probleme der Bürger mit den Behörden und den sozialen Diensten zu lösen oder Streitfälle zwischen professionellen Akteuren zu schlichten. Der EWSA plädiert dafür, die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten neben Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zu Gerichten in verschiedenen Bereichen zu fördern, wobei der vorliegende Vorschlag speziell Fragen im Zusammenhang mit den Verbraucherrechten gewidmet ist. Der EWSA unterstützt den branchenübergreifenden Austausch bewährter Verfahren.

3.2. Bereits in der 1962 von US-Präsident John F. Kennedy vorgelegten *Consumer Bill of Rights* wurde der Anspruch auf rechtliches Gehör als eine der Grundlagen der modernen Verbraucherpolitik genannt. Seitdem hat sich das Recht auf Rechtsbehelf zu einem nationalen und internationalen politischen Ziel entwickelt. Es umfasst Initiativen zur Vermeidung von Streitigkeiten, zum erleichterten Zugang zu Gerichtsverfahren und zur Entwicklung alternativer Streitbeilegungsverfahren durch die Bemühungen privater Akteure und durch Rechtsvorschriften zur Festlegung immer höherer Standards.

3.3. Im besonderen Fall der Verbraucherrechte sollten AS-Verfahren grundsätzlich auf dem geltenden Verbraucherrecht beruhen, um ein praktikables, faires und gerechtes Ergebnis zu erzielen. Der EWSA ist der Auffassung, dass sich an der Beschwerdebereitschaft der Verbraucher deren Vertrauen in diese Art der Abhilfe und ganz allgemein in die Möglichkeit ablesen lässt, das Vertrauen in ein Unternehmen wiederzugewinnen.

3.4. Der EWSA sieht im Rechtsbehelf neben der Qualität der Produkte und Dienstleistungen sowie der Verbraucherberatung einen Bestandteil der Verbraucherpolitik. In dieser Hinsicht können individuelle oder kollektive Rechtsstreitigkeiten in der Wahrnehmung von sowohl Verbrauchern als auch Unternehmen langwierige und kostspielige Prozesse sein. Dennoch haben Klagen nach wie vor ihre Bedeutung, vor allem dann, wenn Verfahren für geringfügige Forderungen nicht mit großem Aufwand verbunden sind, wie dies in einigen Mitgliedstaaten der Fall ist. Darüber hinaus führen sie zu in künftigen Fällen zitierbaren Urteilen, was bei AS-Verfahren nicht oft vorkommt.

3.5. Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantiert jeder Person das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf als Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit. Die alternative Streitbeilegung ist neben Gerichtsverfahren und der Einreichung von Beschwerden bei den zuständigen Behörden eine Möglichkeit für die Verbraucher, zu ihrem Recht zu gelangen. Insbesondere bei geringfügigen Forderungen, bei denen die Sachlage die Anrufung eines Gerichts nicht rechtfertigt, handelt es sich um einen probaten Ansatz.

⁽³⁾ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_1891.

3.6. Der EWSA begrüßt das übergeordnete Ziel der Kommission, den Rechtsrahmen für die von den Verbrauchern nutzbaren Systemen zu überprüfen und zu erneuern. Durch niedrigschwellige und strukturierte außergerichtliche Verfahren sollen alle Interessenträger, die nach finanziell tragbaren und schnellen gerichtlichen Verfahren suchen, derartige Rechtsbehelfe finden können. Untersuchungen haben gezeigt, dass sich bestimmte Personengruppen — in der Regel Personen mit niedrigerem Einkommen, die sozial schwächer und weniger technisch bewandert sind — schwerer damit tun, Beschwerde einzulegen. Daher ist die Straffung der Beschwerdeverfahren zum Zweck ihrer verbesserten Zugänglichkeit nicht nur eine verfahrenstechnische Notwendigkeit, sondern ein gesellschaftliches Gebot ⁽⁴⁾.

3.7. Der EWSA begrüßt, dass Unternehmer aus Drittländern AS-Stellen zur Beilegung ihrer Verbraucherstreitigkeiten in der EU zum Vorteil der Verbraucher in der EU nutzen können, meint jedoch, dass die Unternehmen einen angemessenen finanziellen Beitrag zu diesen Stellen leisten müssen und keine „Trittbrettfahrer“ sein dürfen.

4. Beitrag zu einem ausgewogenen Rechtsrahmen

4.1. Der EWSA begrüßt, dass die Kommission im Geiste der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft und des REFIT-Programms agieren möchte.

4.2. Der EWSA begrüßt, dass die Vorschläge für eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen sorgen, wenn künftig stärker auf Einvernehmlichkeit anstelle von Gerichtsverfahren gesetzt wird, die oft als langwierig und kostspielig empfunden werden. Unternehmen, die AS-Verfahren akzeptieren, erhalten dadurch einen Wettbewerbsvorsprung und können sich zumindest in diesem Zusammenhang den Ruf erwerben, vertrauenswürdig zu sein.

4.3. Der EWSA weist darauf hin, dass die Durchsetzung der Verbraucherrechte im grenzüberschreitenden Handel durch eine überarbeitete Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz ⁽⁵⁾ verbessert werden muss, um eine bessere Zusammenarbeit der zuständigen nationalen Behörden zu gewährleisten.

4.4. Der EWSA erkennt an, dass die Zunahme des Online-Handels während der COVID-19-Pandemie, die gleichzeitige Expansion der Online-Marktplätze und die Priorität, die dem digitalen Wandel eingeräumt wird, die Berücksichtigung dieser wichtigen neuen Elemente des Handels mit Verbrauchern rechtfertigen. Gleichzeitig begrüßt der EWSA, dass im Vorschlag auch diejenigen Verbraucher bedacht werden, welche die alternative Streitschlichtung offline nutzen möchten. Ebenso begrüßt es der EWSA, dass es für Entscheidungen eine Überwachung durch den Menschen geben und die Bedürfnisse aller schutzbedürftiger Gruppen, darunter Senioren, jüngere Menschen und Studierende (die offenbar häufig Probleme mit Telekommunikations- und Internetanbietern haben) gebührend berücksichtigt werden sollen. Ihr Schutz sollte nicht in den Erwägungsgründen, sondern ausdrücklich in der eigentlichen Richtlinie verankert werden, damit diese Gruppen ihr Beschwerderecht auch wahrnehmen können werden.

4.5. Deshalb sollte eine faire, neutrale und wirksame AS im Allgemeinen, aber auch im Hinblick auf Produkte und Dienstleistungen (einschließlich der Verbraucherberatung) gefördert werden, die bekanntermaßen etliche Verbraucherbeschwerden auslösen und bei denen Vertrauen im Hinblick auf die Bedeutung der Anpassung an das digitale Umfeld oder in Bezug auf die Höhe der Kosten und/oder die Laufzeit der vertraglichen Verpflichtungen wesentlich ist.

4.6. Der Verbraucherschutz erfordert außerdem eine ordnungsgemäße Durchsetzung und eine regulatorische Reaktion auf Probleme, bei denen die Beschwerden ein solches Vorgehen gerade auch im Hinblick auf die wirksame Durchsetzung des Verbraucherschutzes rechtfertigen. Der EWSA unterstützt, dass die Behörden mit verhältnismäßigen Geldbußen gegen Verstöße vorgehen, um darüber AS-Systeme zu finanzieren, die den Standards für Fairness und Wirksamkeit zu entsprechen.

4.7. Der EWSA ist sich bewusst, dass eine allörtliche Abdeckung aller Arten von Beziehungen zwischen Verbrauchern und Unternehmen nicht in den Zuständigkeitsbereich des EU-Rechts gehört. Der EWSA empfiehlt nach wie vor ausdrücklich, dass es sowohl auf europäischer als auch einzelstaatlicher Ebene diesbezügliche Fortschritte in der allgemeinen

⁽⁴⁾ Naomi Creutzfeldt, Chris Gill, Marine Cornelis und Rachel McPherson, *Access to justice for vulnerable and energy-poor consumers. Just energy?* (Oxford: Hart 2021).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1).

Verbraucherpolitik geben muss, um das Vertrauen in die alternative Streitbeilegung zu stärken. Der EWSA fordert daher Maßnahmen zur stärkeren Beteiligung von Unternehmen an alternativen Mechanismen und an Verfahren zur Streitbeilegung, die von Verbraucherseite angestrengt werden. Insbesondere gilt dies für bestimmte Branchen mit hohem Beschwerdeaufkommen (z. B. Reisen, Tourismus, Luftfahrt und Pauschalreisen und wichtige Branchen wie Energie, Finanzdienstleistungen und Telekommunikation) sowie sonstige Branchen, die durch langfristige Verpflichtungen sowie erhebliche Kosten und Transaktionen gekennzeichnet sind. Die Kommission sollte die Fortschritte drei Jahre nach Umsetzung der vorgeschlagenen Richtlinie bewerten.

4.8. Der EWSA ist sich der mangelnden Wirksamkeit der derzeitigen OS-Systeme bewusst, deren Erfolgsquote bei eingereichten Beschwerden trotz der für dieses System bereitgestellten Mittel viel zu niedrig zu sein scheint. Er unterstützt die Ziele der Vereinfachung und äußert die Hoffnung, dass die in Artikel 20 Absatz 8 genannten Dienste nicht zur Ersetzung eines formalen Systems durch eine andere Verwaltungsebene führen und keine zusätzlichen Kosten mit sich bringen. Der EWSA empfiehlt, dass sich die Europäische Kommission ausführlicher in Bezug auf den Zweck, die Gestaltung und die Funktionen des vorgeschlagenen digitalen Instruments äußert, das die OS-Plattform ersetzen soll. Dabei muss für eine Koordinierung mit den bestehenden Instrumenten der Mitgliedstaaten und die Einbeziehung der Interessenträger in die Entwicklung Sorge getragen werden.

4.9. Auch wenn mit den Vorschlägen der derzeitige Anwendungsbereich der AS-Richtlinie durch die Hinzunahme der vorvertraglichen Beziehungen zwischen Verbrauchern und Unternehmen erweitert würden, bleibt unklar, inwieweit diese vorgeschlagene Ausweitung die Arbeitsbelastung und die Kosten der AS-Stellen erhöhen wird. Der EWSA bedauert, dass dieser Aspekt in der Folgenabschätzung nur unzureichend berücksichtigt wird, könnte er sich doch negativ auf die private und öffentliche Finanzierung dieser Einrichtungen auswirken. Um diesem Problem beizukommen, müssen Abhilfemaßnahmen ergriffen werden.

4.10. Der EWSA weist darauf hin, dass sich die Gelegenheit bietet, neben den bereits im Vorschlag enthaltenen Erweiterungen des Anwendungsbereichs der Richtlinie auch mögliche Verletzungen der Rechte von Bürgern einzubeziehen, die keine Vertragspartner des Unternehmens sind, darunter Bürger, die Anspruch auf Entschädigung nach den Grundsätzen der zivilrechtlichen Haftung (bspw. Produkthaftung oder Kfz-Haftpflichtversicherung gegen Ansprüche von Dritten) haben oder die Anspruch auf Leistungen aus Verträgen haben, bei denen sie nicht Vertragspartner, sondern Begünstigte sind.

5. Relevanz der Rückmeldungen von AS-Stellen

5.1. Der EWSA betont, dass die Vorschläge ein wichtiger Beitrag zu einem geschärften Bewusstsein dafür sind, dass die Qualität von Produkten und Dienstleistungen durch öffentlich einsehbare Berichte verbessert werden muss — sie helfen den Behörden und Gesetzgebern der Mitgliedstaaten und der EU, aber auch der Geschäftsführung bzw. den Leitungsorganen der Unternehmen.

5.2. Der EWSA appelliert an die Kommission, bei ihrer Bewertung verbraucherpolitischer Probleme sowohl im Allgemeinen als auch bei branchenspezifischen Legislativvorschlägen systematisch und explizit auf die Rückmeldungen der AS-Stellen und -Netze zurückzugreifen.

5.3. Aus diesen Gründen äußert der EWSA Zweifel an der Gestaltung der Berichtspflicht, ist doch eine rasche und straffe Rückmeldung der AS-Stellen entscheidend, damit Unternehmen ihr Verhalten ändern und ggf. politische Maßnahmen der einzelstaatlichen und europäischen Aufsichts- und Legislativbehörden ergriffen werden. Solche Rückmeldungen sollten jährlich für Branchen vorgelegt werden, in denen die Beschwerdedichte und die Bedeutung der betroffenen Interessen dies rechtfertigen. Die Berichterstattung könnte vereinfacht werden, wenn die in einem Jahr gesammelten Erfahrungen nicht von großem Mehrwert sind. Hingegen sollten die AS-Stellen bei kritischen Situationen, die nicht gemäß dem vorgeschlagenen zweijährigen Zyklus gemeldet werden können, Schnellverfahren anwenden.

5.4. Der EWSA begrüßt, dass das Verbrauchervertrauen auch durch grenzüberschreitende und binnenmarktliche Aspekte gestärkt wird und dass die Notwendigkeit der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit innerhalb der EU bei der Bearbeitung von Forderungen mit geringem Streitwert im Rahmen kostengünstiger Verfahren im Auge behalten wird.

5.5. Der EWSA ist sich bewusst, dass es komplizierte Fälle gibt, in denen Sprache, anwendbares Recht und verwaltungstechnische bzw. finanzielle Schwellen den Durchschnittsverbraucher davon abhalten, seinen Anspruch bei den zuständigen AS-Stellen geltend zu machen. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn an der Lieferkette Unternehmer beteiligt sind, die in mehreren Ländern niedergelassen sind und gegenüber dem Verbraucher jeweils nur für einen Teil der Lieferung und des Ergebnisses verantwortlich sind. Der EWSA begrüßt, dass man den Verbrauchern mithilfe dieser Vorschläge Beschwerdewege aufzeigen möchte, die sie mit der Hilfe geeigneter Stellen, wie etwa des Netzes der Europäischen Verbraucherzentren, beschreiten können.

5.6. Die AS-Stellen in einem Mitgliedstaat kennen sich möglicherweise nicht gut genug mit dem geltenden Verbraucherrecht des Staates aus, aus dem Produkte oder Dienstleistungen bezogen werden. Daher fordert der EWSA die Kommission auf, Netze für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen AS-Stellen in bestimmten Branchen einzurichten, zu überwachen und auszubauen und sich dabei an Vorbildern zu orientieren, die es in einigen Branchen bereits gibt, wie bspw. das FIN-NET für Finanzdienstleistungen und das TRAVEL-NET für Reisen und öffentliche Verkehrsmittel.

6. Bedingungen für die Einleitung von AS-Verfahren

6.1. Die vorgeschlagene Bündelung von Beschwerden in AS-Verfahren zwecks Kosteneffizienz und Kohärenz sollte selektiv und unter bestimmten Bedingungen erfolgen. Dazu bedarf es bspw. eines angemessenen Fachwissens über alternative Streitbeilegung, der Zustimmung kundiger Verbraucher und der Koordinierung mit Verbraucherschutzbehörden sowie etwaiger Verbandsklagen im Rahmen der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁶⁾ über Verbandsklagen. Der EWSA ist der Auffassung, dass es Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d den Verbrauchern freistellt, sich an einem kollektiven Verfahren zu beteiligen, und dass sie weiterhin Schadenersatz nach Maßgabe ihres individuellen Falles verlangen können.

6.2. Der EWSA fordert, Klarheit bezüglich der Schwelle für die Einleitung von AS-Verfahren zu schaffen. Er meint, dass es einer AS-Stelle möglich sein muss, einen Fall abzulehnen, wenn der Verbraucher nicht versucht hat, sich vor Anrufung der AS-Stelle mit dem Unternehmen zu einigen. Diese Situation muss präzise geregelt sein, und es darf nicht auf unverhältnismäßige Vorschriften über die Form einer solchen Kontaktaufnahme verwiesen werden. Verbraucher und Unternehmen kommunizieren in der Regel über Chatbots, Anrufe an Callcenter, elektronische Mitteilungen und auf dem schriftlichen Weg, möglicherweise mit eingeschriebenen Briefen. Diese Aufzeichnungen können nicht immer für künftige Bezugnahmen genutzt werden.

6.3. Der EWSA ist sich bewusst, dass ein obligatorischer finanzieller Beitrag für Verbraucher schutzbedürftige Verbraucher oder Personen, die eine Klage mit geringem Streitwert vorbringen, davon abhalten könnte, alternative Streitbeilegungsverfahren in Anspruch zu nehmen. Gleichwohl ist die alternativen Streitbeilegung in mehreren Mitgliedstaaten und Branchen kostenlos, und dies hat nicht zu missbräuchlichen Ansprüchen geführt.

6.4. Der EWSA ist der Auffassung, dass in den Vorschlägen nicht ausreichend darauf eingegangen wird, innerhalb welcher Zeit AS-Stellen eine Beschwerde als vollständig betrachten können. Das könnte zu uneinheitlichen Bearbeitungszeiten führen und so das Vertrauen der Verbraucher beeinträchtigen. Probleme dieser Art rechtfertigen die Überwachung zertifizierter AS-Stellen durch die zuständigen nationalen Behörden.

6.5. Der EWSA hielte es für sinnvoll, in den Vorschlägen konkret zu regeln, was geschieht, wenn die Antwort des Unternehmens innerhalb der vorgegebenen Frist ausbleibt. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist für das Vertrauen in die zügige Bearbeitung von Verbraucherbeschwerden entscheidend; ihre Kontrolle sollte die AS-Stellen dennoch nicht übermäßig belasten. Es bleibt unklar, ob die Absicht bestand, möglicherweise einen Spielraum für abweichenden Maßnahmen in den Mitgliedstaaten zu eröffnen. Unklar ist außerdem, ob aus einer versäumten Beantwortung Haftungsansprüche abgeleitet werden können, oder ob sie als Zustimmung zur Teilnahme an dem vorgeschlagenen Verfahren zu werten ist.

6.6. Abschließend betont der EWSA, dass überwacht werden muss, inwieweit die von AS-Stellen getroffenen Entscheidungen von den Unternehmen wirksam befolgt werden. Denn die anvisierte stärkere Nutzung von AS-Systemen erscheint wenig sinnvoll, wenn der Wert solcher Rechtsbehelfe zweifelhaft ist.

6.7. Um die Relevanz dieser Art der Streitbeilegung zu erhöhen, sollte bei der Überarbeitung schwerpunktmäßig darauf hingearbeitet werden, die Parteien zur freiwilligen Befolgung der Entscheidungen von AS-Stellen zu bewegen. Die Parteien sollten zu Beginn eines AS-Verfahrens wählen können, ob die Lösung eine unverbindliche Empfehlung oder eine rechtsverbindliche Entscheidung sein soll. In diesem Sinne fordert der EWSA die Kommission auf, wirksame Strategien zu erkunden und auszuarbeiten, um die Beteiligung an alternativen Streitbeilegungssystemen zu stärken. Überdies sollten die beiden gesetzgebenden Organe die Machbarkeit zusätzlicher legislativer Maßnahmen prüfen, mit deren Hilfe die Parteien zu einer stärkeren Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren und deren Befolgung angehalten werden könnten.

Brüssel, den 14. Februar 2024

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE

⁽⁶⁾ Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 409 vom 4.12.2020, S. 1).



C/2024/2483

23.4.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — KMU-Entlastungspaket“

(COM(2023) 535 final)

(C/2024/2483)

Berichterstatlerin: **Alena MASTANTUONO**

Ko-Berichterstatter: **Angelo PAGLIARA**

Befassung	Europäische Kommission, 21.12.2023
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion, Verbrauch
Annahme im Arbeitsorgan	29.1.2024
Verabschiedung im Plenum	14.2.2024
Plenartagung Nr.	586
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	193/0/2

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) begrüßt das KMU-Entlastungspaket als Versuch, die kleinen und mittleren Unternehmen ins Zentrum der EU-Rechtsvorschriften und in den Mittelpunkt der europäischen Strategien, Diskussionen und Maßnahmen zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit zu stellen. Der EWSA nimmt das erneuerte Bekenntnis der Europäischen Kommission zum Grundsatz „Vorfahrt für KMU“ erfreut zur Kenntnis, das sich allerdings auch in konkreten Maßnahmen niederschlagen muss. Die nächste Kommission sollte das Thema zu einer Priorität machen und dauerhaft weiterverfolgen.

1.2. Der EWSA begrüßt die von der Initiative ausgehende politische Botschaft, stellt jedoch fest, dass weitere Fragen konkret angegangen werden müssen, um ein widerstandsfähiges und dynamisches Umfeld für KMU zu schaffen. Die Anerkennung des Beitrags der KMU zur Realwirtschaft geht mit der Anwendung der Grundsätze besserer Rechtsetzung einher. In diesem Zusammenhang wird im KMU-Entlastungspaket mit der Ernennung eines KMU-Beauftragten der EU und der Verpflichtung zur langfristigen Verringerung der Regulierungslasten ein Zeichen gesetzt.

1.3. Der EWSA fordert die EU-Organe auf, die nach wie vor bestehenden Hindernisse für Geschäftstätigkeiten im gesamten Binnenmarkt zu beseitigen. Dies ist von größter Bedeutung, um Größenvorteile, Wachstum, die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze und Investitionen zu ermöglichen. Zu oft bieten EU-Rechtsvorschriften Raum für unterschiedliche rechtliche Umsetzungen in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten. Die Kommission hat zudem keine starke Handhabe gegenüber Mitgliedstaaten, die nationale Vorschriften oder Verwaltungsvorschriften einführen, welche zu einer Marktfragmentierung führen.

1.4. Der EWSA ist der Ansicht, dass der Zugang von KMU zu Finanzmitteln durch Zuschüsse, Darlehen oder andere Finanzinstrumente mit maßgeschneiderter Unterstützung erleichtert werden sollte. Er fordert die Kommission ferner auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um KMU durch Anreize zu einer verantwortungsbewussten Nutzung von EU-Mitteln anzuhalten.

1.5. Der EWSA unterstreicht die Notwendigkeit unternehmensfreundlicher Rechtsvorschriften, die den jeweils unterschiedlichen Schwierigkeiten, mit denen KMU und Großunternehmen konfrontiert sind, in vollem Umfang Rechnung tragen. Es ist wichtig, dass die Unternehmen bei ihrer Geschäftstätigkeit die sozialen Rechte achten und die Rechtsvorschriften über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz einhalten. Ihnen muss die Möglichkeit gegeben werden, einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung zu leisten. Zugleich müssen die dafür erforderlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden.

2. Hintergrund

2.1. Die Mitteilung über das KMU-Entlastungspaket wurde am 12. September 2023 veröffentlicht. Das Paket umfasst:

- einen Vorschlag für eine Verordnung über Zahlungsverzug ⁽¹⁾,
- einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Steuervereinfachung für KMU ⁽²⁾ und
- eine Reihe von Maßnahmen, um KMU ihre Tätigkeit zu erleichtern, ihren Zugang zu Finanzmitteln und qualifizierten Arbeitskräften zu verbessern und sie während ihres gesamten Lebenszyklus zu unterstützen.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Der EWSA begrüßt grundsätzlich die politische Botschaft, die die Kommission mit dem KMU-Entlastungspaket aussendet. KMU bilden das Rückgrat der europäischen Industrie und Wirtschaft, weshalb ihre Belange bei allen legislativen Maßnahmen zentral berücksichtigt werden sollten. 99 % aller Unternehmen in der EU (d. h. 24 Mio. Firmen) sind KMU, mehrheitlich Kleinstunternehmen, die zwei Drittel der Arbeitsplätze in der Privatwirtschaft der EU stellen.

3.2. Der EWSA hält es für wichtig, dass die KMU bei ihrer Geschäftstätigkeit die sozialen Rechte achten und dass ihnen die Möglichkeit gegeben wird, einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung zu leisten. Zugleich müssen die Gesetzgeber durch geeignete Rahmenbedingungen dafür sorgen, dass die Unternehmen problemlos Zugang zu Finanzmitteln, erschwinglicher Energie und qualifizierten, für den grünen und den digitalen Wandel gewappneten Arbeitskräften haben.

3.3. Laut der Konjunkturumfrage 2024 von Eurochambres, die auf der Grundlage der Antworten von über 43 000 Unternehmern (davon 95 % Mittelständler) aus ganz Europa erstellt wurde, sehen die Unternehmen die Beschaffung von Energie und Rohstoffen, die Arbeitskosten und den Mangel an qualifizierten Arbeitskräften als die größten Herausforderungen im Jahr 2024. Aus diesen Ergebnissen erwächst die klare Forderung nach politischen Maßnahmen, um die unter den Unternehmen herrschende Ungewissheit zu verringern und die Berechenbarkeit und Widerstandsfähigkeit der europäischen Wirtschaft zu verbessern. Der EWSA fordert Anreize für die Förderung eines verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns, um unlauteren Wettbewerb zu vermeiden.

3.4. Der EWSA begrüßt deshalb, dass die Kommission einige dieser Aspekte in der Mitteilung über das KMU-Entlastungspaket angeht. Sie setzt dabei den Schwerpunkt deutlich auf die Verbesserung des Rechtsrahmens und bekräftigt ihr Bekenntnis zum Grundsatz „Vorfahrt für KMU“, den sie konsequent anwenden will, und zum Bürokratieabbau. Diese beiden Aspekte bereiten den KMU seit vielen Jahren große Sorgen, weshalb die europäischen Gesetzgeber die Rechtsvorschriften weiter verbessern und an die Bedürfnisse der KMU anpassen sollten.

3.5. In der Mitteilung über das KMU-Entlastungspaket wird auch der zunehmenden Bedeutung der Digitalisierung zur Vereinfachung der Verfahren Rechnung getragen. Es geht darum, die Einhaltung der Vorschriften und die Kontrollen zu verbessern und dafür zu sorgen, dass die KMU mit dem Wandel Schritt halten können und ihnen keine unnötigen Lasten aufgebürdet werden. Die Digitalisierung der Mittel und Verfahren bringt zwar eindeutig Vorteile, doch KMU tun sich aufgrund begrenzter finanzieller Ressourcen und Anreize oft schwer, diese Verfahren einzuführen. Digitalisierung sollte gefördert, aber nicht erzwungen werden.

3.6. Der EWSA stellt mit Bedauern fest, dass das Paket kein neuer Rettungsanker für die Unternehmen ist und dass die wenigen neuen Maßnahmen nur begrenzt und zeitverzögert etwas für die Firmen bewirken werden.

3.7. Er betont, dass bei den Lösungen für die Probleme der europäischen Unternehmen dem europäischen Modell der Sozialwirtschaft Rechnung getragen werden sollte. Die Förderung des sozialen Dialogs und die Gewährleistung von Tarifverhandlungen sind von großer Bedeutung, um wirtschaftliche und soziale Ziele in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen und das Missverhältnis zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage zu verringern.

⁽¹⁾ COM(2023) 533 final; EWSA-Stellungnahme zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr“ (COM(2023) 533 final — 2023/0323(COD)) (ABl. C, C/2024/2101, 26.3.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/2101/oj>).

⁽²⁾ COM(2023) 528 final; EWSA-Stellungnahme zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung eines hauptsitzbasierten Steuersystems für Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen sowie zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU“ (COM(2023) 528 final — 2023/0320(CNS)) (ABl. C, C/2024/2103, 26.3.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/2103/oj>).

3.8. Der EWSA fordert die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen, damit Unternehmen Zugang zu Finanzierung haben, Arbeitskräfte einstellen und die Vorschriften für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz einhalten können. Er spricht sich im Hinblick auf dieses Ziel für zusätzliche Unterstützung für KMU und für Maßnahmen aus, die die Einhaltung der Rechtsvorschriften über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und Umweltschutz erleichtern. Dies ist wichtig, um Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Gesundheitsschäden zu verhindern.

3.9. Der EWSA bekräftigt unter Verweis auf frühere Stellungnahmen seinen Standpunkt, dass die Industrie-, Energie- und Klimastrategien aufeinander abgestimmt werden müssen. Er weist zudem darauf hin, dass sich die EU auf ein ehrgeiziges Programm verpflichten sollte, um die noch bestehenden Hindernisse auf dem Binnenmarkt zu beseitigen und so Größenvorteile, Wachstum und Investitionen zu ermöglichen.

4. Besondere Bemerkungen

4.1. Als Maßnahme 1 des KMU-Entlastungspakets schlägt die Kommission eine Richtlinie zur Steuervereinfachung vor. Der EWSA begrüßt grundsätzlich die Bestrebungen zur Vereinfachung und zur Verringerung des Verwaltungsaufwands im Bereich der Mehrwertsteuer bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten. Er weist jedoch darauf hin, dass noch mehr unternommen werden muss, um weitere seit langem bestehende Hindernisse zu beseitigen. So bringen die Fragmentierung des Binnenmarkts und die unterschiedlichen nationalen Rechtsvorschriften für Waren und Dienstleistungen erhebliche Belastungen für die Unternehmen mit sich.

4.2. Der EWSA begrüßt die in der Maßnahme 2 enthaltene Zusage der Kommission, bei der Ausarbeitung neuer Legislativvorschläge systematisch die Aufnahme bestimmter KMU-freundlicher Bestimmungen zu erwägen. Der KMU-Test ist ein entscheidendes Element, um einen KMU-freundlichen Rechtsrahmen zu gewährleisten. Seine Wirksamkeit wird von der richtigen Anwendung abhängen. Es gilt zudem, die Auswirkungen von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten auf KMU gründlich zu bewerten.

4.3. Ein wichtiger Faktor wird dabei die einheitliche und sorgfältige Anwendung des KMU-Tests sein. Die Dienststellen der Kommission müssen im Prozess der Folgenabschätzung frühzeitig, systematisch und unter umfassender Einbeziehung der Sozialpartner und Unternehmensverbände Überlegungen darüber anstellen, was KMU brauchen. Bei den Folgenabschätzungen sollte zwischen den verschiedenen Größenklassen von KMU unterschieden werden, und es sollten auch die indirekten Wirkungen politischer Maßnahmen (einschließlich auf sozialer Ebene) bewertet werden.

4.4. Zur Verwirklichung des Ziels einer besseren Rechtsetzung müssen durch Legislativvorschläge unnötig verursachte Belastungen beseitigt werden, ohne dabei die Sozial- und Umweltstandards abzusenken. Der EWSA betont, dass sich durch eine bessere Nutzung bereits vorhandener Instrumente Verwaltungsaufwand vermeiden lässt. So sollte als gute Praxis in jedem Legislativvorschlag angegeben werden, welche zusätzlichen Pflichten sich aus dem Vorschlag ergeben, um unter anderem ein besseres Bild von der Gesamtbelastung zu erhalten. Der EWSA ruft die Kommission auf, digitale Instrumente einzusetzen, um den potenziellen Verwaltungsaufwand zu messen und Überschneidungen mit bestehenden Pflichten und widersprüchliche Maßnahmen zu vermeiden. Konkret fordert er die Kommission nachdrücklich auf, die bestehenden Pflichten für Unternehmen zu erfassen und zeitnah ein Programm zum Abbau dieser Belastungen umzusetzen und dabei die europäischen Sozialpartner und Unternehmensverbände aktiv einzubeziehen.

4.5. Der EWSA begrüßt die Ernennung eines KMU-Beauftragten der EU sowie den Vorschlag, dass der Beauftragte an den Anhörungen des Ausschusses für Regulierungskontrolle teilnimmt. Er empfiehlt, dass der KMU-Beauftragte der EU auf der Tagung des Rates für Wettbewerbsfähigkeit und bei den Treffen mit nationalen KMU-Beauftragten und Sozialpartnern über die Ergebnisse der Anhörungen des Ausschusses für Regulierungskontrolle Bericht erstattet. Die Kommission muss dafür Sorge tragen, dass der KMU-Beauftragte der EU in der kommenden Mandatszeit 2024-2029 unternehmerische Erfahrung und genau festgelegte Zuständigkeiten und Aufgaben hat sowie mit angemessenen personellen und finanziellen Ressourcen ausgestattet ist. Es gilt, die Kommunikationskanäle zwischen den nationalen KMU-Beauftragten und dem Mittelstand in den einzelnen Mitgliedstaaten zu stärken. Zudem müssen regelmäßige und strukturierte Dialoge mit den Unternehmensverbänden und Sozialpartnern gefördert werden, um mehr Synergien zu erreichen und eine kohärentere Umsetzung der politischen Maßnahmen zu gewährleisten.

4.6. In Bezug auf die Maßnahme 5 weist der EWSA darauf hin, dass der Rat und das Europäische Parlament fortan die Auswirkungen aller wesentlichen Änderungen bewerten müssen, die sie an Vorschlägen der Kommission vornehmen. Der EWSA betont, dass diese Zusage kein leeres Versprechen bleiben darf, sondern auch systematisch umgesetzt werden muss. Wesentliche Änderungen an Kommissionsvorschlägen bedingen nämlich wesentliche Änderungen der zu erwartenden Auswirkungen.

4.7. In Bezug auf die Maßnahme 7 hält der EWSA Reallabore für eine vielversprechende Idee, vorausgesetzt, die Sozial- und Umweltstandards werden dabei eingehalten. Die Unternehmen brauchen Räume, um Ideen zu erproben und zu experimentieren, bevor sie investieren. Der EWSA betont, dass die Innovationspolitik bei der inhaltlichen Konzipierung der Reallabore auf einem Multi-Stakeholder-Ansatz unter Einbeziehung der KMU, der Zivilgesellschaft und anderer einschlägiger Organisationen basieren muss. Das bedeutet, dass der Bedarf der Unternehmen das ausschlaggebende Kriterium für den sinnvollen Einsatz von Reallaboren sein muss. Es gilt, Synergien mit EU-Programmen zu schaffen, und KMU sollten als wesentlicher Bestandteil der europäischen Forschungs- und Innovationsökosysteme von diesen Möglichkeiten profitieren können. Transparenz und Wettbewerbsneutralität müssen gewährleistet sein, insbesondere in Bezug auf die diskriminierungsfreie Auswahl der Teilnehmer. Angesichts der Förderung des Einsatzes von Reallaboren für klimaneutrale Branchen, der Förderung neuer Formen sozioökologischen Unternehmertums und der Erprobung alternativer Geschäftsmodelle mit mehr Demokratie betont der EWSA, dass Reallabore Unternehmen aus allen Wirtschaftszweigen zur Verfügung stehen müssen.

4.8. Die Maßnahme 8 betrifft die Einführung eines technischen Systems für die einmalige Erfassung bis Ende 2023 und die Ausweitung des Anwendungsbereichs des einheitlichen digitalen Zugangstors. Der EWSA unterstreicht, dass die Digitalisierung zur Verringerung und Vereinfachung der Verwaltungsverfahren durch die Vernetzung öffentlicher Dienste in Europa nicht nur für den digitalen Wandel, sondern für die gesamte Wirtschaft entscheidend ist. Er betont, dass die Wirksamkeit des einheitlichen digitalen Zugangstors von der Bereitschaft und Fähigkeit der Mitgliedstaaten abhängt, die Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁾ umzusetzen. Er weist ferner darauf hin, dass es bei der Digitalisierung der Systeme der sozialen Sicherheit nicht nur um eine Vereinfachung geht, sondern dass auch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Durchsetzung sowie die Betrugsbekämpfung verbessert werden müssen.

4.9. Der EWSA appelliert an die EU-Organe und die Mitgliedstaaten, die Digitalisierung stärker voranzutreiben und die Einführung benutzerfreundlicher Lösungen zu fördern. Die vielen Regulierungsebenen lassen sich durch digitale Instrumente vereinfachen. So schlägt der EWSA vor, eine digitale Anwendung zu entwickeln, mit der die Entlohnung entsandter Kraftfahrer in Echtzeit berechnet wird, und er empfiehlt ferner die Einführung einer einheitlichen europäischen Mehrwertsteuernummer anstelle der digitalen Mehrwertsteuer. Bis zur EU-weiten Anerkennung elektronischer Rechnungen bleibt noch viel zu tun.

4.10. Unter Maßnahme 9 schlägt die Kommission eine Reihe von (bereits im Oktober 2023 veröffentlichten) Maßnahmen zur Rationalisierung der Berichtspflichten vor, um die von ihr angestrebte Verringerung um 25 % zu erreichen. Der EWSA hält dies für einen ersten Schritt in die richtige Richtung. Die Verringerung des Verwaltungsaufwands für europäische Unternehmen erfordert jedoch einen deutlich ambitionierteren Ansatz. Zugleich weist der EWSA darauf hin, dass die Verringerung der Berichtspflichten nicht zu Lasten der Verwirklichung konkreter sozialer und ökologischer Ziele gehen darf.

4.11. Der EWSA unterstützt nachdrücklich alle unter Maßnahme 10 dargelegten Anstrengungen zur Bekämpfung von Zahlungsverzug. Fristgerechte Zahlungen tragen zu einem gesünderen wirtschaftlichen Umfeld bei und dienen dem strategischen Ziel der Vertiefung des Binnenmarktes. Der EWSA weist überdies auf zwei große allgemeine Probleme im Zusammenhang mit Zahlungsverzug hin, nämlich erstens die Durchsetzung der geltenden Vorschriften und zweitens den Zahlungsverzug durch Behörden. Konkrete Maßnahmen zur Bewältigung dieser Aspekte der geltenden Vorschriften werden einen Wandel in der Zahlungsmoral hin zu einer Kultur der raschen Zahlung fördern.

4.12. Unter Maßnahme 11 werden die Mitgliedstaaten über die maßgebliche InvestEU-Governance-Struktur von der Kommission ermutigt, der nationalen InvestEU-Komponente zusätzliche Mittel zuzuweisen und Beiträge aus der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) zu InvestEU zu vereinfachen, indem sie zusätzliche Beratung zur Anwendung des Grundsatzes „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ bereitstellt. Die Kommission sollte KMU in ihrem Vorschlag für die Halbzeitüberprüfung des MFR 2021-2027 im Jahr 2023 deshalb an zentraler Stelle berücksichtigen und nicht etwa bestehende Fördermittel für europäische KMU kürzen. Der EWSA ruft die Mitgliedstaaten auf, der Aufstockung der Mittel für InvestEU angesichts des Erfolgs dieses Instruments zuzustimmen. Schließlich betont der EWSA unter Verweis auf seine Halbzeitbewertung der Aufbau- und Resilienzfazilität⁽⁴⁾, dass überschießende Bürokratie und aufwändige Rechtsvorschriften die effiziente Mittelzuweisung für grüne und digitale Projekte im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität erheblich beeinträchtigen. Der EWSA stellt fest, dass die Schaffung bzw. Stärkung eines günstigen Geschäftsumfelds für KMU nicht zu Lasten der Menschenrechte oder der Umwelt gehen darf. Der EWSA schlägt zudem spezifische Konditionalitäten zusammen mit Anreizen für die Achtung der Menschenrechte, menschenwürdiger Arbeit und Nachhaltigkeit durch die KMU vor.

(3) Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1).

(4) EWSA-Bewertungsbericht „Halbzeitüberprüfung der Aufbau- und Resilienzfazilität“.

4.13. Der EWSA befürwortet die Maßnahme 12 zur Einrichtung einer mit rund 300 Mio. EUR ausgestatteten Pilotfazilität, damit Exportkreditagenturen KMU bei deren Handel mit der Ukraine unterstützen können. Der EWSA fordert ferner, die Ausarbeitung der EU-Strategie für Exportkredite zu beschleunigen, um ein wirksameres und einheitlicheres Angebot an Exportkrediten (Bürgschaften) in der gesamten EU bereitzustellen. Der Schwerpunkt sollte dabei auf Lösungen gelegt werden, die auch den Bedürfnissen von KMU gerecht werden.

4.14. Mit der Maßnahme 13 soll die Beteiligung von KMU an der Vergabe öffentlicher Aufträge verbessert werden. Diese Maßnahme wird vom EWSA besonders befürwortet, da KMU bei der Abgabe von Angeboten und bei der Vergabe öffentlicher Aufträge oft mit erheblichen Hindernissen konfrontiert sind: lange und komplizierte Ausschreibungsverfahren, fehlende Kenntnis von bevorstehenden Ausschreibungen, ungleicher Wissensstand bei kleinen und bei großen Unternehmen, begrenzte Ressourcen, Zahlungsverzug durch Behörden und mangelnde Erfahrung bei der Teilnahme an Auftragsausschreibungen. Der EWSA schlägt für einen leichteren Zugang von KMU zu Ausschreibungen vor, die öffentlichen Aufträge in Einzellose aufzuteilen. Der EWSA weist darauf hin, dass diejenigen Unternehmen Zugang zu öffentlichen Aufträgen haben sollten, die in ihrer Geschäftstätigkeit in Bezug auf Aspekte wie menschenwürdige Arbeit sowie Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer verantwortungsbewusst handeln.

4.15. Mit der Maßnahme 14 soll ein einfacher und standardisierter Rahmen für KMU zur Berichterstattung über Umwelt-, Sozial- und Governance-Fragen (ESG-Aspekte) sichergestellt werden. Der Schwerpunkt sollte dabei auf dem Veränderungsmanagement der einzelnen Unternehmen liegen. Die von der EFRAG vorgeschlagenen freiwilligen KMU-Standards sind im Hinblick auf diese Anforderungen geeignet und sollten entsprechend weiterentwickelt werden. Der EWSA verweist in diesem Zusammenhang auf seine Stellungnahme zum Thema „Nachhaltige Unternehmensführung“⁽⁵⁾.

4.16. Unter Maßnahme 15 schlägt die Kommission vor, einen Standard für bzw. eine Definition von grünen Darlehen, insbesondere für KMU, zu erarbeiten. Der EWSA betont, dass die Entwicklung der Kriterien für grüne Kredite auch im Verhältnis zur Größe der Unternehmen stehen muss und dass sich ein Pauschalansatz für KMU nicht eignet. Ferner sollten die Kriterien an den Datenrahmen des freiwilligen KMU-Standards angeglichen werden.

4.17. In Bezug auf die in Maßnahme 15 vorgeschlagene Bewertung einer KMU-freundlichen Anpassung der Quote grüner Vermögenswerte hält auch der EWSA diese Aktualisierung im Juni 2024 für wichtig. Die Überlegungen zur Vereinfachung der Taxonomie für KMU sind bekannt. Allerdings gibt es noch erhebliche Zweifel, ob die Vereinfachung in einer für KMU praktikablen Weise erreicht werden kann. Nachhaltige Kredite für KMU anzubieten ist aufgrund der geringeren Kreditvolumina kostspielig. Finanzielle Anreize sind deshalb entscheidend, um hier deutlich mehr Investitionen zu erreichen. Mögliche Anreize sind u. a. niedrigere Eigenkapitalanforderungen, die Verbriefung nachhaltiger Kredite an KMU, öffentliche Mittel zur Deckung anfänglicher Verluste, die Verwendung der Darlehen als Sicherheit im Eurosystem oder die Erhaltung der Arbeitskräfte. Der EWSA merkt außerdem an, dass KMU die Berichtspflichten der EU-Taxonomie auf mehreren Ebenen nicht erfüllen können und deshalb nicht mehr in den Nenner bei der Ermittlung der Quote grüner Vermögenswerte (green asset ratio — GAR) eingehen sollten. Eine spezifische GAR für KMU könnte, gestützt auf einen klaren und flexiblen EBA-Rahmen für den grünen Wandel und die Finanzierung von KMU, den Wandel im KMU-Sektor fördern.

4.18. Der EWSA begrüßt die als Maßnahme 16 vorgeschlagene Initiative zur Verbesserung der Anerkennung von Qualifikationen und Kompetenzen von Drittstaatsangehörigen, die dazu beitragen soll, dem Fachkräftemangel auf dem EU-Arbeitsmarkt zu begegnen. Der Fachkräftemangel ist eines der größten Probleme für europäische Unternehmen. Europa braucht angesichts der zunehmenden Alterung seiner Bevölkerung ganz klar eine gut gesteuerte Migration unter Achtung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten in diesem Bereich. Der Arbeitskräftemangel ist teils auf fehlende Kompetenzen, teils möglicherweise aber auch auf die Arbeitsbedingungen zurückzuführen. Der EWSA betont die Notwendigkeit reaktiver Maßnahmen im Bereich Kompetenzen, die dem tatsächlichen Bedarf des Arbeitsmarktes Rechnung tragen und gemeinsam mit den Sozialpartnern festgelegt werden müssen. Eine bessere Anerkennung von Qualifikationen ist maßgeblich, um das Qualifikationsangebot besser auf die Nachfrage abzustimmen und sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer die Vorteile einer Teilnahme an Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen sehen. Die Kommission sollte sicherstellen, dass Unternehmen den EU-Talentpool in der Praxis leicht nutzen können.

4.19. Die Maßnahme 17 stellt auf eine bessere Zusammenarbeit mit Gruppen mit einem nach wie vor großen ungenutzten unternehmerischen Potenzial ab, beispielsweise Frauen, jungen Menschen und Menschen mit Behinderungen. Der EWSA betont, dass den Programmen und Start-up-Beschleunigern zur Unterstützung dieser Gruppen größeres Augenmerk gelten sollte.

⁽⁵⁾ ABl. C 443 vom 22.11.2022, S. 81.

4.20. Unter Maßnahme 18 will die Kommission prüfen, ob die derzeitige KMU-Definition noch zweckmäßig ist, und eine harmonisierte Definition für kleine Mid Caps erarbeiten. Der EWSA bekennt sich uneingeschränkt zum Grundsatz „Vorfahrt für KMU“, wonach die Auswirkungen auf kleinere Unternehmen bei der Erarbeitung von EU-Rechtsvorschriften berücksichtigt werden müssen. Mit Blick auf einen vorhersehbaren und stabilen Rechtsrahmen würde eine korrekte Anwendung dieses Grundsatzes die Diskussionen über eine Überarbeitung der KMU-Definition weniger dringlich machen.

4.21. Der EWSA befürwortet die Maßnahme 19 zur Förderung von Unternehmensübertragungen. Zu den möglichen Maßnahmen auf EU-Ebene gehören u. a. die Sensibilisierung für die Frage, welche Kompetenzen für eine erfolgreiche Übertragung erforderlich sind, sowie Absatzförderungsmaßnahmen und Frühwarnsysteme. Der EWSA bekräftigt unter Verweis auf seine Stellungnahme⁽⁶⁾, dass der Aufbau gut funktionierender Ökosysteme und Unterstützungsdienste für Unternehmensübertragungen für die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Wirtschaft ländlicher und monoindustrieller Gebiete von entscheidender Bedeutung ist. Der EWSA fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Empfehlungen des Rates zu Unternehmensübertragungen aus dem Jahr 1994 auf den neuesten Stand zu bringen.

4.22. Innovative KMU brauchen für ihren Unternehmenserfolg die dafür notwendige Unterstützung und Ressourcen. KMU sind dabei hauptsächlich auf Banken angewiesen, die jedoch das benötigte Risikokapital oft nicht bereitstellen. Es gab zwar in den letzten Jahren Fortschritte in Bezug auf einen besseren Zugang zu Finanzkapital, doch insbesondere der Mangel an Wachstumskapital hindert junge innovative Unternehmen an einer Expansion. Private Investitionen sollten mit Anreizen gefördert werden, u. a. durch die Weiterentwicklung eines europäischen Marktes für Risikokapital, Risikominderungsinstrumente (Bürgschaften, Steuergutschriften, finanzielle Anreize) für strategische Investitionen und die Entwicklung von Alternativen zu öffentlichen Märkten (einschließlich Business Angels, öffentliche Startkapitalfonds, öffentliche Investmentfonds, Genossenschaften), z. B. durch die Grundsätze der Risikovergemeinschaftung.

4.23. Der EWSA fordert die Europäische Kommission auf, die spezifischen Hindernisse zu erfassen, die einer zweiten Chance für Unternehmer nach einem Konkurs- oder Vergleichsverfahren im Wege stehen.

Brüssel, den 14. Februar 2024

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE

⁽⁶⁾ ABl. C 486 vom 21.12.2022, S. 9.



C/2024/2484

23.4.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank — Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum 2024“

(COM(2023) 901 final)

(C/2024/2484)

Berichterstatlerin: **Elena-Alexandra CALISTRU**

Befassung	Europäische Kommission, 21.12.2023
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Union
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Wirtschafts- und Währungsunion, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt
Annahme im Arbeitsorgan	2.2.2024
Verabschiedung im Plenum	14.2.2024
Plenartagung Nr.	585
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	203/0/4

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) empfiehlt der Europäischen Zentralbank (EZB), die wirtschaftlichen Risiken genau zu überwachen und eine sorgfältige Notfallplanung durchzuführen, um glaubwürdige Inflationsprognosen sicherzustellen. Er rät der EZB, auf eine Anpassung ihrer Politik vorbereitet zu sein, falls sich der prognostizierte Rückgang der Inflation verlangsamt oder umkehrt oder die Inflationsrate zu stark zurückgeht und unter 2 % sinkt. Er plädiert daher für eine klarere Notfallplanung, um die Glaubwürdigkeit der Inflationsprognose zu wahren.

1.2. Der EWSA fordert bei Reformen des EU-Rahmens für die makroökonomische Steuerung eine konkrete Zusammenarbeit mit nationalen Parlamenten, regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, der Zivilgesellschaft und den Sozialpartnern. Er betont, dass im Wege eines wirksamen Dialogs unbedingt auf nationaler Ebene Eigenverantwortung für diese Reformen übernommen werden muss.

1.3. Der EWSA hebt die entscheidende Bedeutung der Verankerung demokratischer Werte und rechtsstaatlicher Grundsätze in der wirtschaftspolitischen Steuerung der EU hervor. Er plädiert für Strategien und Verfahren, die diese Grundwerte wahren und sicherstellen, dass die wirtschaftliche Entwicklung mit den demokratischen Standards und Rechtsvorschriften im Einklang steht.

1.4. Der EWSA spricht sich angesichts der unterschiedlichen wirtschaftlichen Bedingungen und Wachstumsprobleme der Mitgliedstaaten für eine Haushaltskonsolidierung aus, die der besonderen Situation eines jeden einzelnen Mitgliedstaats Rechnung trägt. Dieser Ansatz zielt darauf ab, eine umsichtige Haushaltspolitik mit der Notwendigkeit in Einklang zu bringen, durch hohe Inflation und verminderte Kaufkraft gefährdete Bevölkerungsgruppen zu unterstützen.

1.5. Der EWSA fordert einen ausgewogenen Ansatz für den schrittweisen Ausstieg aus der Krisenhilfe, um gefährdete, von hohen Energiekosten und Inflation betroffene Gruppen weiterhin zu unterstützen. Er fordert einen dauerhaften Rahmen für bedarfsabhängige Beihilfen in einigen Ländern und betont, dass die sozialen Auswirkungen gründlich erörtert werden müssen.

1.6. Der EWSA dringt darauf, gegen die — vor allem in bestimmten Sektoren — schleppende Umsetzung der Projekte im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) vorzugehen. Er fordert die Kommission und die nationalen Regierungen auf, den Ausbau der Verwaltungskapazitäten und die Straffung der Verfahren entsprechend zu unterstützen und die Zivilgesellschaft in die Umsetzung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne (ARP) einzubeziehen.

1.7. Der EWSA betont, dass die Arbeitsmarkteteiligung durch berufliche Weiterbildung gesteigert, die Chancengleichheit gewährleistet und regionale Disparitäten abgebaut werden müssen. Er plädiert für Maßnahmen zur Bewältigung pandemiebedingter Lernverluste, die auf die Bedürfnisse benachteiligter Schülerinnen und Schüler sowie Schulen ausgerichtet sind.

1.8. Der EWSA unterstützt zwar Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität. Er fordert jedoch nachdrücklich auch entschlossenere Maßnahmen zum Abbau administrativer Hindernisse, die EU-Unternehmen sowie andere Interessenträger behindern. Seiner Auffassung nach müssen Initiativen zur Reduzierung der Berichtspflichten mit stärkeren Anreizen für — auch grenzüberschreitende — Investitionen in Nachhaltigkeit einhergehen.

1.9. Der EWSA plädiert für einen ausgewogenen haushaltspolitischen Ansatz, der die Beiträge der Interessenträger berücksichtigt und den wirtschaftlichen Realitäten der Mitgliedstaaten Rechnung trägt. Er unterstreicht, dass die Umsetzung von Aufbauplänen an diesem differenzierten Ansatz ausgerichtet sein sollte, um zu verhindern, dass ökologische und soziale Ziele untergraben werden.

1.10. Der EWSA bedauert die Verzögerung bei der Einrichtung des EU-Souveränitätsfonds, während die begrenzten Mittel für die Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) ernsthafte Zweifel am Engagement und der Fähigkeit der EU, ihre Ziele für den ökologischen Wandel zu erreichen, sowie Bedenken hinsichtlich der Investitionen in die Wettbewerbsfähigkeit der EU aufkommen lassen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass langfristiger wirtschaftlicher Erfolg und Wettbewerbsfähigkeit nicht allein auf Subventionen beruhen können.

2. Hintergrund der Stellungnahme

2.1. Nach einer kräftigen Erholung der europäischen Wirtschaft im Jahr 2022 hat sich die Konjunktur aufgrund hoher Inflation und restriktiverer Finanzierungsbedingungen abgekühlt. Trotz dieser Herausforderungen konnte eine Rezession vermieden werden, die europäische Wirtschaft beweist weiterhin ihre Widerstandsfähigkeit. Die Arbeitslosigkeit in der EU ist auf einem historischen Tiefstand, wengleich geopolitische Unsicherheiten zu einer Anpassung der Wachstumsprognosen für 2023 und darüber hinaus geführt haben und in den kommenden Jahren nur mit moderatem Wachstum gerechnet wird. Überdies besteht laut jüngsten Wirtschaftsprognosen weiterhin die Gefahr eines negativen Wachstums im Euro-Währungsgebiet.

2.2. Das Auslaufen der allgemeinen Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts Ende 2023 ist eine wirtschaftliche Zäsur nach der Pandemie. Zweck dieser Klausel war es, die Geldpolitik bei der Inflationsenkung zu unterstützen, tragfähige öffentliche Finanzen zu wahren und zugleich wichtige Investitionen und Wachstum zu ermöglichen. Die auf ein Gleichgewicht zwischen wirtschaftlicher Stabilität, Wachstum und Haushaltsdisziplin ausgerichtete Haushaltspolitik der Kommission für 2024 sieht die Eröffnung von Verfahren bei einem übermäßigen Defizit im Frühjahr 2024 vor.

2.3. In Anbetracht der allmählich zurückgehenden Inflation liegt der Schwerpunkt auf haushaltspolitischen Maßnahmen, die die geldpolitischen Bemühungen zur Senkung der Inflation und zur Aufrechterhaltung gesunder Finanzen unterstützen. Ein Schwerpunkt liegt auch auf öffentlichen Investitionen, insbesondere in den grünen und den digitalen Wandel. Der prognostizierte haushaltspolitische Kurs für 2023 und 2024 wird dazu beitragen, wieder fiskalische Puffer zu bilden und die öffentliche Verschuldung einiger Mitgliedstaaten tragfähiger zu machen.

2.4. Die EU hat ihre Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Russland deutlich verringert, was zu sinkenden Erdgaspreisen geführt hat, die jedoch immer noch über dem Vorkrisenniveau liegen. Zur Stärkung der Energie-Resilienz gehören auch die Energiewende und die Neugestaltung des EU-Strommarkts. Die Umsetzung der REPowerEU-Kapitel mit kohäsionspolitischen Mitteln führt zu einer Beschleunigung im Bereich der erneuerbaren Energie und der Energieeffizienz im Einklang mit den Klimazielen der EU. Diese Maßnahmen sind für die Stabilisierung der Energieversorgung und die Normalisierung der Preise von entscheidender Bedeutung.

2.5. Das Produktivitätswachstum in der EU stagniert seit zehn Jahren. Deshalb sind Maßnahmen zur Förderung von Unternehmen, Forschung, Innovationsfinanzierung und zum Schließen von Kompetenzlücken erforderlich. Die Steigerung der Produktivität umfasst die Verbesserung der Rahmenbedingungen, die Vertiefung des Binnenmarkts und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit sowie fortlaufende Bemühungen zur Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) bei der Einführung nachhaltiger Praktiken.

2.6. Trotz einer insgesamt guten Entwicklung steht der EU-Arbeitsmarkt vor Problemen wie dem Fachkräftemangel, der nachhaltiges Wachstum und Innovation erschwert. Entscheidend sind Maßnahmen, die darauf abzielen, die Arbeitsmarktbeteiligung zu erhöhen, die Chancengleichheit zu gewährleisten und die Erwerbstätigenarmut zu bekämpfen, insbesondere angesichts des demografischen Wandels und der sich entwickelnden Arbeitsmarktdynamik.

2.7. Die gezielte Überarbeitung des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2021-2027 hat gezeigt, dass die EU weiterhin entschlossen ist, einen Beitrag zur Erholung, zum Wiederaufbau und zur Modernisierung der Ukraine zu leisten. Die Zuweisungen für die STEP oder zusätzliche Mittel zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der EU-Wirtschaft sind jedoch leider nach wie vor gering.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Der EWSA stellt fest, dass die makroökonomischen Aussichten erhebliche Risiken bergen, die eine sorgfältige Überwachung erfordern. 2023 konnte zwar eine Rezession vermieden werden, doch sind die für den Zeitraum 2023-2025 prognostizierten Wachstumsraten von 0,6 bis 1,7 % — auch angesichts des Rückgangs des BIP des Euro-Währungsgebiets um 0,1 % im dritten Quartal 2023 — bescheiden. Die hohe Inflation und die restriktiveren Finanzierungsbedingungen könnten in Verbindung mit dem Kaufkraftverlust die Nachfrage und die Wachstumsprognosen weiter dämpfen. Der EWSA befürchtet, dass die weiterhin restriktive Geldpolitik im Jahr 2024 durch eine restriktive Haushaltspolitik flankiert wird, im Einklang mit den Änderungen, die die EU-Mitgesetzgeber in das Legislativpaket der Kommission zur Reform des Rahmens der EU für die makroökonomische Steuerung aufnehmen möchten.

3.2. Der EWSA stellt derzeit einen den Prognosen entsprechenden Rückgang der Inflation fest. Dies deutet auf eine erfreuliche Entwicklung hin. Doch es ist Vorsicht geboten angesichts der anhaltenden geopolitischen Unsicherheiten und ihrer Auswirkungen auf die Lebensmittel- und Energiepreise einerseits und der nur schwer vorherzusagenden mittelfristigen Auswirkungen des kumulierten Zinsanstiegs seit Juli 2022 andererseits. Der EWSA empfiehlt der EZB, auf eine Anpassung ihrer Strategien vorbereitet zu sein, wenn sich die Desinflation verlangsamt oder umkehrt bzw. wenn die Inflationsrate zu stark zurückgeht und unter 2 % sinkt. Er plädiert daher für eine klarere Notfallplanung, um die Glaubwürdigkeit der Inflationsprognose zu wahren.

3.3. Der EWSA begrüßte die Vorschläge der Kommission zur Reform des Rahmens der EU für die wirtschaftspolitische Steuerung, die flexible und differenziertere länderspezifische Haushaltspfade für den Abbau der Staatsverschuldung ermöglichen ⁽¹⁾. Er verweist auf die große Bedeutung der konkreten Zusammenarbeit mit den nationalen Parlamenten, den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, der Zivilgesellschaft und den Sozialpartnern und fordert klarere Verpflichtungen und Mechanismen, um sicherzustellen, dass sich die einzelnen Länder diese Reformen zu eigen machen. Allerdings könnten die bislang in den Beratungen des Rates (Wirtschaft und Finanzen) über die Kommissionsvorschläge angenommenen Änderungen eine prozyklische Ausrichtung der Wirtschaftspolitik verankern, die der EWSA ablehnt.

3.4. Der EWSA unterstützt eine koordinierte und umsichtige Haushaltskonsolidierung, um die Tragfähigkeit der Schulden sicherzustellen. Er betont jedoch, dass die Konsolidierung auf die wirtschaftlichen Bedingungen und Wachstumsrisiken jedes einzelnen Mitgliedstaats zugeschnitten sein sollte, um die Erholung nicht zu behindern. Der EWSA fordert, die Auswirkungen der Konsolidierung sorgfältig zu bewerten, um negative Effekte auf die soziale Unterstützung und die öffentlichen Investitionen zu vermeiden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Kaufkraft in zahlreichen Mitgliedstaaten weiter unter Druck steht.

3.5. Nach Ansicht des EWSA sollte der schrittweise Ausstieg aus der Energiekrisenhilfe für Haushalte und Unternehmen damit in Einklang gebracht werden, dass durch hohe Energiekosten und Inflation gefährdete Bevölkerungsgruppen weiter unterstützt werden müssen. Er fordert einen dauerhaften Rahmen für bedarfsabhängige Beihilfen in einigen Ländern und betont, dass es einer ausführlichen Diskussion über die sozialen Auswirkungen dieses Ausstiegs bedarf.

3.6. Der EWSA betont, dass die wirtschaftspolitischen Steuerungsprozesse mit Initiativen zur Stärkung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten verbunden werden müssen. Er macht geltend, dass durch den Schutz der Grundrechte wirtschaftspolitische Reformen und Maßnahmen in europäischen Werten verankert werden und das Vertrauen der Anleger gestärkt wird.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/880, 8.12.2023, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/C/2023/880/oj?locale=de>.

3.7. Im Hinblick auf die Umsetzung der ARF äußert der EWSA Bedenken und fordert Verbesserungen in allen Ländern. Wie in seiner *Halbzeitüberprüfung der Aufbau- und Resilienzfazilität* ⁽²⁾ festgestellt, betont der EWSA, dass die organisierte Zivilgesellschaft in die Umsetzungsphase einbezogen werden muss, und

- besteht darauf, gegen die — vor allem in bestimmten Sektoren schleppende — Projektumsetzung vorzugehen. Er fordert die Kommission und die nationalen Regierungen auf, den zuständigen Behörden die notwendige Unterstützung zukommen zu lassen, damit sie in der Lage sind, die Kapazitäten angemessen zu erhöhen sowie die Verfahren zu straffen, Bürokratie abzubauen und die erforderliche Unterstützung für eine zeitnahe und effiziente Projektumsetzung zu leisten;
- plädiert für Maßnahmen zur Vereinfachung der Verfahren und zur Verringerung des Verwaltungsaufwands, damit KMU, Organisationen der Zivilgesellschaft und lokale und regionale Gebietskörperschaften wirksamer von der Aufbau- und Resilienzfazilität profitieren können, und
- fordert mehr Flexibilität bei der Projektauswahl, der Mittelzuweisung und der Zeitplanung zum Zweck der Anpassung an sich ändernde Gegebenheiten und neue Erfordernisse. Zudem fordert der EWSA eine bessere Koordinierung der ARF mit anderen europäischen Investitionsinstrumenten wie dem Struktur- und Kohäsionsfonds und InvestEU, um Effizienz und Wirkung insgesamt zu erhöhen.

In einer Rezession und angesichts zögerlicher Kreditvergabe durch Banken kann sich Europa weder ein Scheitern der ARF noch eine geringere Ausschöpfung dieser dringend benötigten Mittel leisten.

3.8. Der Arbeitsmarkt der EU zeigt trotz eines langsameren Wirtschaftswachstums weiterhin eine starke Entwicklung: Die Beschäftigungsquote erreichte im zweiten Quartal 2023 den Rekordwert von 75,4 % und die Arbeitslosenquote sank auf 6 %, den niedrigsten jemals in der EU verzeichneten Wert. Allerdings bestehen weiterhin regionale Unterschiede, und einige Mitgliedstaaten verzeichnen nach wie vor hohe Arbeitslosenquoten. Der EWSA weist darauf hin, dass der erhebliche Arbeits- und Fachkräftemangel, insbesondere in der Gesundheitsversorgung, im MINT-Bereich und in umweltrelevanten Berufen ein wesentlicher Hemmschuh für nachhaltiges Wachstum ist. Mehr als 20 % der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter sind nicht erwerbstätig, darunter acht Millionen junge Menschen, die weder eine Arbeit haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren. Der EWSA betont, dass es politischer Maßnahmen zur Erhöhung der Arbeitsmarktbeteiligung, zur Verbesserung der Kompetenzen und zur Gewährleistung gleicher Chancen für alle bedarf.

3.9. Der EWSA hebt hervor, dass, wie in der europäischen Säule sozialer Rechte verankert, Maßnahmen zur Bewältigung des Arbeitskräftemangels im Einklang mit den Grundsätzen der menschenwürdigen Arbeit, der angemessenen Löhne und der Geschlechtergleichstellung stehen müssen. Es empfiehlt, bei Reformen der Migrationspolitik angemessene Arbeitsschutzmaßnahmen für Migrantinnen und Migranten vorzusehen. Darüber hinaus betont der EWSA den hohen Stellenwert der Umsetzung der Empfehlungen im *Employment and Social Developments in Europe Report: Addressing labour shortages and skills gaps in the EU* ⁽³⁾. Der EWSA hält es für unerlässlich, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht die alleinige Verantwortung für ihre kontinuierliche Weiterbildung tragen, und ist der Ansicht, dass ein günstiges Umfeld geschaffen werden muss, das ihnen die Teilnahme an dieser Weiterbildung ermöglicht. In diesem Zusammenhang bekräftigt er die Forderung nach einem koordinierten europäischen Ansatz für Sozialinvestitionen und Reformen, wie sie vom spanischen und vom belgischen Ratsvorsitz vorgeschlagen wurden. Zudem muss die Debatte über die Bedeutung der sozialen Konvergenz vertieft werden.

3.10. Der EWSA betont, dass es dringend bildungs- und kompetenzpolitischer Maßnahmen zur Bewältigung der pandemiebedingten Lernverluste bedarf, deren Schwerpunkt auf den Bedürfnissen von Schülerinnen und Schülern aus Familien mit niedrigem Einkommen und von benachteiligten Schulen liegt. Wie in der Jährlichen Strategie für nachhaltiges Wachstum festgestellt, haben weniger als 25 % der Menschen im Alter von 25 bis 64 Jahren in den ländlichen Regionen der EU eine postsekundäre Bildung, gegenüber 44 % in den Städten. Die kombinierte Unterstützung auf regionaler Ebene durch die ARF und durch kohäsionspolitische Mittel kann hier einen entscheidenden Beitrag leisten. Der EWSA plädiert für gezielte Maßnahmen zur Beseitigung regionaler Produktivitätsunterschiede und fordert die politische Koordinierung zwischen ARF-Reformen und Kohäsionsfinanzierung. Er fordert die stärkere Beteiligung regionaler Gebietskörperschaften an der politischen Gestaltung.

3.11. Die Bemühungen zur Steigerung der Produktivität durch verbesserte Rahmenbedingungen und die Vertiefung des Binnenmarkts sind zwar lobenswert, doch nach Auffassung des EWSA braucht es entschlossenerer Maßnahmen zum Abbau der administrativen Hindernisse, die u. a. die EU-Unternehmen behindern. Die Initiative zur Reduzierung der Berichtspflichten um 25 % ist ein positiver Schritt, muss aber mit stärkeren Anreizen für Investitionen, auch grenzüberschreitender Natur, insbesondere in den grünen und digitalen Sektoren, einhergehen. Der EWSA anerkennt auch die entscheidende Rolle tief integrierter EU-Kapitalmärkte bei der Finanzierung privater Investitionen. Er hebt jedoch

⁽²⁾ EWSA-Bewertungsbericht *Halbzeitüberprüfung der Aufbau- und Resilienzfazilität*.

⁽³⁾ <https://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=26989>.

hervor, dass es stärker konzentrierter Anstrengungen bedarf, um Innovationen zu erleichtern und Marktbarrieren abzubauen. Darüber hinaus betont der EWSA, dass die Achtung der Rechtsstaatlichkeit, einschließlich unabhängiger und effizienter Justizsysteme, nicht nur ein rechtliches Gebot, sondern auch eine Grundvoraussetzung für die Schaffung eines Investitionen und Innovationen förderlichen Geschäftsumfelds ist.

3.12. Der EWSA hält das KMU-Entlastungspaket für einen wichtigen Schritt zur Förderung eines fairen und KMU-freundlichen Geschäftsumfelds. Der Vorschlag zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs und zur Vereinfachung des Besteuerungsrahmens für grenzübergreifend tätige KMU durch die hauptsitzbasierte Besteuerung⁽⁴⁾ und der Vorschlag „Geschäftstätigkeit in Europa: ein Rahmen für die Unternehmensbesteuerung“ (BEFIT)⁽⁵⁾ sind Schritte in die richtige Richtung. Er ist gleichwohl der Ansicht, dass diese Maßnahmen Teil einer umfassenderen, stärker integrierten Strategie sein müssen, die auf die vielfältigen Herausforderungen eingeht, mit denen KMU konfrontiert sind, darunter den Zugang zu Finanzierungen, die Einhaltung der Rechtsvorschriften und die Fähigkeit zur Übernahme nachhaltiger Geschäftspraktiken. Die KMU-Fazilität im Programm „InvestEU“ ist ein wichtiger Unterstützungsmechanismus, doch fordert der EWSA nachdrücklich, die Umsetzung genau zu überwachen, um sicherzustellen, dass die voraussichtlichen Finanzmittel von mehr als 200 Mrd. EUR bis 2027 tatsächlich bei den KMU ankommen und ihnen zum Nutzen gereichen, insbesondere denen, die neue Nachhaltigkeitstechnologien entwickeln.

3.13. Wie in seiner vorherigen Stellungnahme zum Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum 2023⁽⁶⁾ bringt der EWSA seine Enttäuschung darüber zum Ausdruck, dass in der jüngsten Halbzeitüberprüfung des MFR keine Mittel für die Einrichtung eines EU-Souveränitätsfonds bereitgestellt werden. Ein solcher Fonds ist von entscheidender Bedeutung, um Investitionen in den grünen Wandel in der gesamten EU zu fördern, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu wahren. Die STEP könnte positiv als erster Schritt in Richtung des Souveränitätsfonds gewertet werden. Allerdings geben die der Plattform zugewiesenen unbedeutenden Mittel — vorläufig 1,5 Mrd. EUR — Anlass zu großer Besorgnis bezüglich ausgeglichener Wettbewerbsfähigkeit in der EU und ihr Engagement und ihre Fähigkeit, die ehrgeizigen Ziele für den grünen Wandel zu erreichen. Zudem können Erfolg oder Wettbewerbsfähigkeit eines Wirtschaftssystems langfristig nicht allein auf Subventionen beruhen.

3.14. Wenngleich die EU-Finanzierung, einschließlich der ARF und des InvestEU-Programms, eine entscheidende Rolle dabei spielen müsste, den grünen und den digitalen Wandel voranzutreiben, äußert der EWSA seine Besorgnis über das tatsächliche Tempo und die Wirksamkeit dieses Wandels. Bürokratische Komplexität und regulatorische Herausforderungen in den Mitgliedstaaten behindern die rasche Umsetzung transformativer Reformen. Der EWSA betont, dass es eines schlankeren Verwaltungskonzepts und eines Wandels der Verwaltungsverfahren bedarf, um die rasche Anpassung an die ökologischen und digitalen Notwendigkeiten zu erleichtern, und verweist dabei auf die Kluft zwischen Gesetzesänderungen und ihrer praktischen Anwendung vor Ort, insbesondere auf KMU.

3.15. Da die Anwendung der allgemeinen Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts in der EU ausläuft und sich ein post-pandemisches wirtschaftliches Umfeld einstellt, betont der EWSA, dass aus der Pandemie Lehren gezogen werden müssen, um ein ständiges Hin und Her zwischen haushaltspolitischen Extremen zu vermeiden. Der EWSA warnt davor, dass die Eröffnung von Verfahren bei einem übermäßigen Defizit im Frühjahr 2024, möglicherweise bei weiterer Geltung der Vorschriften des Stabilitäts- und Wachstumspakts, das Risiko einer überstürzten Rückkehr haushaltspolitischen Strenge wie in der Zeit vor der Pandemie und einer neuen Rezession birgt. Die Lehren aus der Politik im Gefolge der Finanzkrise 2007-2008 und der Pandemie machen deutlich, dass es einer flexiblen und reaktionsfähigen Haushaltspolitik bedarf, die geldpolitische Unterstützung, Inflationssteuerung und tragfähige öffentliche Finanzen in Einklang bringt, ohne wesentliche Investitionen und langfristiges Wachstum zu gefährden.

3.16. Im Zusammenhang mit dem Europäischen Semester 2024 betont der EWSA, dass die Umsetzung der ARP und ihre Integration mit anderen EU-Finanzierungsinstrumenten mit diesem differenzierten haushaltspolitischen Ansatz in Einklang gebracht werden müssen. Die bevorstehenden Länderberichte und eingehenden Überprüfungen bieten die Möglichkeit, strukturelle Hindernisse zu bewerten und zu beseitigen sowie sicherzustellen, dass die haushaltspolitischen Anpassungen nicht die Ziele des europäischen Grünen Deals, die europäische Säule sozialer Rechte und die Ziele für nachhaltige Entwicklung untergraben. Der EWSA plädiert für einen ausgewogenen und zukunftsorientierten haushaltspolitischen Ansatz, der den unterschiedlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten Rechnung trägt und die Beiträge der Interessenträger einbezieht. Es gilt sicherzustellen, dass die Lehren aus der großen Rezession von 2008 und der Pandemie als Orientierungshilfe für einen widerstandsfähigeren und anpassungsfähigeren haushaltspolitischen Rahmen dienen.

Brüssel, den 14. Februar 2024.

*Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses*
Oliver RÖPKE

⁽⁴⁾ COM(2023) 528 final.

⁽⁵⁾ COM(2023) 529 final; COM(2023) 532 final; EWSA-Stellungnahme „Unternehmen in Europa: ein Rahmen für die Unternehmensbesteuerung (BEFIT)“ (in Erarbeitung).

⁽⁶⁾ Abl. C, C/2024/871, 6.2.2024, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/C/2024/871/oj>.



C/2024/2485

23.4.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu folgenden Vorlagen:

„Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1092/2010, (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010, (EU) Nr. 1095/2010 und (EU) 2021/523 im Hinblick auf bestimmte Berichtspflichten in den Bereichen Finanzdienstleistungen und Investitionsunterstützung“

(COM(2023) 593 final — 2023/0363 (COD))

und „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 bezüglich des Geltungsbereichs der Vorschriften für Referenzwerte, der Verwendung in der Union von Referenzwerten, die von einem in einem Drittstaat angesiedelten Administrator bereitgestellt werden, und bestimmter Meldepflichten“

(COM(2023) 660 final — 2023/0379 (COD))

(C/2024/2485)

Berichterstatter: **Krzysztof BALON**

Befassung	Europäisches Parlament, 20.11.2023 und 11.12.2023 Rat der Europäischen Union, 30.11.2023 und 7.12.2023
Rechtsgrundlagen	Artikel 114, Artikel 173, Artikel 175 Absatz 3 und Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Wirtschafts- und Währungsunion, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt
Annahme im Arbeitsorgan	2.2.2024
Verabschiedung im Plenum	14.2.2024
Plenartagung Nr.	585
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	206/1/3

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Nach Auffassung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (EWSA) gehen die beiden von der Kommission am 17. Oktober 2023 veröffentlichten Vorschläge zur Änderung früherer Verordnungen über Meldepflichten in den Bereichen Finanzdienstleistungen und Investitionsunterstützung sowie zur Verbesserung der Referenzwerte⁽¹⁾ bereits auf zahlreiche Herausforderungen und Probleme in den betreffenden Bereichen ein, so im Hinblick auf Unternehmen, Verbraucher, kleine und mittlere Unternehmen (KMU), sozialwirtschaftliche Einrichtungen und Erbringer von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse. Zudem tragen diese Vorschläge dazu bei, die in der Kommissionsmitteilung „Langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus“⁽²⁾ beschriebenen Ziele zu erreichen.

1.2. Der EWSA — in Bezug auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1092/2010, (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010, (EU) Nr. 1095/2010 und (EU) 2021/523⁽³⁾ —

1.2.1. begrüßt die Initiative zur Rationalisierung und Vereinfachung der aufsichtlichen Berichtspflichten und erachtet die Einführung einer solideren Rechtsgrundlage für den Datenaustausch zwischen den für die Beaufsichtigung des Finanzsektors zuständigen Behörden für positiv. Dies entspricht auch den Anforderungen, die sich aus den allgemeinen Grundsätzen und Vorschriften des EU-Rechts ergeben;

⁽¹⁾ COM(2023) 593 final, COM(2023) 660 final.

⁽²⁾ COM(2023) 168 final.

⁽³⁾ COM(2023) 593 final.

1.2.2. betont, dass der Umfang und das Format der Daten für den Informationsaustausch zwischen den für die Beaufsichtigung des Finanzsektors zuständigen Behörden standardisiert werden muss, um Doppelmeldungen zu vermeiden, wenn mehrere Behörden befugt sind, bestimmte Daten von Finanzinstituten oder anderen Marktteilnehmern zu erheben;

1.2.3. unterstreicht, dass die Rationalisierung und Vereinfachung der Berichtspflichten zu einer Senkung der Verwaltungskosten, insbesondere der Kosten für die Datenverarbeitung und -übertragung führen sollten;

1.2.4. betont, dass die regelmäßige Überprüfung der Berichtspflichten verpflichtend sein sollte, damit Vereinfachungen auch erreicht werden;

1.2.5. ist der Auffassung, dass bei identischen oder ähnlichen Standards und Datenaufkommen die Übermittlung von Daten an eine zuständige Behörde (oder eine gemeinsame Plattform) als Übermittlung an alle anderen zuständigen Behörden gelten sollte (Konzept einer einzigen Anlaufstelle);

1.2.6. begrüßt die Verlängerung des obligatorischen Berichtszeitraums von sechs Monaten auf ein Jahr.

1.3. Der EWSA — in Bezug auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 im Hinblick auf eine Modernisierung des Basisinformationsblatts ⁽⁴⁾ —

1.3.1. begrüßt einen ausgewogeneren und verhältnismäßigeren Ansatz zur Wahrung der Finanzstabilität und der Integrität der europäischen Märkte sowie zur Senkung der Kosten und der regulatorischen Anforderungen, insbesondere durch Lockerung der Anforderungen an nicht signifikante Referenzwerte; befürwortet zudem, dass die Rolle der Kommission, der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und der nationalen Behörden beim Verfahren für signifikante und kritische Benchmarks klargestellt wird;

1.3.2. unterstreicht die entscheidende Rolle der ESMA als beratendes Gremium für die nationalen Behörden bei der Ermittlung relevanter Referenzwerten, bei der Gewährleistung der Transparenz durch die Zusammenstellung der Einstufungsbeschlüsse der zuständigen nationalen Behörden und bei der Einstufung signifikanter Referenzwerte außerhalb der EU.

2. Hintergrund

2.1. Am 17. Oktober 2023 veröffentlichte die Kommission zwei Verordnungsvorschläge zur Änderung früherer Verordnungen im Bereich der Verbesserung der Referenzwerte und der Berichtspflichten in den Bereichen Finanzdienstleistungen und Investitionsunterstützung. Mit diesen Vorschlägen trägt die Kommission zur Verwirklichung der Ziele bei, die in ihrer Mitteilung „Langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus“ ⁽⁵⁾ dargelegt wurden. Insbesondere soll mithilfe des Regulierungssystems sichergestellt werden, dass die Ziele der Mitteilung zu möglichst geringen Kosten erreicht werden.

2.2. Der Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung einiger Verordnungen im Hinblick auf bestimmte Berichtspflichten in den Bereichen Finanzdienstleistungen und Investitionsunterstützung ⁽⁶⁾ soll dazu beitragen, die Berichtspflichten in zwei Bereichen zu rationalisieren und zu vereinfachen: Im Bereich des Binnenmarkts und insbesondere im Finanzdienstleistungssektor werden mit dem Vorschlag der Informationsaustausch zwischen den für die Beaufsichtigung des Finanzsektors zuständigen Behörden sowie die Konsolidierung der derzeit nach verschiedenen Anforderungen durchgeführten Berichterstattung erleichtert. In den Politikbereichen Wettbewerbsfähigkeit, Wachstum, Beschäftigung, Innovation, soziale Resilienz, Kohäsion und strategische Investitionen zielt der Vorschlag darauf ab, die Anforderungen an die Berichterstattung über die Durchführung des Programms „InvestEU“ zu rationalisieren.

2.3. Der Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 bezüglich des Geltungsbereichs der Vorschriften für Referenzwerte, der Verwendung in der Union von Referenzwerten, die von einem in einem Drittstaat angesiedelten Administrator bereitgestellt werden, und bestimmter Meldepflichten ⁽⁷⁾ zielt wiederum darauf ab, die Zulassung und Registrierung zu rationalisieren und zu vereinfachen und die Belastung für EU-Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (d. h. kleinere Referenzwert-Administratoren und Nutzer von Referenzwerten), zu verringern.

⁽⁴⁾ COM(2023) 660 final.

⁽⁵⁾ COM(2023) 168 final.

⁽⁶⁾ COM(2023) 593 final.

⁽⁷⁾ COM(2023) 660 final.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Der EWSA ist der Auffassung, dass mit den Vorschlägen bereits viele Herausforderungen und Probleme im Zusammenhang mit den betreffenden Bereichen angegangen werden, so im Hinblick auf Unternehmen, Verbraucher, KMU, sozialwirtschaftliche Einrichtungen und Erbringer von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse. Darüber hinaus werden die Grundrechte auf Datenschutz, Privatsphäre und Eigentum (Eigentumsrechte an bestimmten Daten, die Geschäftsgeheimnisse enthalten oder durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind) gewahrt. Dies gilt auch für die Grundsätze der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere die unternehmerische Freiheit (Artikel 16). Deshalb stimmt der EWSA dem Ziel und dem Großteil der Vorschläge der Kommission zu, unterbreitet allerdings die folgenden Anmerkungen und Änderungsvorschläge:

3.2. In Bezug auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1092/2010, (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010, (EU) Nr. 1095/2010 und (EU) 2021/523 im Hinblick auf bestimmte Berichtspflichten in den Bereichen Finanzdienstleistungen und Investitionsunterstützung:

3.2.1. Der EWSA begrüßt die angestrebte Rationalisierung und Vereinfachung der aufsichtlichen Berichtspflichten und anderer Pflichten der Berichterstattung an die Aufsichtsbehörden, um letztlich die Belastung zu verringern, ohne die damit verbundenen politischen Ziele zu untergraben. Der Zweck der Änderungen ist klar und gerechtfertigt.

3.2.2. Der EWSA stellt fest, dass die vorgeschlagenen Änderungen im Einklang mit dem Grundsatz der Rechtsmäßigkeit stehen, der sich aus Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union ergibt, wonach die Behörden unter anderem innerhalb der gesetzlichen Grenzen und auf der Grundlage des Gesetzes handeln müssen. Deshalb ist die Einführung einer solideren Rechtsgrundlage für den Datenaustausch zwischen den für die Beaufsichtigung des Finanzsektors zuständigen Behörden notwendig und zu begrüßen. Dies entspricht auch den Anforderungen, die sich aus den allgemeinen Grundsätzen und Vorschriften des EU-Rechts ergeben.

3.2.3. Der EWSA stellt fest, dass der Vorschlag drei Arten unterschiedlicher Berichtsdaten betrifft: a) Daten im Rahmen der regelmäßigen aufsichtlichen Berichterstattung einschließlich der Berichterstattung über die Finanzstabilität; b) Ad-hoc-Daten an Aufsichts- und andere zuständige Behörden; c) sich daraus ergebende aufgearbeitete Informationen/Daten. Bei allen drei Arten von Berichtsdaten sowie für die drei Adressaten (1. Aufsichtsbehörden; 2. Finanzinstitute, Forscher und andere Einrichtungen für Forschungs- und Innovationszwecke; und 3. die Europäische Kommission) bezieht sich der Vorschlag auf quantitative und qualitative Daten.

3.2.4. Der EWSA weist darauf hin, dass die Änderungen in der Praxis eine sichere Rechtsgrundlage für den Informationsaustausch und die Förderung des Datenaustauschs auf freiwilliger Basis bieten. Der Behörde wird nicht das Recht entzogen, (ggf.) von meldenden Einrichtungen Informationen anzufordern. Wenngleich es freiwillig ist, von einer anderen Behörde Informationen anzufordern (freiwilliger Antrag), wird doch davon ausgegangen, dass bei einer solchen Anfrage die Verpflichtung zur Bereitstellung und Weitergabe der von einer anderen Behörde angeforderten Informationen besteht (obligatorischer Austausch).

3.2.4.1. Die vorgeschlagenen Änderungen sind allerdings wesentlich stärker darauf ausgerichtet, den Informationsaustausch zwischen den für die Beaufsichtigung des Finanzsektors zuständigen Behörden zu erleichtern, als die Anforderungen in Bezug auf die Datenerhebung von Finanzmarktakteuren zu verringern. Daher geht der EWSA in seiner Auffassung davon aus, dass eine stärkere gemeinsame Nutzung und Weiterverwendung von Daten wahrscheinlich zu einer solchen Verringerung führen wird, auch wenn die Berichtspflichten durch den Vorschlag nicht unmittelbar verringert werden.

3.2.5. Der EWSA begrüßt die Vermeidung doppelter Berichtspflichten, bei denen mehrere Behörden befugt sind, bestimmte Daten von Finanzinstituten oder anderen Marktteilnehmern zu erheben. Um dies zu erreichen, müssen der Umfang und das Format der Daten im Rahmen des Informationsaustauschs zwischen den für die Beaufsichtigung des Finanzsektors zuständigen Behörden standardisiert werden.

3.2.5.1. Der EWSA ist sich bewusst, dass die Regulierung und die operative Umsetzung der Standards, mit deren Hilfe Doppelmeldungen vermieden, die Berichtspflichten vereinfacht und Aufwand verringert werden sollen, eine anspruchsvolle und umfassende Aufgabe ist, die einen schrittweisen Ansatz erfordert. Der EWSA begrüßt diesen ersten Fortschritt als Teil einer umfassenderen Initiative mit möglichen weiteren Schritten bei der Standardisierung von Daten und der Anwendung moderner Technologien.

3.2.6. Die Rationalisierung und Vereinfachung der Berichtspflichten sollten zu einer Senkung der Verwaltungskosten, insbesondere der Kosten für die Datenverarbeitung und -übertragung führen. Die Einrichtung eines Systems, das den Aufsichtsbehörden auf europäischer und nationaler Ebene genaue, kohärente und zeitnahe Daten liefert, kann jedoch einige Umsetzungs- und/oder weitere Standardisierungskosten verursachen, insbesondere für die Nutzung gemeinsamer Berichtsformate und/oder spezielle Plattformen, die für solche Zwecke eingerichtet würden.

3.2.6.1. Der EWSA stellt fest, dass für diese Phase der Zusammenarbeit zwischen den Behörden kein einheitliches Berichterstattungssystem vorgesehen ist. Dieses sollte von der gemeinsamen Datennutzung getrennt werden und würde eine angemessene Folgenabschätzung der Durchführbarkeit und der Kosten erfordern. Gleichwohl sei darauf hingewiesen, dass — insbesondere zu Beginn der Zusammenarbeit — zusätzliche Mittel gewährt oder erforderlich werden können, um den Datenaustausch einzurichten oder lediglich neu zu organisieren. Dies unbeschadet der allgemeinen Auffassung des EWSA, dass der Vorschlag langfristig zu Einsparungen führen sollte.

3.2.7. Der EWSA weist darauf hin, dass im Interesse einer kontinuierlichen Vereinfachung in der Praxis eine gemeinsame Aufsichtskultur geschaffen werden sollte, um die Berichtspflichten regelmäßig zu überprüfen und z. B. aufgrund eines verbesserten Informationsaustauschs überflüssig oder obsolet gewordene Pflichten zu streichen. Ebenso sollte die Zusammenarbeit gefördert werden.

3.2.8. Bei automatisierten Formularen oder Austauschplattformen und identischen oder ähnlichen Standards und Datenaufkommen sollte im Interesse der Transparenz, des Vertrauens zwischen den Marktteilnehmern und der Kosteneffizienz die Übermittlung von Daten an eine zuständige Behörde (oder eine gemeinsame Plattform) als Übermittlung an alle anderen zuständigen Behörden gelten (Konzept einer einzigen Anlaufstelle). Der EWSA ist sich bewusst, dass diese Phase der Maßnahmen auf einen verbesserten Datenaustausch und die Weiterverwendung gemeldeter Daten als einen der Bausteine einer umfassenderen Strategie ausgerichtet ist. Der EWSA plädiert für weitere Schritte der Initiative, um ein größeres Potenzial für Zusammenarbeit und Erleichterungen für beaufsichtigte Unternehmen auszuschöpfen.

3.2.9. Darüber hinaus stellt der EWSA fest, dass die Änderungen keinen Datenaustausch zwischen den Behörden vorschreiben und dass die Weitergabe der Daten weiterhin auf freiwilliger Basis erfolgen soll. Dies bedeutet, dass die Erleichterung auf der Zusammenarbeit zwischen den Behörden beruht und nach wie vor freiwillig und nicht verpflichtend ist.

3.2.10. Der EWSA gibt ferner zu bedenken, dass die Minimierung der Berichtskosten die Datenqualität sowie die Sicherheit oder Integrität der Daten gefährden könnte. Es sollte auch berücksichtigt werden, dass Finanzinstitute und andere auf den Finanzmärkten tätige Einrichtungen verpflichtet sind, ein breites Spektrum von Informationen zu übermitteln, damit die EU und die nationalen Behörden, die das Finanzsystem beaufsichtigen, die Risiken überwachen und die Finanzstabilität gewährleisten können. Der EWSA betont, dass die Änderungen es ermöglichen, die Informationen bei einer anderen Behörde einzuholen. Dies entlastet die Finanzinstitute und führt zu Zeit- und Geldeinsparungen.

3.3. In Bezug auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 bezüglich des Geltungsbereichs der Vorschriften für Referenzwerte, der Verwendung in der Union von Referenzwerten, die von einem in einem Drittstaat angesiedelten Administrator bereitgestellt werden, und bestimmter Meldepflichten:

3.3.1. Der EWSA begrüßt einen ausgewogeneren und verhältnismäßigeren Ansatz zur Wahrung der Finanzstabilität und der Integrität der europäischen Märkte sowie zur Senkung der Kosten und der regulatorischen Anforderungen, insbesondere durch die Senkung der Anforderungen an nicht signifikante Referenzwerte.

3.3.2. Der EWSA stellt fest, dass die vorgeschlagenen Änderungen das Maß an Rechtssicherheit erhöhen, das für die Arbeit der Referenzwert-Administratoren erforderlich ist. Der EWSA begrüßt die Beteiligung der Behörden auf allen Ebenen am Regulierungsprozess für Referenzwerte sowie die Klarstellung der Rolle der Kommission, der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und der nationalen Behörden in dem Verfahren für signifikante und kritische Referenzwerte.

3.3.3. Nach Einschätzung des EWSA werden die vorgeschlagenen Änderungen dazu führen, dass die Nutzer in der EU Zugang zu mehr Referenzwerten erhalten. Dies wird sich positiv auf den Wettbewerb auf dem europäischen Finanzmarkt auswirken.

3.3.4. Der EWSA stellt fest, dass die vorgeschlagenen Änderungen zwei unabhängige Verfahren in Bezug auf signifikante Referenzwerte umfassen. Das erste betrifft die gesetzlich festgelegte Grenze in Höhe von 50 Mrd. EUR an kumuliertem Wert für Vermögenswerte. Dieser Schwellenwert gilt kraft Gesetzes für alle Beteiligten, selbst wenn die Nutzungsschwelle ausschließlich anhand der Nutzung eines Referenzwerts innerhalb der EU berechnet werden sollte. Das zweite steht im Zusammenhang mit der auf lokaler Ebene vorgenommenen Bewertung auf der Grundlage eines nationalen Ermessensspielraums, um bestimmte Indizes als signifikant einzustufen, auch wenn diese Referenzwerte hauptsächlich in einem Mitgliedstaat verwendet werden oder wenn die vereinbarten Schwellenwerte für die Einstufung als für die EU relevant nicht erreicht wurden.

3.3.5. Der EWSA weist darauf hin, dass die beiden vorgenannten Verfahren ein angemessenes Maß an Harmonisierung gewährleisten und den Mitgliedstaaten ein gewisses Maß an Ermessensspielraum und Flexibilität einräumen. Der EWSA ist der Auffassung, dass die Einstufung des Referenzwerts durch die zuständige Behörde auf der Grundlage qualitativer Bedingungen gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b als Ausnahme von der Regel betreffend 50 Mrd. EUR an kumuliertem Wert für Vermögenswerte behandelt werden sollte, und, falls die Anwendung durch einen Mitgliedstaat erforderlich ist, angemessen begründet werden sollte.

3.3.6. Eine Verringerung der Pflichten aus der Referenzwert-Verordnung, insbesondere die Bestimmung, dass die Titel II, III, IV und VI nicht für nicht signifikante Referenzwerte gelten, wird zu Zeit- und Kosteneinsparungen führen. In diesem Zusammenhang empfiehlt der EWSA nachdrücklich, zu prüfen, ob Maßnahmen zur Minimierung der Berichtspflichten oder zur Einsparung von Kosten für kritische oder signifikante Referenzwerte möglich wären.

3.3.7. Der EWSA begrüßt die entscheidende Rolle der ESMA als beratendes Gremium für die nationalen Behörden bei der Ermittlung relevanter Referenzwerte, bei der Gewährleistung der Transparenz durch die Zusammenstellung der Einstufungsbeschlüsse der zuständigen nationalen Behörden und bei der Einstufung signifikanter Referenzwerte außerhalb der EU.

4. Besondere Bemerkungen

4.1. Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁸⁾

4.1.1. In Bezug auf die vorgeschlagenen Änderungen von Artikel 8 Absatz 3 stellt der EWSA fest, dass zur Vereinfachung des Datenaustauschs und zur Erfüllung der Anforderungen an Vollständigkeit, Qualität und Schutz der Daten sichergestellt werden sollte, dass die neu eingeführten Mechanismen für die gemeinsame Datennutzung nicht mit den Verpflichtungen zur Wahrung des Berufsgeheimnisses kollidieren (z. B. durch einen Querverweis auf die entsprechenden Abschnitte der Verordnung).

4.1.2. In Bezug auf die vorgeschlagenen Änderungen von Artikel 15 Absatz 11 weist der EWSA darauf hin, dass die in Absatz 8 genannten Behörden Vereinbarungen über die Modalitäten des Informationsaustauschs schließen müssen (nicht „können“), um den automatisierten Informationsaustausch zu fördern. Um den Informationsaustausch zu beschleunigen und die Beseitigung von Hindernissen zu fördern, sollte die Ausarbeitung von Standardisierungsvereinbarungen verpflichtend sein. Der EWSA nimmt dabei zur Kenntnis, dass mit dem Vorschlag unnötige Belastungen vermieden und keine Verpflichtung auferlegt werden sollten, da bestimmte Regelungen bereits bestehen und/oder zusätzliche Regelungen möglicherweise nicht erforderlich sind, zumal wenn eine freiwillige Beantragung der Informationen erwogen wird.

4.1.3. In Bezug auf die vorgeschlagenen Änderungen in Artikel 15 Absatz 13 ⁽⁹⁾ betont der EWSA, dass es nicht notwendig ist, einen „begründeten Antrag [...] auf Einzelfallbasis“ zu fordern, insbesondere wenn es um die Kommission geht. Unter Berücksichtigung der Aufgaben, Ziele und Zuständigkeiten der Kommission und des Zwecks der Änderungen — der Kommission genaue und umfassende Informationen zur Entwicklung politischer Maßnahmen, zur Bewertung bestehender Rechtsvorschriften und zur Prüfung der Auswirkungen potenzieller legislativer und nichtlegislativer Initiativen, einschließlich einer evidenzbasierten Grundlage für die Formulierung und Bewertung der Politik der Union, zu liefern — sollte keine spezifische Begründung erforderlich sein.

⁽⁸⁾ Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene und zur Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 1).

⁽⁹⁾ „Unbeschadet anderer im Unionsrecht festgelegter Verpflichtungen zum Informationsaustausch tauscht der ESRB mit der Kommission oder einer der in Absatz 8 genannten Behörden auf begründeten Antrag Informationen, die ihm andere Behörden gemäß ihren Verpflichtungen aus dem Unionsrecht gemeldet haben, auf Einzelfallbasis aus. Der ESRB übermittelt diese Informationen in einer Form, die keine Identifizierung einzelner Unternehmen ermöglicht und keine personenbezogenen Daten enthält“.

4.1.3.1. Nach Auffassung des EWSA vermeidet die Kommission durch solche Anforderungen den Eindruck einer willkürlichen Übermittlung der Daten. Es wird sich herausstellen, dass die Zuständigkeiten der verschiedenen Organe und Behörden durch den Vorschlag nicht verändert werden. Nach Dafürhalten des EWSA wird die Erhebung der Daten in Einzelfällen und aus konkreten, gerechtfertigten Gründen die legitime Grundlage für die gemeinsame Nutzung verbessern und belegen, dass die Offenlegung nicht im Widerspruch zur Rechtsordnung steht.

4.2. *Änderungen der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010⁽¹⁰⁾, (EU) Nr. 1094/2010⁽¹¹⁾ und (EU) Nr. 1095/2010⁽¹²⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates*

4.2.1. In den vorgeschlagenen Änderungen zu Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe d sollte die Anforderung zur Minimierung der Kosten nicht von den anderen Zielen der Datenerhebung und des Datenaustauschs losgelöst werden. Sie sollte außerdem durch die Hinzufügung von „unter Wahrung der Nutzbarkeit und Qualität der Daten“ um ein damit zusammenhängendes Ziel ergänzt werden.

4.3. *Änderungen der Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹³⁾*

4.3.1. Der EWSA begrüßt die Verlängerung des obligatorischen Berichtszeitraums von sechs Monaten auf ein Jahr. Diese Änderung spiegelt den praktischen Berichterstattungsbedarf und die Gründe wider, während gleichzeitig der Aufwand für die Ausarbeitung des Inhalts der Daten sowie der Frequenz der Datenübermittlung minimiert wird. Der EWSA begrüßt die striktere Zeitvorgabe für die Vorlage der Jahresberichte auf der Grundlage der mit den Durchführungspartnern unterzeichneten Garantievereinbarungen.

Brüssel, den 14. Februar 2024

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE

⁽¹⁰⁾ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

⁽¹¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).

⁽¹²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

⁽¹³⁾ Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30).



C/2024/2486

23.4.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zur Digitalisierung der Koordinierung der sozialen Sicherheit: Erleichterung der Freizügigkeit im Binnenmarkt“

(COM(2023) 501 final)

(C/2024/2486)

Berichterstatter: **Krzysztof BALON**

Ko-Berichterstatterin: **María del Carmen BARRERA CHAMORRO**

Befassung	Europäische Kommission, 13.11.2023
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft
Annahme im Arbeitsorgan	23.1.2024
Verabschiedung im Plenum	14.2.2024
Plenartagung Nr.	585
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	196/2/3

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) betont, dass die Verwaltungstätigkeit trotz der Bemühungen zur Verbesserung des grenzüberschreitenden Austausches von Sozialversicherungsinformationen durch komplizierte bürokratische und manuelle Verfahren, die verpflichtende Vorlage bestimmter Dokumente in physischer Form und Schwierigkeiten bei der Prüfung und Validierung dieser Dokumente gehemmt wird, was dazu führt, dass den Bedürfnissen und Anliegen der Bürgerinnen und Bürgern sowie der Unternehmen nicht schnell und flexibel entsprochen werden kann. Der EWSA begrüßt daher die Mitteilung der Europäischen Kommission, die darauf abzielt, den grenzüberschreitenden Zugang zu Diensten der sozialen Sicherheit zu beschleunigen und zu vereinfachen, und unterstützt nachdrücklich die von der Kommission angestrebte Förderung der Digitalisierung der Mechanismen zur Koordinierung der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsversorgung.

1.2. Der EWSA stellt jedoch fest, dass die Digitalisierung im Bereich der sozialen Sicherheit nur sehr langsam voranschreitet und sich bereits über mehr als ein Jahrzehnt hinzieht. Angesichts der fehlenden Lösungen für die Garantien der sozialen Sicherheit und der sich daraus ergebenden Nachteile für Arbeitnehmer und Unternehmen in Bezug auf die Flexibilität der Arbeitskräfte fordert der EWSA die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich zur Intensivierung ihrer Anstrengungen und Beschleunigung des Prozesses auf.

1.3. Da in der Mitteilung nicht auf die Frage eingegangen wird, wie die öffentlichen Verwaltungen der einzelnen Mitgliedstaaten auf die Umsetzung der geplanten Instrumente vorbereitet werden sollen, und angesichts des geringen Digitalisierungsgrades in verschiedenen Mitgliedstaaten fordert der Ausschuss, unverzüglich einen tragfähigen Aktionsplan zur Umsetzung der Digitalisierung der Koordinierung der sozialen Sicherheit aufzustellen. Es bedarf eines Bottom-up-Ansatzes, der den Bedürfnissen und den konkreten Umständen sowohl der Träger der sozialen Sicherheit als auch aller Beteiligten, d. h. der Bürgerinnen und Bürger, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Unternehmen und sozialwirtschaftlichen Einrichtungen, Rechnung trägt. In diesem Zusammenhang weist der EWSA darauf hin, dass die funktionalen Aspekte der einzuführenden Systeme sowie deren Kompatibilität berücksichtigt werden müssen und dass dem Grad der digitalen Ausgrenzung in den Mitgliedstaaten Rechnung getragen werden muss.

1.4. Der EWSA betont, dass die Digitalisierung der Koordinierung der sozialen Sicherheit eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten im Rahmen der Koordinierungsverordnungen ist. Für die unter diese Verordnungen fallenden Personen, die sich elektronischer Mittel nicht bedienen können, sollten Lösungen bereitgestellt werden. Solange dies nicht der Fall ist, sollte die Identifizierung auf elektronischem Wege eine Wahloption und kein Zwang sein, sodass diese Menschen ihre Rechte wahrnehmen können und keine neuen Hindernisse für die Freizügigkeit entstehen.

1.5. Der EWSA glaubt nicht, dass sämtliche anvisierten Ziele der Beseitigung von Hindernissen für die Freizügigkeit allein durch die Digitalisierung der sozialen Sicherheit erreicht werden können, sondern nur, wenn die Reform der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, über die gegenwärtig im Rahmen des Trilogs verhandelt wird, zum Abschluss gebracht wird. Dementsprechend ruft der EWSA die Kommission und die Mitgesetzgeber dazu auf, ihre Bemühungen um den Abschluss dieses seit 2016 anhängigen Prozesses fortzusetzen.

1.6. Der EWSA ist äußerst besorgt über die Situation derjenigen, die eigentlich durch die Koordinierungsverordnungen geschützt werden sollen, jedoch digital ausgegrenzt sind. Er bedauert, dass in der Mitteilung nicht gesondert auf dieses Problem eingegangen wird.

1.7. Der EWSA begrüßt die Initiative zur Einführung einer digitalen Brieftasche (im Rahmen des Europäischen Sozialversicherungspasses (ESSPASS) ist die Nutzung der EUid-Brieftasche geplant), in der die Dokumente gespeichert werden, die für eine grenzüberschreitende Mobilität erforderlich sind. Auch die Einführung einer digitalen Identität, die (über ein Mobiltelefon oder andere Mechanismen) eine schnelle Identifizierung von Personen ermöglicht, wird begrüßt. Zur Vermeidung digitaler Ausgrenzung fordert der EWSA jedoch Lösungen für Menschen, die sich zur Kommunikation mit oder Identifikation gegenüber den Sozialversicherungsträgern keiner elektronischer Mittel bedienen können. Solange keine Lösungen angenommen oder bereitgestellt werden, sollte die Identifizierung auf elektronischem Wege eine Wahloption und kein Zwang sein.

1.8. Der EWSA ist der Ansicht, dass das System für den Informationsaustausch zwischen den Sozialversicherungsträgern der verschiedenen Mitgliedstaaten einerseits die vollständige Identifizierung der Personen, die unter die Koordinierungsverordnungen der EU fallen, ermöglichen muss, die Systeme für den Informationsaustausch andererseits aber auch dem Datenschutz Rechnung tragen müssen, einschließlich der uneingeschränkten Anwendung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ (Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)), insbesondere vor dem Hintergrund unterschiedlicher Verwaltungsverfahren bei der Anwendung der DSGVO in den verschiedenen Mitgliedstaaten.

1.9. Der EWSA stellt fest, dass die Kommission im Zusammenhang mit der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit keinerlei Angaben dazu gemacht hat, wie groß die administrativen Hindernisse für die unter die Koordinierungsverordnungen fallenden Personen bzw. Behörden und Unternehmen gegenwärtig sind. Es wurden keinerlei Studien vorgelegt, die auch nur annähernd den Zeitaufwand für die Bearbeitung von Fällen angeben, der sich durch die Einführung der geplanten digitalen Lösungen verringern würde. Digitalisierung ist kein Selbstzweck, sondern dient lediglich dazu, bestimmte Ziele zu erreichen.

1.10. Der EWSA bedauert darüber hinaus, dass der „Elektronische Austausch von Informationen der sozialen Sicherheit“ (EESSI) trotz der Zeit, die bereits verstrichen ist, immer noch nicht voll funktionsfähig ist, wobei laut Kommissionsmitteilung dieses Ziel bis Ende 2024 erreicht werden soll. Der EWSA bedauert ferner, dass die Kommission sich noch nicht dazu geäußert hat, ob der Abschluss des ESSPASS-Pilotprojekts Rechtsvorschriften in diesem Bereich nach sich ziehen wird, und erwartet, dass die Kommission parallel zu den gegenwärtigen Entwicklungen die Ausarbeitung von Rechtsvorschriften in Erwägung zieht, die für die erfolgreiche Durchführung des Verfahrens und die ordnungsgemäße Anerkennung der Rechte erforderlich sind und so bald wie möglich in Kraft treten sollten.

1.11. Der EWSA ist besorgt angesichts des hohen Risikos von Cyberangriffen und vertritt daher die Ansicht, dass die jeweiligen IT-Systeme auf europäischer Ebene durch sicherere Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen gestärkt werden sollten. Außerdem sollten, gestützt auf die Datenschutz-Grundverordnung sowie die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Anstrengungen unternommen werden, um in der Öffentlichkeit ein Klima des Vertrauens zu schaffen, damit die Menschen wissen, dass ihre Daten umfassend geschützt sind und nicht für unerwünschte Zwecke verwendet werden.

1.12. Der EWSA schlägt bei der Digitalisierung der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit einen ständigen Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten vor. Der EWSA regt an, dass die Europäische Kommission und die Europäische Arbeitsbehörde eine Konferenz mit den Regierungen der Mitgliedstaaten und der Zivilgesellschaft durchführen, um diesen Austausch in Gang zu bringen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

2. Hintergrund und Einleitung

2.1. Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union kann nur funktionieren, wenn die Sozialversicherungsansprüche von Personen, die — aus welchem Grund auch immer — in ein anderes Land der EU umziehen, erhalten bleiben.

2.2. Dies wird durch die Koordinierung der nationalen Systeme der sozialen Sicherheit gemäß Artikel 48 AEUV gewährleistet, in deren Rahmen die einzelstaatlichen Bestimmungen zusammengefasst werden, sodass die in einem Land erworbenen Ansprüche in einem anderen Land uneingeschränkt anerkannt werden, wodurch grenzübergreifende rechtliche Probleme, die sich aufgrund der Freizügigkeit der Bürgerinnen und Bürger der EU überall in der Europäischen Union ergeben können, vermieden werden.

2.3. Der EWSA betont, dass die Verwaltungszusammenarbeit im Rahmen der Koordinierung nicht so effizient ist, wie es zu erwarten wäre. Trotz der Bemühungen um eine Verbesserung des grenzüberschreitenden Austauschs von Sozialversicherungsdaten (vor allem über das System EESSI) wird die Verwaltungstätigkeit durch komplizierte bürokratische und manuelle Verfahren, die verpflichtende Vorlage bestimmter Dokumente in physischer Form sowie Schwierigkeiten bei der Überprüfung oder Validierung dieser Dokumente gehemmt, was dazu führt, dass den Bedürfnissen und Anliegen der Sozialversicherten nicht schnell und flexibel entsprochen werden kann.

2.4. Der EWSA begrüßt daher die Mitteilung der Europäischen Kommission, die darauf abzielt, den grenzüberschreitenden Zugang zu Diensten der sozialen Sicherheit zu beschleunigen und zu vereinfachen, und unterstützt nachdrücklich die von der Kommission angestrebte Förderung der Digitalisierung der Mechanismen zur Koordinierung der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsversorgung. Der EWSA stellt mit Zufriedenheit fest, dass die Kommission ihre Mitteilung 30 Jahre nach Schaffung des Binnenmarktes und Einführung der Unionsbürgerschaft veröffentlicht hat und damit den Zusammenhang zwischen der Weiterentwicklung der Freiheiten des Binnenmarkts und der Unionsbürgerschaft und den Fortschritten beim digitalen Wandel herausstellt. Der Ausschuss stellt weiterhin fest, dass die Mitteilung der Kommission ein wichtiger Bestandteil der Umsetzung des Programms für die digitale Dekade ⁽³⁾ ist.

2.5. Der EWSA betont, dass dank der Digitalisierung der Mechanismen zur Koordinierung der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsversorgung Migranten und ihre Familien ihre Rechte im Bereich des Sozialschutzes deutlich besser wahrnehmen können, was wiederum zu einer Erleichterung der Freizügigkeit führt, wozu jedoch die digitale Ausgrenzung überwunden werden muss. Dieses Thema ist für die Sozialpartner und die Organisationen der Zivilgesellschaft äußerst wichtig, da 2021 der Anteil der 16 bis 74 Jahre alten Menschen, die wenigstens über grundlegende digitale Fähigkeiten verfügten, sehr niedrig war. Am niedrigsten war dieser Anteil in Rumänien (28 %), gefolgt von Bulgarien (31 %) und Polen (43 %) ⁽⁴⁾.

2.6. Der EWSA begrüßt die angestrebte Beschleunigung der Umsetzung des EESSI, an dem 32 Länder beteiligt sind (die 27 Staaten der EU, die Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Island, Liechtenstein und Norwegen), die Schweizerische Eidgenossenschaft und das Vereinigte Königreich). Der EESSI ist kein Selbstzweck, sondern ein Instrument zur Erleichterung der Freizügigkeit im Binnenmarkt durch Vereinfachung der Verfahren. Sein Ziel ist nicht die digitale Einheitlichkeit in allen Staaten. Es gibt daher auch keine gemeinsame Software für den Bereich soziale Sicherheit, die von sämtlichen beteiligten Verwaltungen zu verwenden ist, stattdessen erfolgt der Datenaustausch über eine Verbindungsstelle.

2.7. Der EWSA bedauert, dass der EESSI trotz der Zeit, die bereits verstrichen ist, immer noch nicht voll funktionsfähig ist, wobei laut Kommissionsmitteilung dieses Ziel bis Ende 2024 erreicht werden soll. Die Umsetzung des EESSI geht jedoch deutlich langsamer voran als erwartet: Artikel 95 der Verordnung (EU) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ besagt, dass die Übergangszeit für den elektronischen Datenaustausch 24 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens der Durchführungsverordnung (d. h. nach dem 1. Mai 2010) endet. Der EWSA ruft die Kommission ferner dazu auf, sich in angemessener Zeit dazu zu äußern, ob der Abschluss des ESSPASS-Pilotprojekts Rechtsvorschriften in diesem Bereich nach sich ziehen wird.

⁽³⁾ https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/europe-fit-digital-age/europes-digital-decade-digital-targets-2030_de.

⁽⁴⁾ <https://ec.europa.eu/eurostat/web/products-eurostat-news/-/ddn-20220330-1?language=de>.

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Abl. L 284 vom 30.10.2009, S. 1).

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss stellt fest, dass die Kommissionsmitteilung keine detaillierten statistischen Daten oder Forschungsergebnisse zu den darin behandelten Themen enthält. Vor allem hat die Kommission im Zusammenhang mit der Koordinierung der Nutzung der Systeme der sozialen Sicherheit keinerlei Angaben dazu gemacht, wie groß die administrativen Hindernisse für Bürgerinnen und Bürger, Behörden und Unternehmen gegenwärtig sind. Es wurden keinerlei Studien vorgelegt, die auch nur annähernd den Zeitaufwand für die Bearbeitung von Fällen angeben, der sich durch die Einführung der geplanten digitalen Lösungen verringern würde — Digitalisierung darf kein Selbstzweck sein. Insbesondere fehlen als möglicher Bezugspunkt Angaben darüber, wie häufig die Bürgerinnen und Bürger der EU die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung, A1-Bescheinigungen oder Europäische Krankenversicherungskarten (EKVK) über einen längeren Zeitraum nutzen. Intuitiv einzuschätzen, inwieweit ein Handeln geboten ist, bietet keine ausreichende Grundlage für ein weiteres Vorgehen. Dem sollte eine fundierte Analyse der Fakten vorausgehen.

3.2. In der Mitteilung wird nicht auf die Frage eingegangen, wie die öffentlichen Verwaltungen der einzelnen Mitgliedstaaten auf die Umsetzung der geplanten Instrumente vorbereitet werden sollen. Angesichts des geringen Digitalisierungsgrades in manchen Mitgliedstaaten muss der in der Mitteilung skizzierte ehrgeizige Aktionsplan den tatsächlichen Kapazitäten der in den Mitgliedstaaten tätigen rund 3 500 Sozialversicherungsträger Rechnung tragen, insbesondere mit Blick auf die im Rahmen des Programms für die digitale Dekade angestrebte vollständige Digitalisierung der Gesundheitsakten der Bürgerinnen und Bürger bis 2030.

3.3. Zwar sind, wie in der Mitteilung erwähnt, Maßnahmen zur Digitalisierung öffentlicher Dienste und zur Modernisierung der Verfahren in der öffentlichen Verwaltung in allen nationalen Aufbau- und Resilienzplänen enthalten, doch wäre es sinnvoll zu analysieren, wie und in welchem Umfang dieser Aspekt in den jeweiligen Plänen der einzelnen Mitgliedstaaten berücksichtigt wurde. Darüber hinaus ist festzustellen, dass einige Mitgliedstaaten aus verschiedenen Gründen aktuell keine Mittel im Rahmen der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne in Anspruch nehmen.

3.4. Ein wichtiger Aspekt bei der Umsetzung der in der Mitteilung vorgeschlagenen Lösungen ist die Vermeidung digitaler Ausgrenzung (vgl. Angaben in Ziffer 2.5). Der digitale Wandel muss in einer Weise erfolgen, die die Einbeziehung aller gesellschaftlichen Gruppen unabhängig von Alter, Behinderungen oder anderen Eigenschaften, die eine digitale Ausgrenzung und Diskriminierung begünstigen oder verschärfen können, ermöglicht. Die in der Mitteilung enthaltenen Vorschläge lassen berechtigte Zweifel daran aufkommen, dass digital ausgegrenzte Personen imstande sind, sie zu nutzen, was den Einsatz geeigneter Instrumente behindern könnte. Ausgrenzung kann auch auf der Ebene des tatsächlichen Zugangs zu dem System, das den Dienst bereitstellt, entstehen.

3.5. Im Sinne eines gemeinsamen europäischen Ansatzes ist daher zu berücksichtigen, über welche digitalen Kompetenzen Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen (insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU)) verfügen sollten, um innerhalb des vorgeschlagenen neuen Digitalisierungsrahmens interagieren zu können. In diesem Zusammenhang fordert der EWSA die Bereitstellung angemessener, ausreichender und leicht verständlicher Online-Informationen sowie nationale und europäische Unterstützung zur Anpassung an die neue Situation. Des Weiteren fordert er im Sinne des Zugangs zum digitalen Umfeld für alle eine hochwertige Infrastruktur und Finanzmittel sowie ein aktives Engagement der Organisationen der Sozialpartner auf nationaler Ebene zur Sensibilisierung und Schulung sowie bei der Verbreitung relevanter Informationen. In die verschiedenen Schnittstellen integrierte Unterstützungsdienste (z. B. Chatbots, FAQs usw.) sind unerlässlich, um alle Bürgerinnen und Bürger in die Lage zu versetzen, digitale Dienste zu nutzen.

3.6. In die Vorbereitung der nationalen Sozialversicherungsträger auf die Umsetzung der in der Kommissionsmitteilung vorgeschlagenen Lösungen müssen auch technische Aspekte einfließen, bspw. die Zusammenarbeit unter Verwendung unterschiedlicher nationaler IT-Systeme, die zu unterschiedlichen Zeiten eingerichtet wurden und die auf unterschiedlichen technologischen und informationstechnischen Lösungen basieren.

3.7. Das System für den Informationsaustausch zwischen den Sozialversicherungsträgern der verschiedenen Mitgliedstaaten muss die vollständige Identifizierung der Bürgerinnen und Bürger ermöglichen. In diesem Zusammenhang sollte u. a. auf die Schreibweisen von Namen geachtet werden, die sich für ein und dieselbe Person von einem Mitgliedstaat zum anderen unterscheiden können.

3.8. Gleichzeitig muss bei den Systemen für den Informationsaustausch der Schutz von Daten, insbesondere von sensiblen Daten, berücksichtigt werden. Dazu gehört auch die uneingeschränkte Anwendung der Bestimmungen der DSGVO, insbesondere vor dem Hintergrund unterschiedlicher Verwaltungsverfahren bei der Anwendung der DSGVO in den verschiedenen Mitgliedstaaten. Dem Risiko von Cyberangriffen sollte ebenfalls angemessen Rechnung getragen werden. Auch vor diesem Hintergrund müssen die entsprechenden IT-Systeme durch sicherere Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen gestärkt werden.

3.9. Die Kommissionsmitteilung enthält keine Angaben zum CO₂-Fußabdruck der vorgeschlagenen Mechanismen, was eine verlässliche Bewertung der vorgeschlagenen Lösungen hinsichtlich des Ziels einer klimaneutralen Europäischen Union bis 2050 erschwert, auch wenn eine Verringerung des Papierverbrauchs sicherlich positive Auswirkungen auf die Umwelt haben wird.

4. Anmerkungen zu einzelnen Aspekten der Mitteilung

4.1. Aufgrund der Ersetzung der Papierformulare durch strukturierte elektronische Dokumente (SED), die im Rahmen der elektronischen Koordinierung ausgetauscht werden, stellt der EESSI für die nationalen Verwaltungen zweifellos einen großen Fortschritt dar.

4.2. Der EWSA begrüßt den öffentlichen EESSI-Katalog der europäischen Träger der sozialen Sicherheit⁽⁶⁾, da er Einzelpersonen und Unternehmen den Zugang zu den zuständigen Sozialversicherungsträgern in den Ländern ermöglicht, in denen die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 gilt. Schon allein die Komplexität der nationalen Systeme der sozialen Sicherheit, die koordiniert werden sollen, führt jedoch dazu, dass es nicht immer möglich ist, die benötigten Informationen über diese öffentliche Schnittstelle abzurufen.

4.3. Der EWSA ist der Ansicht, dass die Initiative für das digitale Zugangstor ein Schritt in die richtige Richtung ist, der es den Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen ermöglicht, ab Dezember 2023 auf „Anträge auf Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften (Ausstellung in Form des portablen Dokuments A1), Anträge auf Ausstellung einer Europäischen Krankenversicherungskarte sowie Anträge auf Rentenberechnung“ zuzugreifen und diese auszufüllen. Die digitale Kluft (nach Geschlecht, Alter und sozialem Stand) bleibt in der Mitteilung der Kommission jedoch unberücksichtigt.

4.4. Angesichts der fortbestehenden digitalen Ausgrenzung sollte die Kommission nach Ansicht des EWSA darlegen, mit welchen Maßnahmen sie sicherstellen will, dass die Nutzung neuer Technologien für diejenigen Bürgerinnen und Bürger, die sich elektronischer Mittel nicht bedienen können, keine Einschränkung der Zugangsmöglichkeiten bedeutet.

4.5. Der EWSA bedauert, dass in der Kommissionsmitteilung keine Einschätzung möglicher Nachteile aufgrund der Digitalisierung der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit erfolgt. Auf nationaler Ebene sind Auswirkungen auf die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der sozialen Sicherheit möglich, und in verschiedenen Mitgliedstaaten drohen bereits Beschwerden, weil die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen nicht alle erforderlichen Informationen zu den Aspekten der sozialen Sicherheit über eine Schnittstelle abrufen können.

4.6. Der EWSA ruft die Mitgliedstaaten dazu auf, die Sozialversicherungsinformationen auf den offiziellen Websites stets auf dem neuesten Stand zu halten, um die Rechtssicherheit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Unternehmen zu gewährleisten. Die Informationen sollten zumindest auf Englisch und idealerweise in allen Amtssprachen der EU verfügbar sein. Der EWSA geht davon aus, dass alle Dienste der sozialen Sicherheit bis Ende 2024 online zugänglich sein werden. Um dieses Ziel in dieser kurzen Frist zu erreichen, müssen jedoch alle Voraussetzungen für eine erfolgreiche Umsetzung gegeben sein.

4.7. Der EWSA hofft, dass die Reform der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 883/2004, die von den Legislativorganen seit 2016 diskutiert wird, zügig zu einem zufriedenstellenden Abschluss geführt wird. Andernfalls wird es lediglich eine Umstellung vom Papierformat auf das elektronische Format geben, ohne dass die rechtlichen Hindernisse für die Freizügigkeit beseitigt werden.

4.8. Die vollständige Digitalisierung der Instrumente für die grenzüberschreitende Mobilität wird erheblich dazu beitragen, das Potenzial des Binnenmarktes für Unternehmen voll auszuschöpfen und gleichzeitig den Schutz der Sozialversicherungsansprüche, die die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erworben haben oder gerade erwerben, zu gewährleisten.

4.9. Der EWSA begrüßt die Initiative zur Einführung einer digitalen Brieftasche (im Rahmen des ESSPASS ist die Nutzung der EUid-Brieftasche geplant), in der die Dokumente gespeichert werden, die für eine grenzüberschreitende Mobilität erforderlich sind. Die digitale Form der Dokumente ermöglicht ihre unmittelbare Überprüfung. Auch die Einführung einer digitalen Identität, die (über ein Mobiltelefon oder andere Mechanismen) eine schnelle Identifizierung von Personen ermöglicht, wird begrüßt. Gleichwohl fordert der EWSA die Kommission nachdrücklich auf, Lösungen für die Menschen zu finden, die nicht in der Lage sind, sich auf elektronischem Wege auszuweisen. Der EWSA möchte klarstellen,

⁽⁶⁾ Abrufbar unter <https://ec.europa.eu/social/social-security-directory/pai/select-country/language/de>.

dass die elektronische Identifizierung nicht verpflichtend sein darf. Solange keine Lösungen für digital ausgegrenzte Menschen geschaffen werden, muss sie freiwillig bleiben und darf nicht verpflichtend sein. Der EWSA ist der Ansicht, dass durch die Entwicklung elektronischer Formulare Fortschritte erzielt werden können. Die Entwicklung einer digitalen Identität im Bereich der grenzüberschreitenden sozialen Sicherheit könnte die Verwendung elektronischer Formulare fördern.

4.10. Der EWSA hält es für notwendig, dass die EU mit Blick auf das technische System zur einmaligen Erfassung („Once Only Technical System“, das den grenzüberschreitenden Informationsaustausch zwischen öffentlichen Verwaltungen der EU-Länder ermöglicht) ⁽⁷⁾ wirksame Maßnahmen ergreift, mit denen der Grundsatz der einmaligen Erfassung ⁽⁸⁾ umgesetzt wird, damit den Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen keine zusätzlichen Belastungen entstehen. Das Ziel der Digitalisierung sollte die Vereinfachung der Verfahren sein. Dies ist ein weiterer Punkt, über den sich Unternehmen einhellig beklagen: Nur dadurch, dass Verwaltungsangelegenheiten elektronisch abgewickelt werden, werden viele Formalitäten — selbst für Fachleute — nicht einfacher. Dementsprechend ist es utopisch, davon auszugehen, dass die Bürgerinnen und Bürger sie in den meisten Fällen selbst erledigen können.

4.11. Der EWSA bewertet die Einführung eines „Europäischen Sozialversicherungspasses“ angesichts der unbestreitbaren praktischen Vorteile für die Bürgerinnen und Bürger als sehr positiv, hält es jedoch für notwendig, dass die Kommission für eine Umsetzung dieses Vorhabens ihre Bemühungen intensiviert. Der EWSA verweist darauf, dass in verschiedenen Mitgliedstaaten bereits innovative Lösungen gefunden wurden, die die gewünschten Ergebnisse erbracht haben, so z. B. die Zusammenführung der europäischen Krankenversicherungskarte mit dem Personalausweis, dem Reisepass oder der nationalen Krankenversicherungskarte.

4.12. Die EKVK-Initiative ist ein schlagendes Beispiel für die Grenzen der Digitalisierung der Koordinierung der sozialen Sicherheit. Solange es keine europäische Datenbank gibt, stehen Missbrauch Tür und Tor offen, da es möglich ist, dass Personen, die eine EKVK beantragt und erhalten haben, ihren Status als Begünstigte nicht über den gesamten Zeitraum der Gültigkeit der EKVK behalten. So kann es zu Betrug kommen, wenn eine Person, die nach nationalem Recht kein Begünstigter mehr ist, weiterhin über eine EKVK verfügt und es keine Möglichkeit gibt, diesen Status bei der Inanspruchnahme der Gesundheitsversorgung zu überprüfen.

4.13. Der EWSA begrüßt die Schaffung und Umsetzung des europäischen Raums für Gesundheitsdaten unter dem Dach der Datenschutz-Grundverordnung, mit dem den Erfordernissen der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung besser entsprochen werden kann und der eine Beschleunigung sämtlicher medizinischer und administrativer Formalitäten ermöglicht, insbesondere der Erstattung von Behandlungskosten.

4.14. Der EWSA ist der Ansicht, dass das in der Mitteilung gesteckte Ziel verfehlt werden könnte, wenn die entsprechenden Stellen in der Verwaltung keine ausreichenden und angemessenen Schulungen im Bereich digitale Kompetenzen erhalten. Wenn das Ziel darin besteht, die Bestimmungen zur Koordinierung der sozialen Sicherheit über das digitale Zugangstor zur Anwendung zu bringen, sollten die Mitarbeiter der einzelnen Stellen nicht nur in den verschiedenen Verfahren und Formalitäten geschult werden, sondern auch in den entsprechenden digitalen Kompetenzen, damit sie ihre Dienstleistungen effizienter erbringen können.

4.15. Der EWSA ist der Auffassung, dass es der Mitteilung an der nötigen wirtschaftlichen Transparenz mangelt, da die Europäische Kommission, insbesondere mit Blick auf den EESSI, Angaben zu den tatsächlichen Kosten der Maßnahmen zur Digitalisierung der Koordinierung der sozialen Sicherheit hätte auführen müssen.

4.16. Der EWSA ist der Überzeugung, dass Versicherte mit einer nationalen digitalen Identität schneller und einfacher auf aktuelle Informationen zugreifen können, wenn sie für den Kontakt mit der jeweiligen Verwaltung ihr elektronisches Zertifikat nutzen. Auf diese Weise können die Versicherten ausländischen Behörden erforderliche Sozialversicherungs- oder Gesundheitsdaten in Echtzeit übermitteln. Die Mitgliedstaaten sollten lediglich einen Link bereitstellen, über den sich die jeweiligen Personen mit ihrer nationalen digitalen Identität verbinden können. Der EWSA ist der Ansicht, dass dieses System von der Kommission geprüft werden sollte.

4.17. Für das Erreichen des Ziels der Digitalisierung der Koordinierung der sozialen Sicherheit hält der EWSA die Einbeziehung und Maßnahmen der Mitgliedstaaten für unerlässlich. Der EWSA schlägt einen ständigen Austausch bewährter Verfahren auf diesem Gebiet vor. Der EWSA regt an, dass die Europäische Kommission und die Europäische Arbeitsbehörde eine Konferenz mit den Regierungen der Mitgliedstaaten und der Zivilgesellschaft durchführen, um diesen Austausch in Gang zu bringen. Der EWSA wird zusammen mit den Sozialpartnern und anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen auf europäischer Ebene einen Beitrag zu dieser Konferenz sowie zu dem gesamten Prozess leisten.

Brüssel, den 14. Februar 2024

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE

⁽⁷⁾ <https://ec.europa.eu/digital-building-blocks/wikis/display/DIGITAL/Once+Only+Technical+System>.

⁽⁸⁾ https://commission.europa.eu/news/once-only-principle-system-breakthrough-eus-digital-single-market-2020-11-05_de.



C/2024/2487

23.4.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vermeidung der Freisetzung von Kunststoffgranulat zur Verringerung der Umweltverschmutzung durch Mikroplastik“

(COM(2023) 645 final — 2023/0373 (COD))

(C/2024/2487)

Berichtersteller: **András EDELÉNYI**

Ko-Berichtersterterin: **Maria NIKOLOPOULOU**

Befassung	Europäisches Parlament, 23.11.2023 Rat, 6.12.2023
Rechtsgrundlage	Artikel 192 Absatz 1 und Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umwelt
Annahme im Arbeitsorgan	25.1.2024
Verabschiedung im Plenum	14.2.2024
Plenartagung Nr.	585
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	162/0/0

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA)

1.1. **befürwortet** und unterstützt im Wesentlichen den Vorschlag der Kommission zur Regulierung des Einsatzes und der Emissionen von Mikro-Kunststoffgranulat sowie zur Minderung der gefährlichen Verschmutzung in diesem spezifischen Bereich von unbeabsichtigt freigesetzten Primärpartikeln in all ihren Formen. Diese Initiative wurde bereits seit langem erwartet und ist sozioökonomisch umsetzbar, verhältnismäßig und von den meisten Interessenträgern akzeptiert;

1.2. weist darauf hin, dass es dringend notwendig ist, eine standardisierte **Methode** für die Nachverfolgung und korrekte Schätzung der Freisetzung von Mikro-Kunststoffgranulat entlang der gesamten Lieferkette zu entwickeln. Hierdurch könnten Emissionen geschätzt und die Fortschritte beim Erreichen des festgelegten Umweltziels einer Verringerung um 30 % bis 2030 überwacht werden. Zu flexible und zu weiche Maßnahmen jedoch könnten die Gefahr bergen, dass diese Ziele verfehlt werden;

1.3. empfiehlt, den **Geltungsbereich** der Verordnung auf Beförderungsunternehmen auszuweiten, mit weniger strengen Anforderungen ausschließlich für Kleinstunternehmen. Außerdem sollte sich die EU an den Rechtsetzungsprozess der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) anpassen. Wenn die IMO nicht bis Mitte 2026 Vorschriften vorlegt, sollte die Kommission Bestimmungen für den Seeverkehr innerhalb der EU in Erwägung ziehen und die Grundlagen für die Bekämpfung des sekundären Mikroplastikproblems aus Reifen, Farben, Textilien, Geotextilien und Waschmittelkapseln schaffen;

1.4. schlägt im Hinblick auf den Umweltschutz und den Schutz der Menschen vor, als potenzielle Interventionspunkte zur Eindämmung/Verringerung der Umweltverschmutzung jene **geografischen** Gebiete in der Verordnung zu berücksichtigen, die am stärksten von Mikroplastikemissionen betroffen sind. Dazu gehören u. a. (besiedelte) Gebiete, in denen es Fertigungsanlagen, logistische Umschlagplätze, Lagerflächen, Häfen und Straßennetze gibt. Gleiches gilt für alle verstreuten Emissionsquellen unabhängig von der freigesetzten Menge;

1.5. betont die Notwendigkeit, die Einhaltung der Vorschriften engmaschiger zu **überprüfen** und eine Halbzeitüberprüfung der Rechtsvorschriften vorzunehmen, um deren Wirksamkeit zu bewerten. Außerdem muss die in den vereinfachten Vorschriften für Kleinst- und Kleinunternehmen festgelegte Mengenbegrenzung für den Einsatz von Granulat überprüft und erforderlichenfalls präzisiert werden. Es wird weiterhin Verschmutzungen geben, solange der Grenzwert für freigesetzte Granulate nicht idealerweise auf null oder nahe Null festgelegt wird. Es besteht die Gefahr, dass einige Unternehmen versuchen könnten, die Mengenangaben in unlauterer Weise zu nutzen, um strengere Vorschriften zu umgehen;

1.6. warnt davor, dass es aufgrund der rasch wachsenden Produktion von Granulat aus neuem und recyceltem Kunststoff immer schwieriger wird, dessen Auswirkungen abzumildern. Daher sollten die Anstrengungen zur **Umsetzung** und Durchsetzung der Verordnung verstärkt werden;

1.7. stellt fest, dass mit Ausnahme von grünen Arbeitsbereichen keine hohe Nachfrage nach zusätzlichen Arbeitskräften besteht, dass jedoch das Bewusstsein und die Ausbildung der **Arbeitskräfte** verbessert werden müssen. Darüber hinaus sollten Aspekte des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz sowohl bei der Neuproduktion als auch beim Recycling gestärkt werden. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Kommission spezifische, maßgeschneiderte methodische und finanzielle Unterstützung leistet;

1.8. weist darauf hin, dass die **internationalen** Aspekte der Verordnung berücksichtigt werden sollten, um im Wettbewerbsumfeld gleiche Ausgangsbedingungen zwischen Wirtschaftsteilnehmern aus der EU, die die Verordnung einhalten, und denen aus Drittländern zu gewährleisten;

1.9. betont, dass aufgrund des Mangels an belastbaren, faktengestützten Daten Wissenschaft und **Forschung** vorangetrieben werden müssen. Dadurch soll vor allem das Verständnis dafür verbessert werden, welche schädliche Auswirkungen die Verschmutzung durch Mikroplastikgranulat, Materialströme und Emissionen entlang der gesamten Kette sowie unabsichtlich freigesetztes sekundäres Mikroplastik — sowohl in konzentrierter Form als auch vereinzelt — auf die Umwelt und die menschliche **Gesundheit** haben kann. Diese Untersuchungen könnten die Grundlage für speziell zugeschnittene Rechtsvorschriften bilden;

1.10. weist darauf hin, dass die Leitlinien zu der zu verwendenden Ausrüstung und den Verfahren, die den Wirtschaftsakteuren für die Erstellung der geforderten Risikobewertungen an die Hand gegeben werden, eher allgemein gehalten sind, und schlägt vor, die besten verfügbaren Techniken zu überarbeiten und Kunststoffgranulate darin aufzunehmen sowie spätestens bei der Halbzeitüberprüfung der Verordnung die Angleichung der für Beförderungsunternehmen geltenden Anforderungen an die der Wirtschaftsakteure ins Auge zu fassen.

2. Hintergrundinformationen

2.1. Mikroplastik und die dadurch verursachten Probleme

2.1.1. **Mikroplastik** sind feste Kunststoffpartikel, die in der Regel kleiner als 5 mm sind und aus Gemischen aus **Polymeren** und funktionellen Zusatzstoffen bestehen. Insgesamt werden in der EU/im EWR jährlich schätzungsweise rund **60 Mio. Tonnen** Mikroplastik verwendet ⁽¹⁾.

2.1.2. Mikroplastik kann primären oder sekundären **Ursprungs** sein und absichtlich oder unabsichtlich verwendet und in die Umwelt **freigesetzt** werden:

Tabella

Ursprung und Bestimmung des freigesetzten Mikro- und Nanoplastiks ⁽²⁾

Ursprung	Bestimmung	
	Absichtlich	Unabsichtlich
Primär	Kapseln Kunstrasen Kosmetika, Haushaltswaren Peeling-Kunststoffpartikel usw.	Kunststoffgranulat (neu und recycelt)

⁽¹⁾ Plastics — the fast Facts 2023, <https://plasticseurope.org/wp-content/uploads/2023/10/Plasticsthefastfacts2023-1.pdf>.

⁽²⁾ Kiran, B. R., Kopperi, H., und Venkata Mohan, S., *Micro/nano-plastics occurrence, identification, risk analysis and mitigation: challenges and perspectives*. Rev Environ Sci Biotechnol 21, 169-203 (2022), <https://doi.org/10.1007/s11157-021-09609-6>.

Ursprung	Bestimmung	
	Absichtlich	Unabsichtlich
Sekundär	Nicht zutreffend	Partikel aus Reifen-/Straßenabrieb freigesetzte Textilfasern Farbe (abgelöst, abgetragen, abgerieben, abgeschliffen usw.) Kunststoffwaren (abgenutzt, verbraucht)

Die drei oben genannten Segmente müssen im Rahmen der Gesetzgebung getrennt behandelt werden, da sie unterschiedliche Anwender und unterschiedliche Verbreitungswege, unterschiedliche Anforderungen in Bezug auf mögliche Prävention, unterschiedliche Interventionspunkte, unterschiedliche Akteure und unterschiedliche Instrumente haben.

2.1.3. Die Rangfolge **aller unabsichtlich** freigesetzten Mikrokunststoffe nach Volumen und Kategorie ändert sich im Laufe der Zeit rasch, da regelmäßig neue Ergebnisse veröffentlicht werden, die unterschiedliche Mengen und sehr große Abweichungen bei den Schätzungen aufweisen: Die Gesamtemissionen aus den sechs Hauptquellen betragen 800 000 bis 1 800 000 Tonnen (90 % der Gesamtemissionen) ⁽³⁾.

2.1.4. Das Problem mit Mikroplastik: Laut der einschlägigen wissenschaftlichen Stellungnahme der Gruppe leitender wissenschaftlicher Berater der Europäischen Kommission „Umweltverschmutzung durch Mikroplastik — Risiken für Umwelt und Gesundheit“ ist Mikroplastik in der Luft, im Wasser und im Boden zu finden, wo es in der Umwelt verbleiben, in die Nahrungskette gelangen und sich in lebenden Organismen anreichern kann. Darüber hinaus kann Mikroplastik als Substrat für biologische und chemische Kontaminanten und damit potenziell als Transportmittel für eine weiträumige Verbringung von Schadstoffen in die Umwelt dienen. ⁽⁴⁾ Die kontinuierliche Freisetzung von Mikroplastik aus zahlreichen verstreuten Emissionsquellen führt zur Pseudopersistenz von Mikroplastik in der Umwelt und zu einem weit verbreiteten Auftreten aufgrund diffuser Verschmutzungsquellen. Die akute Exposition gegenüber einer hohen Konzentration von Mikroplastik, die chronische Exposition und die langfristigen Auswirkungen der Pseudopersistenz von Mikroplastik in der Umwelt müssen noch weiter untersucht werden. Daher sollte diesen Fragen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, da noch nicht bekannt ist, wie **schädlich Mikroplastik für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sein kann** ⁽⁵⁾.

2.1.5. Daher wird **empfohlen**, die Umweltverschmutzung durch Mikroplastik sowohl **zu verhindern, als auch zu verringern**, das heißt die umweltschädlichsten Aktivitäten gesetzlich anzugehen, politisch und sozioökonomisch durchführbare Maßnahmen zu ergreifen und die Forschung im Bereich Mikroplastik sowie die Standardisierung der Schätzmethode gemäß dem Vorsorgeprinzip zu fördern ⁽⁶⁾.

2.2. Mikro-Kunststoffgranulat

2.2.1. **Geltungsbereich, Begriffsbestimmung:** „Kunststoffgranulat“ ist in Übereinstimmung mit ISO/TC 61 Kunststoffe eine kleine Masse aus vorgeformtem Formmaterial, festen polymerhaltigen Partikeln, denen eventuell Zusatzstoffe zugesetzt wurden, mit relativ gleichmäßigen Abmessungen in einer bestimmten Charge, unabhängig von Gestalt und Form.

2.2.2. **Freigesetzte Mengen an Kunststoffgranulat:** Schätzungen besagen, dass im Jahr 2019 in der EU zwischen 52 140 und 184 290 Tonnen Kunststoffgranulat **in die Umwelt freigesetzt wurden** ⁽⁷⁾.

⁽³⁾ Aktuelle EU-Initiativen zur Vermeidung von Mikroplastik in der Umwelt — Werner Bosmans, Teamleiter „Plastik“ der GD Umwelt, 9. März 2023, https://bmbf-plastik.de/sites/default/files/2023-03/Bosmans_EU_initiatives_MP.pdf.

⁽⁴⁾ <https://www.pops.int/TheConvention/POPsReviewCommittee/Meetings/POPRC17/POPRC17Followup/tabid/9096/ctl/Download/mid/25661/Default.aspx?id=4&ObjID=30809>.

⁽⁵⁾ Europäische Kommission, Generaldirektion Forschung und Innovation, Gruppe leitender wissenschaftlicher Berater, Wissenschaftliche Stellungnahme zur Umweltverschmutzung durch Mikroplastik, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2021, <https://data.europa.eu/doi/10.2777/554917>.

⁽⁶⁾ <https://www.pops.int/TheConvention/POPsReviewCommittee/Meetings/POPRC17/POPRC17Followup/tabid/9096/ctl/Download/mid/25661/Default.aspx?id=4&ObjID=30809>.

⁽⁷⁾ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen — Folgenabschätzung (SWD(2023) 332 final).

2.2.3. **Quellen von Kunststoffgranulat:** Industrierohstoffe aus Kunststoff sind in unterschiedlicher Form zu finden, darunter **Granulat, Flocken, Pulver und Flüssigkeiten**, die zusammen als „Kunststoffgranulat als **Produktionsgrundstoff**“ bezeichnet werden, da sie nicht zu Endverbrauchsprodukten für Endkunden werden. Granulat kann durch Verluste auf allen Stufen der Lieferkette in die Umwelt gelangen: Produktion (neu oder recycelt), Verarbeitung, Transport, Vertrieb, sonstige logistische Abläufe, Abfallwirtschaft usw. Die Bekämpfung der Freisetzung von Kunststoffgranulat erfordert daher eindeutig einen Ansatz auf Lieferkettenebene ⁽⁸⁾.

2.2.4. **Kunststoffgranulat-Emissionen:** Es wird geschätzt, dass die Freisetzungen in den **Verarbeitungs- und Recyclinganlagen** (0,02 % bis 0,06 % der gesamten verarbeiteten oder recycelten Menge) höher liegen als in der **Produktion** (0,01 % bis 0,03 % der produzierten Gesamtmenge), und bei **Transport-** und Logistiktätigkeiten (0,03 % bis 0,12 %) sind sie sogar noch höher. Die Interessenträger stimmen größtenteils darin überein, dass Freisetzungen auf eine unsachgemäße Handhabung zurückzuführen sind ⁽⁹⁾.

2.3. Gesetzgebungsbereich

2.3.1. **Freiwillige Verfahren:** Die Operation Clean Sweep (**OCS**) wurde in den USA ins Leben gerufen und wird seit 30 Jahren von der Branche weiterentwickelt. Sie trägt dazu bei, die Freisetzung von Kunststoffgranulat durch kollektives Lernen zu bekämpfen. In Europa entwickelten European Plastic Converters und Plastic Europe im Jahr 2022 ein **OCS-Zertifizierungssystem** mit 2 800 Mitgliedern ⁽¹⁰⁾. Ein ähnlich zielgerichtetes Instrument wurde im Rahmen des OSPAR-Übereinkommens für den maritimen Bereich angenommen ⁽¹¹⁾. Der Vorschlag der Kommission stützt sich auf diese praktischen Erfahrungen.

2.3.2. **Rechtsvorschriften für Mikrokunststoffe:** Dieser Bereich wird hauptsächlich durch Richtlinien abgedeckt, die darauf abzielen, den **Transport** und die **Verbreitung** von Emissionen über Gewässer, Abwasser und Luft zu reduzieren ⁽¹²⁾.

2.3.3. **Sekundäres Mikroplastik:** Die laufenden Initiativen konzentrieren sich darauf, **maßgeschneiderte** Rechtsvorschriften für die verschiedenen Quellen von sekundärem, unabsichtlich freigesetztem Mikroplastik zu gestalten. Derzeit konzentriert sich die Kommission auf Primär-Kunststoffgranulat (siehe auch die Verpflichtung zur jährlichen Berichterstattung über die Freisetzung von Kunststoffgranulat im Rahmen der REACH-Verordnung ⁽¹³⁾). Andere, sekundäre, unbeabsichtigt freigesetzte Mikrokunststoffpartikel, z. B. aus Farben, Textilien, Geotextilien, Reifen und Waschmittelkapseln, werden dagegen nur teilweise in Angriff genommen (vgl. Euro-7-Reifen und die Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte ⁽¹⁴⁾ im Bereich Textilien und Farben) ⁽¹⁵⁾. Der EWSA hat kürzlich einschlägige Stellungnahmen zu diesen spezifischen Bereichen erarbeitet ⁽¹⁶⁾.

2.3.4. **Verordnung über Kunststoffgranulat:** Dieser Vorschlag zielt darauf ab, die **Freisetzung von Kunststoffgranulat in die Umwelt zu verringern**, und würde zu einem Rückgang um schätzungsweise 54 % bis 74 % gegenüber dem Basisszenario führen, was einer **Verringerung der Gesamtmenge an unbeabsichtigt freigesetztem Mikroplastik um 6 %** entspricht. Im Einklang mit dem **Ziel der Kommission einer allgemeinen Verringerung der in die Umwelt freigesetzten Menge an Mikroplastik um 30 %** ist sie darauf ausgerichtet, die **Ökosysteme und die biologische Vielfalt zu erhalten, potenzielle Auswirkungen auf die Gesundheit zu verringern und lokale Wirtschaftstätigkeiten zu unterstützen**.

⁽⁸⁾ <https://www.pops.int/TheConvention/POPsReviewCommittee/Meetings/POPRC17/POPRC17Followup/tabid/9096/ctl/Download/mid/25661/Default.aspx?id=4&ObjID=30809>.

⁽⁹⁾ <https://www.pops.int/TheConvention/POPsReviewCommittee/Meetings/POPRC17/POPRC17Followup/tabid/9096/ctl/Download/mid/25661/Default.aspx?id=4&ObjID=30809>.

⁽¹⁰⁾ Freiwilliges unabhängiges Programm „Operation Clean Sweep (OCS)“, <https://www.opcleansweep.eu/>.

⁽¹¹⁾ <https://www.ospar.org/documents?d=46269>.

⁽¹²⁾ Aktuelle EU-Initiativen zur Vermeidung von Mikroplastik in der Umwelt — Werner Bosmans, Teamleiter „Plastik“ der GD Umwelt, 9. März 2023, https://bmbf-plastik.de/sites/default/files/2023-03/Bosmans_EU_initiatives_MP.pdf.

⁽¹³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

⁽¹⁴⁾ COM(2022) 142 final.

⁽¹⁵⁾ Aktuelle EU-Initiativen zur Vermeidung von Mikroplastik in der Umwelt — Werner Bosmans, Teamleiter „Plastik“ der GD Umwelt, 9. März 2023, https://bmbf-plastik.de/sites/default/files/2023-03/Bosmans_EU_initiatives_MP.pdf.

⁽¹⁶⁾ ABl. C 62 vom 15.2.2019, S. 280; ABl. C, C/2024/888, 6.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/888/oj>; ABl. C 146 vom 27.4.2023, S. 35; ABl. C 443 vom 22.11.2022, S. 130.

2.3.5. Den Konsultationen zufolge bevorzugen die Interessenträger weniger strenge Anforderungen für Klein- und Kleinunternehmen sowie für Unternehmen, die weniger als 1 000 Tonnen pro Jahr verarbeiten, wobei Ausnahmen für jährliche interne Neubewertungen und externe Zertifizierungen vorzusehen sind. Da nach Einschätzung der Kommission 12,5 % der größten Akteure 80 % aller Granulate verarbeiten, soll mit diesem Ansatz sichergestellt werden, dass die potenziellen Auswirkungen auf die Tätigkeiten kleinerer Akteure angemessen abgemildert werden und ein angemessenes Gleichgewicht zwischen ihren Compliance-Kapazitäten, komplexen Ressourcenanforderungen (zeitlich, personell und finanziell) und dem komplexen Verhältnis zwischen Nutzen/Ertrag (Umwelt, Gesundheit, biologische Vielfalt, Wirtschaft) hergestellt wird.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Der EWSA stimmt der vorgeschlagenen Verordnung **im Wesentlichen zu und unterstützt diese**, da:

- sie einen **notwendigen, durchführbaren** und **pragmatischen** Schritt darstellt, um das Ziel des Null-Schadstoff-Aktionsplans für 2030 zu erreichen ⁽¹⁷⁾;
- sie auf der **30-jährigen Erfahrung** des freiwilligen **OCS**-Programms aufbaut, dessen Komponenten angepasst und in ein effizienteres Regulierungsformat umgewandelt werden ⁽¹⁸⁾;
- sie im Einklang mit den neuesten **wissenschaftlichen Erkenntnissen** und Empfehlungen der Gruppe leitender wissenschaftlicher Berater steht und gleichzeitig Prioritäten, Schwerpunkte und Schlüsselbereiche für weitere Fortschritte aufzeigt ⁽¹⁹⁾;
- sie die Ergebnisse des **Check-ups der Wettbewerbsfähigkeit und der KKMU-(Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen)-Prüfung** berücksichtigt;
- sie sich mit der Verschmutzung durch Primär-Kunststoffgranulat befasst, die **leichter zu definieren ist und sich von allen anderen, komplexeren, sekundären und unabsichtlich freigesetzten Quellen trennen lässt**, sodass sofortige Maßnahmen ergriffen und Ergebnisse erzielt werden können;
- sie auf die Wertschöpfungskette des **primären „Produktionsgrundstoffs“** abzielt, an der eine begrenzte Zahl von Industrieakteuren beteiligt ist, die sich des Problems stärker bewusst sind. Dieser Schwerpunkt ermöglicht effizientere und gezieltere Rechtsvorschriften und vermeidet so Komplexität, d. h. Zeitzwänge und die beträchtlichen Ressourcen, den Forschungsaufwand, den Kapazitätsaufbau und die umfassende legislative Koordinierung, die erforderlich sind, um die nachfolgenden Stufen „Verwendung“, „Ende des Lebenszyklus“ und „Recycling“ der funktionalen Produktwertschöpfungskette und die daraus resultierenden Sekundäremissionen zu regulieren, an denen eine große Zahl von Verbrauchern, weiteren Akteuren und Behörden beteiligt ist ⁽²⁰⁾;
- die Freisetzung von Kunststoffgranulat zum Großteil auf Mängel im **Materialflussmanagement** zurückzuführen ist. Nach einer Vielzahl von Konsultationen der Interessenträger und Folgenabschätzungen wurde weitgehende **Einigkeit** und Unterstützung seitens der überwiegenden Mehrheit der Interessenträger ⁽²¹⁾ für die vorgeschlagene Fassung erreicht. Aufgrund der Merkmale des Segments, d. h. der Tatsache, dass die größten Mengen im Bereich des Transports freigesetzt werden, kann es ratsam sein, die Beförderungsunternehmen mit alleiniger Ausnahme von Kleinunternehmen in den Anwendungsbereich einzubeziehen und die Mengenbegrenzung für die Anwendung weniger strenger Anforderungen auf diesen Bereich zu halbieren.

⁽¹⁷⁾ „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden“ (COM(2021) 400 final).

⁽¹⁸⁾ Freiwilliges unabhängiges Programm „Operation Clean Sweep (OCS)“, <https://www.opcleansweep.eu/>.

⁽¹⁹⁾ Europäische Kommission, Generaldirektion Forschung und Innovation, „Risiken für Umwelt und Gesundheit — Umweltverschmutzung durch Mikroplastik“, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2019, <https://data.europa.eu/doi/10.2777/65378>; <https://www.pops.int/TheConvention/POPsReviewCommittee/Meetings/POPRC17/POPRC17Followup/tabid/9096/ctl/Download/mid/25661/Default.aspx?id=4&ObjID=30809>.

⁽²⁰⁾ Kiran, B. R., Kopperi, H., und Venkata Mohan, S., *Micro/nano-plastics occurrence, identification, risk analysis and mitigation: challenges and perspectives*. Rev Environ Sci Biotechnol 21, 169-203 (2022). <https://doi.org/10.1007/s11157-021-09609-6>.

⁽²¹⁾ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen (SWD(2023) 333 final).

3.2. Der EWSA begrüßt, dass in dem Vorschlag der wichtige Teilsektor des **mechanischen Recyclings** berücksichtigt wird, der die am schnellsten wachsende Quelle für Mikro-Kunststoffgranulat und somit für Emissionen darstellt. Dies macht eine bessere Trennung von Kunststoffen bei der Abfallsammlung und verbesserte **Sortierverfahren** notwendig, um vom gemischten mechanischen Downcycling zu spezifischem Recycling mit dem Ziel des Werterhalts⁽²²⁾ überzugehen.

3.3. Die Anstrengungen und Investitionen sollten verstärkt werden, um die **Forschung** zu beschleunigen und eine umfassende, quantitative Wissensbasis über den **Lebenszyklus**, die Entstehung, die Pfade und die Anreicherung anderer sekundärer, **unabsichtlich freigesetzter** Mikroplastikfragmente, einschließlich solcher, die biologisch abbaubar sind, aufzubauen. Nach Folgenabschätzungen zu diesem Thema zur Ermittlung der besten Präventions- und Minderungsmaßnahmen sollte darüber entschieden werden, welche politischen Instrumente und welche Rechtsvorschriften am besten geeignet sind, das Problem der Emission von Mikroplastik weiter anzugehen.

3.4. Die **Abweichungen** bei der Einschätzung der Mengen, des Verhältnisses von Emission und Anreicherung und der komplexen integrierten sozioökonomischen Kosten/Nutzen (oder Investitionen/Erträgen) der Minderungsbemühungen gehen extrem weit auseinander, d. h., die Verhältnisse zwischen Maximal- und Minimalwerten von 1:3 bis 1:8 sind zu groß. Dies macht es äußerst schwierig, die Maßnahmen gezielt auszurichten und die Fortschritte zu messen und zu überwachen.

3.5. Zum Teil aufgrund der Schwierigkeiten bei der Bestimmung des „Verursachers“ zur ordnungsgemäßen Anwendung des Verursacherprinzips ist es wesentlich, eine **standardisierte** Methode zur Schätzung der freigesetzten Mengen an Kunststoffgranulat zu entwickeln. Die Standardisierung erfordert sektorspezifische Überlegungen, um den unterschiedlichen Mengen pro Verwendung Rechnung zu tragen. Dies wird maßgeblich dazu beitragen, Vergleichbarkeit zu ermöglichen, Fortschritte zu überwachen, die Akteure anzusprechen und Kosteneffizienz zu gewährleisten. Für die **Überwachung** ist angesichts der jährlich freigesetzten Mengen an Kunststoffgranulat eine jährliche Berichterstattung gemäß der REACH-Verordnung wichtig.

3.6. Die **Materialflussanalyse (MFA)** ist ein äußerst vielversprechendes Modell, das auch von der Gemeinsamen Forschungsstelle der Europäischen Kommission verwendet wird und in dem der gesamte Lebenszyklus umweltschädlicher Komponenten beschrieben und abgeschätzt wird. Wichtige Voraussetzung für eine genaue MFA sind die Entwicklung von Probenahme- und Analysemethoden sowie die Erhebung weiterer experimenteller Daten⁽²³⁾. Neben den KMU-Kriterien sollte eine Zielvorgabe für die Freisetzungsmenge festgelegt werden, die idealerweise gleich Null oder doch so niedrig wie möglich ist, um die Einhaltung der weniger strengen rechtlichen Anforderungen zu rechtfertigen.

3.7. Der EWSA **warn**t, dass neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge die **Anreicherung** von Schadstoffen in den Böden am höchsten ist, gefolgt von den Binnengewässern und den Meeresgebieten, obwohl die Öffentlichkeit diesen bisher eher in umgekehrter Reihenfolge Aufmerksamkeit geschenkt hat. Er empfiehlt, sich gleichermaßen auf alle diese Bereiche zu konzentrieren.

3.8. **Einfuhren** von Kunststoffgranulat aus Nicht-EU-Ländern müssen sorgfältig überprüft werden, um sicherzustellen, dass für alle Interessenträger der Branche dieselben Bedingungen herrschen und gleiche Ausgangsbedingungen für die Wirtschaftsbeteiligten in der EU gewährleistet sind.

3.9. Dem Seetransport von Kunststoffgranulat sollte aufgrund seiner spezifischen Routen, Transfertechnologien und Bedingungen mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden. Der EWSA empfiehlt, dass die Kommission die laufenden Arbeiten der IMO im Hinblick auf die internationale Rechtsetzung weiter unterstützt. Sollte die IMO bis Mitte 2026 keine Vorschriften vorlegen, so können Rechtsvorschriften für den Seeverkehr ausschließlich auf den Schiffsverkehr innerhalb der EU angewandt werden, mit äußerst vorsichtigen technischen Auflagen für den Transport, die Handhabung und die Verpackung. Bestehende bewährte Verfahren wie die des Antwerpener Hafenprojekts⁽²⁴⁾ sollten weithin veröffentlicht werden.

⁽²²⁾ Europäische Kommission, Gemeinsame Forschungsstelle, Amadei, A., Ardente, F., *Modelling plastic flows in the European Union value chain: material flow analysis of plastic flows at sector and polymer level towards a circular plastic value chain*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2022, <https://data.europa.eu/doi/10.2760/66163>.

⁽²³⁾ Freiwilliges unabhängiges Programm „Operation Clean Sweep (OCS)“, <https://www.opcleansweep.eu/>; A. E. Schwarz, S. M. C. Lensen, E. Langeveld, L. A. Parker, J. H. Urbanus, *Plastik in the global environment assessment through material flow analysis, degradation and environmental transport*, Science of The Total Environment, Band 875, 2023, 162644, ISSN 0048-9697, <https://doi.org/10.1016/j.scitotenv.2023.162644>.

⁽²⁴⁾ <https://safety4sea.com/port-of-antwerp-to-launch-zero-pellet-loss-innovation-challenge/>.

4. Besondere Bemerkungen

4.1. Arbeitsrechtliche Aspekte

4.1.1. Die Einhaltung der neuen Verordnung wird zusätzliches Personal und **neue Stellenprofile** erfordern, die von der Kommission auf 4 000 Vollzeitäquivalente (VZÄ) geschätzt werden. Dies wird sich auf die **Verteilung** von Arbeitern, Angestellten, Mitarbeitern im ökologischen Bereich und technischem Personal innerhalb der neuen Arbeiterschaft auswirken.

4.1.2. Es ist von entscheidender Bedeutung, das Bewusstsein zu **schärfen** und die Fachkompetenzen und das Engagement **aller Arbeitnehmer** zu stärken. Die geplante technische Unterstützung durch die Kommission ist zu begrüßen und muss angepasst und auf die Funktionsbereiche der betroffenen Arbeitnehmer zugeschnitten werden.

4.1.3. Die potenziellen Auswirkungen der Verordnung auf **Gesundheit und Sicherheit** am Arbeitsplatz sollten sorgfältig untersucht werden. Diese müssen bei der Überprüfung und Neugestaltung von Arbeitsabläufen und Arbeitsbedingungen berücksichtigt werden.

4.2. Systemmanagement und Wirtschaftssysteme

4.2.1. Die neuen **Verwaltungs- und Durchsetzungskosten**, die den zuständigen nationalen und EU-Behörden entstehen, könnten relativ gering sein, mit Ausnahme der Zertifizierungskosten, je nach Anzahl der Zertifizierungen⁽²⁵⁾. Die Sensibilisierung, der Aufbau von Kapazitäten und die Schulung aller Interessenträger, insbesondere der Arbeitskräfte, mit dem Ziel, ein effizientes Compliance- und Überprüfungssystem zu betreiben, könnten jedoch ohne angemessene Unterstützung und Koordinierung durch die Europäische Kommission möglicherweise schwieriger sein als erwartet.

4.2.2. Aufgrund der weniger strengen Anforderungen für KMU und der Tatsache, dass Selbstauskunftssysteme und Selbstbewertungen weniger effizient sind als externe und unabhängige Kontrollen, ist es ratsam, dass die Behörden in allen Mitgliedstaaten die **Häufigkeit** der Umweltinspektionen erhöhen. Der EWSA betont, dass unbedingt die externen Kontrollen verstärkt und diese Rechtsvorschriften einer Halbzeitüberprüfung unterzogen werden müssen, um etwaigen neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Umsetzungslücken Rechnung zu tragen.

4.2.3. Durch die wachsenden Mengen von **Granulateinfuhren** werden die Emissionsquellen aus der Fertigung verringert, die Freisetzung beim Transport und bei der Verarbeitung in der Lieferkette für Kunststoffgranulat jedoch erhöht.

4.3. Die **Maßnahmen in Bezug auf Kunststoffgranulat** scheinen auf der Größe, der Technologie und den Kriterien der einzelnen Mitgliedstaaten zu beruhen, die recht **flexibel** sind, wodurch den zuständigen Behörden größere Verantwortung übertragen wird. Aufgrund des Fehlens einer standardisierten Methode gibt es keine Anforderungen hinsichtlich einer maximal zulässigen Freisetzung. Die Vorschriften in Bezug auf die besten verfügbaren Techniken sowohl für die Herstellung als auch für den Transport müssen dringend überarbeitet und aktualisiert werden.

4.4. Die Wirtschaftsteilnehmer sind verpflichtet, ihre **Risikobewertungspläne** gemäß den Anhängen zum Kommissionsvorschlag zu erstellen, doch sind die bereitgestellten Leitlinien zu allgemein gehalten. Darüber hinaus sollten die Beförderungsunternehmen, ausgenommen Kleinunternehmen, in den Anwendungsbereich der Verpflichtung zur Durchführung von Risikobewertungen einbezogen werden. **Darüber hinaus sollten Sicherheitsmaßnahmen** vorgesehen werden, wenn Arbeitnehmer mit ausgetretenem Granulat umgehen und Reinigungsarbeiten durchführen.

4.5. Aufmerksamkeit ist Standorten zu widmen, die konzentrierten Emissionen **ausgesetzt** sind, wie z. B. die Umgebung von Fertigungsanlagen, logistische Umschlagplätze, Verkehrsknotenpunkte und Straßen und Kreuzungen, die für den Transport von Kunststoffgranulat verwendet werden.

Brüssel, den 14. Februar 2024

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE

⁽²⁵⁾ Cost-benefit analysis of policy measures reducing unintentional release of microplastics, 21. März 2022 — Workshop für Interessenträger; https://microplastics.biois.eu/EC_ENV_Unintentional_Microplastics_Workshop_3_old_sources.pdf.



C/2024/2488

23.4.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/106/EWG des Rates im Hinblick auf einen Unterstützungsrahmen für den intermodalen Güterverkehr und der Verordnung (EU) 2020/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Berechnung der Einsparungen bei externen Kosten und die Erhebung aggregierter Daten“

(COM(2023) 702 final — 2023/0396 (COD))

(C/2024/2488)

Berichterstatter: **Pierre Jean COULON**

Befassung	Europäisches Parlament, 14.12.2023 Rat, 16.2.2024
Rechtsgrundlage	Artikel 91 Absatz 1 Buchstaben c und d des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Verkehr, Energie, Infrastrukturen, Informationsgesellschaft
Annahme im Arbeitsorgan	26.1.2024
Verabschiedung im Plenum	14.2.2024
Plenartagung Nr.	585
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	171/0/1

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) unterstützt generell die Überarbeitung der Richtlinie 92/106/EWG des Rates vom 7. Dezember 1992 über den kombinierten Verkehr ebenso wie das gesamte Paket zur Ökologisierung des Güterverkehrs, das Gegenstand einer im Juli 2023 ⁽¹⁾ und einer im Oktober 2023 ⁽²⁾ verabschiedeten Stellungnahme war.

1.2. Für den Erfolg sind die Einbeziehung der Zivilgesellschaft und die Beteiligung des EWSA nötig.

1.3. Der EWSA weist darauf hin, dass für einen gerechten Übergang ein Gleichgewicht zwischen Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt gefunden werden muss.

1.4. Nach Ansicht des EWSA ist für den gesamten Güterverkehr Intermodalität erforderlich, wobei es stets darum gehen sollte, die einzelnen Verkehrsträger auf europäischer Ebene zu koordinieren und zu optimieren.

1.5. Damit dies gelingen kann, müssen die Sozialvorschriften in vollem Umfang eingehalten und die Mitarbeiter und Führungskräfte von Unternehmen systematisch geschult werden. Leider wird dies im Text der Richtlinie nicht erwähnt.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Wie aus dem Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission hervorgeht, wird immer deutlicher, dass die derzeit für den Güterverkehr in der Europäischen Union (EU) genutzten Verkehrsträger erhebliche Schwächen aufweisen und keine nachhaltige Entwicklung fördern.

2.2. Der EWSA ist sich bewusst, dass der Verkehr eine zentrale Rolle für das Wirtschaftswachstum spielt und der bestehende Druck, den Verkehr zu ökologisieren, den intermodalen Güterverkehr gegenüber dem Straßengüterverkehr wettbewerbsfähig zu machen und den Grünen Deal umzusetzen, die Mobilitätsnachfrage noch verschärft.

⁽¹⁾ ABl. C 349 vom 29.9.2023, S. 12.

⁽²⁾ ABl. C, C/2024/890, 6.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/890/oj>; ABl. C, C/2024/891, 6.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/891/oj>.

2.3. Das gesellschaftliche Bewusstsein wirkt sich auf die Verkehrspolitik aus: Überall machen sich die Menschen Sorgen um die Umwelt und die sozialen Kosten der bestehenden Verkehrssysteme. Der Verkehr wird deshalb nicht nur aus einer engen konventionellen wirtschaftlichen Perspektive betrachtet, sondern auch im Hinblick auf seine Auswirkungen auf Umwelt und Ökosysteme sowie auf die Gesellschaft insgesamt, insbesondere auf die ärmeren Bevölkerungsgruppen im ländlichen Raum.

2.4. Mit dem Richtlinienvorschlag soll der Güterverkehr nachhaltiger werden, indem die Wettbewerbsfähigkeit des intermodalen Güterverkehrs, d. h. des Güterverkehrs mit mindestens zwei Verkehrsträgern, gegenüber dem reinen Straßenverkehr gesteigert wird.

2.5. Die derzeit geltende Richtlinie 92/106/EWG des Rates⁽³⁾ über den kombinierten Güterverkehr wird aktualisiert und das im Juli 2023 angenommene Paket „Ökologisierung des Güterverkehrs“, zu dem der EWSA bereits Stellung nehmen konnte, mit Verzögerung ergänzt.

2.6. Laut Kommission ist der Straßenverkehr für den Großteil der negativen externen Effekte des Verkehrs in der EU verantwortlich, weil er der bei Weitem meistbenutzte Verkehrsträger ist (74,4 % des Landverkehrs innerhalb der EU und 53,3 % des gesamten Verkehrs innerhalb der EU im Jahr 2020)⁽⁴⁾ und gegenwärtig mehr externe Effekte je Tonnenkilometer des Güterverkehrs verursacht als Schiene, Binnenschifffahrt oder Kurzstreckenseeverkehr.

2.7. Sie kommt deshalb zu dem Schluss, dass eine Verlagerung vom reinen Straßenverkehr auf den intermodalen Verkehr dazu beitragen würde, die negativen externen Effekte des Verkehrs zu verringern und gleichzeitig die Flexibilität zu gewährleisten, die erforderlich ist, damit Güterverkehrsdienste jeden Ort in der EU dank Zubringerstrecken auf der Straße zwischen dem Terminal und dem Be-/Entladeort erreichen können.

2.8. Aufgrund administrativer Hürden, der Umschlagskosten und einer unvollständigen Internalisierung externer Kosten sei der intermodale Verkehr jedoch nicht in der Lage, mit dem reinen Straßenverkehr bei mittleren und kürzeren Entfernungen zu konkurrieren. Mit dem Vorschlag für eine Richtlinie über den kombinierten Güterverkehr werde daher ein Unterstützungsrahmen geschaffen, um die Wettbewerbsfähigkeit des intermodalen und des kombinierten Verkehrs zu steigern und dadurch eine Verlagerung weg vom reinen Straßenverkehr zu bewirken.

2.9. Der Vorschlag umfasst zwei Teile, einen allgemeinen und einen speziell dem kombinierten Verkehr gewidmeten Teil. Im allgemeinen Teil wird der intermodale Verkehr von Quoten- und Genehmigungssystemen ausgenommen und so an den unimodalen Verkehr angeglichen.

Die Mitgliedstaaten werden verpflichtet, einen nationalen Strategierahmen zur Erleichterung der Nutzung des intermodalen Verkehrs festzulegen, und zur Information der Kunden über die verfügbaren Dienste und Einrichtungen werden für intermodale Umschlagterminals Transparenzanforderungen eingeführt.

2.10. Im spezifischen Teil wird eine EU-weite Ausnahme von Nacht-, Wochenend- und Feiertagsfahrverboten für auf der Straße zurückgelegte kurze Teilstrecken des kombinierten Verkehrs eingeführt und den Mitgliedstaaten das Ziel gesetzt, die durchschnittlichen Haus-zu-Haus-Kosten von Beförderungen im kombinierten Verkehr innerhalb von sieben Jahren um mindestens 10 % zu senken.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Intermodalität ist für die Ökologisierung des Verkehrs notwendig, aber nicht hinreichend, da ein intermodales Verkehrssystem durchaus wirklich effizient und ausfallsicher sein kann, ohne alle Nachhaltigkeitskriterien zu erfüllen.

3.2. Nach Ansicht des EWSA muss ein nachhaltiges Verkehrssystem wirtschaftlich effizient, umweltfreundlich, zuverlässig und sicher sein und zur sozialen Entwicklung beitragen. Jede dieser Anforderungen umfasst drei Dimensionen, die es zu berücksichtigen gilt, um ein intermodales System im Einklang mit dem Nachhaltigkeitsziel zu erreichen: Technologie, Planung sowie Gestaltung von Politik und Sozialethik.

⁽³⁾ Richtlinie 92/106/EWG des Rates vom 7. Dezember 1992 über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten (ABl. L 368 vom 17.12.1992, S. 38).

⁽⁴⁾ Fragen und Antworten zum Vorschlag für die Richtlinie über den kombinierten Güterverkehr.

3.3. Die Einführung eines intermodalen Verkehrssystems setzt voraus, dass die Öffentlichkeit über die damit einhergehenden Möglichkeiten informiert ist: Ein solches System wird für sie konzipiert, sie muss Einfluss auf Verkehrsprojekte und -strategien haben, und von ihr wird letztlich die Effizienz eines neuen Verkehrssystems abhängen. Wie in der Folgenabschätzung dargelegt, wird der neue gemeinsame EU-Rahmen für die Erfassung von Treibhausgasemissionen in Verkehr und Logistik die Möglichkeit bieten, Transparenz, Rechenschaftspflicht im Verkehr und Informationen über externe Kosten zu verbessern.

3.4. Der EWSA stellt fest, dass eine intelligente entfernungsabhängige Bepreisung mit unterschiedlichen Tarifen je nach Fahrzeugtyp, wie sie in der überarbeiteten Eurovignetten-Richtlinie⁽⁵⁾ vorgesehen ist, nachhaltige und kosteneffiziente Entscheidungen fördern, den Verkehr steuern und Staus verringern kann.

3.5. Laut Folgenabschätzung⁽⁶⁾ ist der intermodale Verkehr, insbesondere aufgrund des Zusammenspiels zwischen nationaler und EU-Politik, naturgemäß komplex, da immer viele Beteiligte, zahlreiche Verträge und unterschiedliche Gesetze und Vorschriften impliziert sind. Logistikunternehmen und Spediteure müssen das Kostenproblem zugunsten der Versender lösen.

Auf jeden Fall muss die Öffentlichkeit die Vorschläge mittragen. Deshalb fordert der EWSA umfassende Kampagnen zu Sensibilisierung der Zivilgesellschaft, an denen er sich beteiligen wird, um eine echte Einbindung der Öffentlichkeit zu gewährleisten.

3.6. Der EWSA unterstreicht, dass auch der Dialog zwischen allen Terminals von entscheidender Bedeutung ist. Der Mangel an Transparenz in Bezug auf den Betrieb der Terminals, ihre Einrichtungen und ihre Dienstleistungen ist ein großes Problem, das in den Rechtsvorschriften zu kurz kommt. Der Mangel an Informationen über Terminals wurde auch im jüngsten Bericht des Europäischen Rechnungshofs kritisiert⁽⁷⁾. Der Schienenverkehr ist in der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2177 der Kommission⁽⁸⁾ über den Zugang zu Serviceeinrichtungen geregelt, mit der das Problem jedoch nur teilweise gelöst wurde. Es gibt keine Transparenzanforderungen für die öffentliche Bereitstellung von Informationen über Binnenwasserstraßen und Terminals für den Kurzstreckenseeverkehr. So können, selbst wenn die gewünschten intermodalen Beförderungen möglich wären, keine Ersteinschätzungen vorgenommen werden, ohne alle Terminals zu kontaktieren.

Deshalb sollte dieses wichtige Problem nach Auffassung des EWSA in dem Richtlinienvorschlag angegangen werden.

3.7. Der EWSA begrüßt, dass die Europäische Kommission in der Richtlinie den Beitrag anerkennt, den der Kurzstreckenseeverkehr von und zu Inseln zur Verringerung der Emissionen aus dem Straßenverkehr und der Verkehrsüberlastung auf dem Festland leisten kann. Er betont, dass der Verweis in Artikel 1c Absatz 2 Buchstabe b „im Falle von Verbindungen zwischen einer Insel und dem Festland ohne eine Alternative auf der Straße verursacht die Beförderung mindestens 40 % weniger externe Kosten als die alternative Beförderung im intermodalen Seeverkehr;“ sich auch auf Verbindungen zwischen einem Inselmitgliedstaat und dem EU-Festland beziehen sollte.

3.8. In Artikel 1c Absätze 6 und 7 der vorgeschlagenen Richtlinie heißt es: „Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung detaillierter Vorschriften für die in Absatz 2 genannte Berechnung der externen Kosten.“ und „Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Liste der vorab festgelegten Teilstrecken auf See der alternativen Beförderungen im intermodalen Seeverkehr gemäß Absatz 2 Buchstabe b.“ Nach Auffassung des EWSA sollte ein Verfahren für die Berechnung der externen Kosten und eine Liste der vorab festgelegten Teilstrecken auf See der alternativen Beförderungen im intermodalen Seeverkehr festgelegt und als Anhang in die Richtlinie aufgenommen werden. Dies ermöglicht eine kürzere Umsetzungsfrist als die in Artikel 3 Absatz 1 vorgesehenen 30 Monate, sodass die Vorteile, die sich aus einer früheren Anwendung dieser Richtlinie ergeben könnten, genutzt werden können.

3.9. Der EWSA begrüßt, dass die vorgeschlagene Überarbeitung mit der kürzlich angenommenen Mitteilung „NAIADES III“⁽⁹⁾ in Einklang steht, in der für eine stärkere Integration der Binnenwasserstraßen in ein modernes intermodales transeuropäisches Verkehrssystem plädiert wird, das er seit langem fordert. Voraussetzung für die Nutzung des intermodalen und multimodalen Verkehrs ist eine angemessene Infrastruktur mit ausreichender Kapazität.

⁽⁵⁾ Richtlinie (EU) 2022/362 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Februar 2022 zur Änderung der Richtlinien 1999/62/EG, 1999/37/EG und (EU) 2019/520 hinsichtlich der Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch Fahrzeuge (ABl. L 69 vom 4.3.2022, S. 1).

⁽⁶⁾ SWD(2023) 351 final, S. 9, Brüssel, 7.11.2023, S. 9.

⁽⁷⁾ Sonderbericht Nr. 08/2023 des Europäischen Rechnungshofs, „Intermodaler Güterverkehr: Die EU ist noch weit davon entfernt, den Güterverkehr von der Straße zu holen“.

⁽⁸⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2017/2177 der Kommission vom 22. November 2017 über den Zugang zu Serviceeinrichtungen und schienenverkehrsbezogenen Leistungen (ABl. L 307 vom 23.11.2017, S. 1).

⁽⁹⁾ COM(2021) 324 final.

3.10. Der EWSA betont, dass dazu Kompetenzen für die Planung, das Management und den Betrieb der intermodalen Verkehrseinrichtungen erforderlich sind. Es herrscht heute ein breiter Konsens darüber, dass es an solchen Kompetenzen mangelt, da die Ausbildung im Verkehrssektor in Europa nach wie vor weitgehend auf den modalen Verkehr ausgerichtet ist.

Der EWSA bedauert, dass dieses Problem im Richtlinienvorschlag unerwähnt bleibt.

3.11. Die Entwicklung und der Einsatz neuer Technologien bringen für die Bildungssysteme neue und große Verantwortlichkeiten mit sich. Für die Konzipierung, die Planung, den Betrieb und die Wartung der Verkehrsnetze sind neue Qualifikationen erforderlich. Auch bei der Infrastruktur besteht großer Bedarf. Für das reibungslose Funktionieren des intermodalen Güterverkehrs reicht es nicht aus, Transitsysteme zu schaffen, es müssen zudem geeignete Informationsstrukturen für einen nahtlosen Verkehr vorhanden sein.

3.12. Ausbildungsbedarf besteht auch im Bereich der Technologie. Die Technologien haben sich bereits erheblich auf die Entwicklung des intermodalen Verkehrs ausgewirkt. Beispiele hierfür sind Doppelstockzüge, Super-Containerschiffe, Großraumflugzeuge oder der Betrieb innovativer Logistikunternehmen wie UPS und FedEx. Zudem ist es sehr wahrscheinlich, dass neue und aufkommende Technologien, die Satellitenkommunikationstechnologie im Besonderen und die Informations- und Kommunikationstechnologie im Allgemeinen, in Zukunft ähnliche Auswirkungen haben werden.

3.13. Diese Technologien spielen eine Schlüsselrolle bei der Beseitigung der zahlreichen materiellen Hindernisse für den nahtlosen Güterverkehr. In vielen Gebieten, insbesondere in der Stadt, lässt sich die Verkehrsüberlastung nicht mehr durch den Bau neuer Straßen verringern. Es wird immer deutlicher, dass die Strategie, das Problem der Verkehrsüberlastung allein durch Straßenbau zu beheben, durch den Rückgang der Flächen, die für die Verbesserung dieser Infrastruktur zur Verfügung stehen, und das Phänomen der induzierten Nachfrage nicht mehr praktikabel ist.

Der EWSA weist darauf hin, dass die effiziente Nutzung der neuen Technologien deshalb eine stärkere Koordinierung und Integration der Ressourcen erfordert.

3.14. Mit Artikel 9a des Richtlinienvorschlags wird eine neue Maßnahme eingeführt: „Fahrzeuge, die Teilstrecken des kombinierten Verkehrs auf der Straße zurücklegen, sind von den nur für schwere Nutzfahrzeuge geltenden Wochenend-, Nacht- und Feiertagsfahrverboten ausgenommen. Diese Ausnahme gilt nicht für allgemeine Fahrverbote, die für privat genutzte Fahrzeuge gelten.“

3.15. Nach Ansicht der Europäischen Kommission stellen solche Fahrverbote erhebliche Probleme für die Logistikkette dar, da die Teilstrecken auf der Straße nicht unmittelbar vor oder nach der nicht straßengebundenen Phase zurückgelegt werden können. Dies führt zur Überlastung der Rangierbahnhöfe, zu größeren Staus kurz vor und nach den Fahrverboten und dazu, dass die Eisenbahn, Dienste für den Transit- und Güterverkehr bzw. die Fahrzeuge/Schiffe für den Kurzstreckenseeverkehr während dieser Verbotzeiträume, die die Zeitpläne für die Teilstrecken abseits der Straße beschränken, nicht effizient genutzt werden können ⁽¹⁰⁾.

3.16. Der EWSA fordert, dass bei der Anwendung dieser neuen Maßnahme die Ruhezeiten und die Pausen für Lastkraftwagen (Lkw)-Fahrer berücksichtigt werden; die wirtschaftliche Rentabilität darf die Straßenverkehrssicherheit und die Arbeitsbedingungen der Fahrer in der EU nicht beeinträchtigen.

3.17. Mehrere Untersuchungen über den Zusammenhang zwischen den Ursachen für die Müdigkeit zeigen, dass der Spitzenwert des Unfallrisikos nachts zehnmal höher sein kann als tagsüber ⁽¹¹⁾.

Insbesondere Lkw-Fahrer, die häufig auf Rastplätzen übernachten müssen, beklagen, dass schlecht konzipierte Parkplätze und unangenehme Umgebungsbedingungen die Schlafqualität mindern.

Darüber hinaus geben 71 % der Lkw-Fahrer an, dass das Fahren bei Nacht ein wichtiger Ermüdungsfaktor ist ⁽¹²⁾. In der Tat wirkt sich Nachtarbeit negativ auf den zirkadianen Rhythmus aus und führt zu unregelmäßigen Schlafmustern.

Brüssel, den 14. Februar 2024

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE

⁽¹⁰⁾ SWD(2023) 351 final, Brüssel, 7.11.2023, S. 128.

⁽¹¹⁾ <https://www.etf-europe.org/wp-content/uploads/2021/06/Fatigue-REPORT-DE-1.pdf>.

⁽¹²⁾ <https://www.etf-europe.org/wp-content/uploads/2021/06/Fatigue-REPORT-DE-1.pdf>.



C/2024/2489

23.4.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Gemeinsamen Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat über eine ‚Europäische Strategie für wirtschaftliche Sicherheit‘“

(JOIN(2023) 20 final)

(C/2024/2489)

Berichterstatte^rin: **Milena ANGELOVA**

Befassung	Europäische Kommission, 20.9.2023
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Beschluss des Plenums	11.7.2023
Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 GO Initiativst ^e llungnahme
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Außenbeziehungen
Annahme im Arbeitsorgan	21.12.2023
Verabschiedung im Plenum	14.2.2024
Plenartagung Nr.	585
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	143/2/9

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) begrüßt den in der Mitteilung gewählten Ansatz, die Frage der wirtschaftlichen Sicherheit aus verschiedenen Blickwinkeln zu betrachten. Er befürwortet die Bewertung von Bedrohungen, Risiken und Schwachstellen, fordert aber auch, die sich aus den globalen Herausforderungen ergebenden Chancen auf der Grundlage der umfassenden Bewertung der Stärken der EU zu nutzen.

1.2. Der EWSA hält es für grundlegend, die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu fördern. Er betont, dass Investitionen in Innovation, Kompetenzentwicklung und industrielle Kapazitäten zusammen mit der Gewährleistung eines gut funktionierenden Binnenmarkts unerlässlich sind, um sowohl Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit zu steigern als auch kritische Abhängigkeiten zu verringern und gleichzeitig die soziale Marktwirtschaft der EU zu erhalten.

1.3. Der EWSA betont, dass Energie- und Rohstoffsicherheit für alle Wirtschaftszweige und somit für die allgemeine wirtschaftliche Sicherheit der EU von entscheidender Bedeutung sind. Sichere digitale Systeme und große digitale Kapazitäten spielen ebenfalls eine immer wichtigere Rolle, da die Digitalisierung die gesamte Wirtschaft und Gesellschaft betrifft.

1.4. Um einen stabilen Zugang zu Finanzmitteln zu gewährleisten und übermäßige Abhängigkeiten von Drittstaaten zu vermeiden, müssen die Kapitalmarktunion und die Bankenunion dringend vollendet werden. Der EWSA betont, dass die EU hier nach wie vor hinter ihren Hauptkonkurrenten zurückbleibt, weshalb sie bestehende Hindernisse beseitigen und von neuen Maßnahmen, die den Zugang zu privaten Finanzmitteln behindern, absehen muss. Zudem muss die EU für eine angemessene öffentliche Finanzierung sorgen und dabei Investitionen in Infrastruktur, Forschung und Innovation sowie allgemeine und berufliche Bildung Vorrang einräumen.

1.5. Um die Möglichkeiten zur Diversifizierung der Lieferketten und zur Ausweitung der Produktmärkte zu verbessern, fordert der EWSA, Handels- und Investitionsabkommen umfassend zu nutzen, laufende Handelsverhandlungen rasch abzuschließen und Verhandlungen mit potenziellen neuen Partnern aufzunehmen. Der EWSA ist der Ansicht, dass der neue Ansatz der EU für Handel und nachhaltige Entwicklung ein wesentlicher Bestandteil dieser Bemühungen ist und auch auf

Partnerschaften für kritische Rohstoffe Anwendung finden sollte⁽¹⁾. Auch die Förderung regelbasierter multilateraler Handelssysteme und globaler Abkommen, bilateraler und plurilateraler thematischer Partnerschaften sowie von Partnerschaften mit Entwicklungsländern sollte für die EU Priorität haben. Nach Auffassung des EWSA kann die EU durch internationale Zusammenarbeit nicht nur Konflikte und ihre eigenen kritischen Abhängigkeiten verringern, sondern auch den gegenseitigen Nutzen und das Engagement anderer Volkswirtschaften für Partnerschaften mit ihr erhöhen.

1.6. Proaktive Partnerschaften sollten als das wichtigste Mittel zur Stärkung der wirtschaftlichen Sicherheit der EU in internationalen Beziehungen gelten. Allerdings müssen entschlossene Gegen- und Schutzmaßnahmen ergriffen werden, wenn Handel, Investitionen oder technologische Zusammenarbeit mit Drittländern ein Risiko für die wirtschaftliche Sicherheit der EU darstellen.

1.7. Der EWSA fordert die politischen Entscheidungsträger der EU auf, durch innenpolitische Maßnahmen und aktive Diplomatie die Bedingungen zu verbessern, die EU-Unternehmen, einschließlich Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen (KKMU), in die Lage versetzen, sie dazu ermutigen und dabei unterstützen, die geoökonomischen Risiken ihrer Geschäftstätigkeiten zu managen, und dafür zu sorgen, dass dabei keine unverhältnismäßigen Kosten oder Hindernisse für sie entstehen. Deshalb hält es der EWSA für unerlässlich, die EU-Unternehmen eng in die Ermittlung und Bewertung der Risiken, Chancen und Maßnahmen für die wirtschaftliche Sicherheit einzubeziehen.

1.8. Zudem fordert der EWSA, andere relevante Akteure der Zivilgesellschaft in die weitere Ausarbeitung und die Umsetzung der Strategie für wirtschaftliche Sicherheit einzubeziehen. Ferner betont er, dass die Synergien zwischen den Mitgliedstaaten gestärkt und Vorteile in der gesamten EU geschaffen werden müssen, um so zur Einheit, globalen Stärke und allgemeinen wirtschaftlichen Sicherheit der Union beizutragen.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der EWSA begrüßt die Mitteilung der Europäischen Kommission und des Hohen Vertreters über eine „Europäische Strategie für wirtschaftliche Sicherheit“⁽²⁾ als aktuelle Initiative zur Reaktion auf die neuen und sich ständig verändernden geopolitischen und geoökonomischen Bedingungen. In dieser Stellungnahme geht es um den Gesamtansatz und den Inhalt der vorgeschlagenen Strategie, während der Schwerpunkt einer ergänzenden Stellungnahme⁽³⁾ auf der Rolle strategischer Technologien und Sektoren liegt.

2.2. Prioritäten und Grundsätze

2.2.1. Der EWSA begrüßt den Ansatz der Mitteilung, die wirtschaftliche Sicherheit aus verschiedenen Blickwinkeln zu analysieren, und unterstützt die in der Strategie dargelegten Prioritäten: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der EU, Schutz der EU vor Risiken der wirtschaftlichen Sicherheit und Zusammenarbeit mit verlässlichen Ländern, die Anliegen der EU teilen und gemeinsame Interessen haben. Diese Prioritäten sind eng miteinander verknüpft. So trägt beispielsweise eine stärkere Wettbewerbsfähigkeit dazu bei, Abhängigkeiten und den Schutzbedarf zu verringern. Sie macht die EU zu einem attraktiveren Partner für Handel und wirtschaftliche Zusammenarbeit. Eine nutzbringende Zusammenarbeit wiederum erhöht die Wettbewerbsfähigkeit und verringert schädliche Abhängigkeiten.

2.2.2. Die Verknüpfung der Prioritäten erfordert einen politikübergreifenden Ansatz für die Außenbeziehungen und die internen Politikbereiche der EU. Eine starke Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik sowie eine zukunftsorientierte Handels-, Investitions-, Technologie- und Industriepolitik spielen insgesamt eine zentrale Rolle. Allerdings tritt die Wirkung verschiedener politischer Maßnahmen zeitlich versetzt ein und dauert unterschiedlich lange, was auch bei der Planung der Umsetzungsschritte zu berücksichtigen ist.

2.2.3. Zudem weist der EWSA auf die Verknüpfungen zwischen wirtschaftlicher, sozialer und geopolitischer Sicherheit hin. Wirtschaftliche Sicherheit ist zwar eine notwendige Voraussetzung für das Sozialmodell der EU, aber diese Sicherheit basiert auf Grundrechten und Rechtsstaatlichkeit. Auf globaler Ebene sollte die EU bestrebt sein, sowohl durch eine starke wirtschaftliche Position als auch durch diplomatische und Verteidigungsfähigkeiten ein einflussreicher Akteur zu sein, um so im Rahmen der multilateralen Zusammenarbeit innerhalb des UN-Systems zur Lösung geopolitischer Konflikte und zur Förderung der Demokratie, der Menschenrechte und der Ziele für nachhaltige Entwicklung beizutragen. In diesem Zusammenhang ist die Reform der Vereinten Nationen von entscheidender Bedeutung.

(1) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Die Macht von Handelspartnerschaften: gemeinsam für ein grünes und gerechtes Wirtschaftswachstum“ (ABl. C 140 vom 21.4.2023, S. 69).

(2) JOIN(2023) 20 final, Brüssel, 20.6.2023.

(3) <https://www.eesc.europa.eu/de/our-work/opinions-information-reports/opinions/strategic-technologies-driver-european-sovereignty-and-resilience-supplementary-opinion-rex579-european-economic>.

2.2.4. Der EWSA befürwortet, dass die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Zielgenauigkeit für alle Maßnahmen zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Sicherheit gelten sollen. Darüber hinaus schlägt er vor, bei der Umsetzung die Grundsätze der Proaktivität, Praktikabilität und Partizipation zu beachten.

2.2.5. Gemäß dem Grundsatz der Proaktivität muss die EU Maßnahmen ergreifen und Entwicklungen steuern, die auf ihren eigenen Stärken und Möglichkeiten fußen, anstatt defensiv zu handeln und nur auf die Maßnahmen anderer globaler Akteure zu reagieren. Für die Praktikabilität gilt es, sicherzustellen, dass die ergriffenen Maßnahmen in der Praxis durchführbar sind und den Gegebenheiten von Unternehmen und anderen Akteuren entsprechen. Der Grundsatz der Partizipation bezieht sich auf die notwendige Zusammenarbeit mit allen relevanten Interessenträgern und ihre Einbeziehung bei der Ausarbeitung und Umsetzung der Strategie.

2.3. *Bewertung von Risiken und Chancen, Stärken und Schwächen*

2.3.1. Der EWSA stimmt den in der Strategie genannten Arten von Risiken zu, d. h. Risiken im Zusammenhang mit der Resilienz der Lieferketten, der Sicherheit kritischer Infrastruktur vor physischen und Cyberangriffen, der der Technologie-sicherheit und dem Abfluss von Technologie sowie der Ausnutzung wirtschaftlicher Abhängigkeiten oder wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen. Die Hauptfaktoren der wirtschaftlichen Abhängigkeit müssen bewertet und gebührend berücksichtigt werden: Anteil der Einfuhren an kritischen oder strategischen Rohstoffen, Produkten und Technologien; die Konzentration der Ein- und Ausfuhren auf bestimmte Länder und die Zuverlässigkeit dieser Länder; die Fähigkeit, kritische Importe durch eigene Produkte oder Innovationen zu ersetzen, und die Möglichkeit, Lieferketten und Produktmärkte zu diversifizieren (*).

2.3.2. Darüber hinaus weist der EWSA auf die wirtschaftlichen Risiken im Zusammenhang mit der Instrumentalisierung natürlicher Ressourcen und der Umwelt hin. Dies gilt beispielsweise für die zunehmenden Spannungen aufgrund von Wasserknappheit und die vielfältigen Folgen des Klimawandels, die sich zumindest indirekt auf die wirtschaftliche Sicherheit der EU auswirken können. Umweltbezogene Risiken und Konflikte sowie andere Konflikte und Kriege erfordern eine angemessene Vorsorge der EU im Rahmen ihrer Strategie für wirtschaftliche Sicherheit.

2.3.3. Der EWSA betont, dass es neben externen Risiken und Bedrohungen auch Risiken im Zusammenhang mit den internen Entwicklungen der EU gibt. Da der Binnenmarkt die Grundlage für die externe Zusammenarbeit bildet, stellen Verzerrungen im Binnenmarkt auch für die globale Rolle der EU ein schwerwiegendes Risiko dar. Auch innenpolitische Maßnahmen, die die Investitionsbedingungen schwächen, bergen Risiken für die wirtschaftliche Sicherheit der EU. Dies zeigt, dass bei der Politikgestaltung der EU eine angemessene Überprüfung der Wettbewerbsfähigkeit eingeführt werden muss.

2.3.4. Der EWSA unterstützt den Vorschlag zur regelmäßigen Bewertung der Risiken und ihrer Entwicklung. Da viele dieser Risiken die Privatwirtschaft betreffen und von ihr zu bewältigen sind, hält es der EWSA für unerlässlich, die Unternehmen in der EU eng in die Risikoeermittlung und -bewertung einzubeziehen. Die Ansichten und Beiträge anderer einschlägiger Interessenträger, einschließlich der Sozialpartner, der Forschungs- und Bildungsverbände, der Verbraucher und anderer Akteure der Zivilgesellschaft, sollten ebenfalls gebührend berücksichtigt werden.

2.3.5. Neben der Anerkennung und Bewertung der vielfältigen Risiken gilt es auch, die Chancen zu analysieren, die sich aus den geökonomischen, technologischen und ökologischen Entwicklungen für die EU ergeben. Die Chancen liegen hauptsächlich in Lösungen für globale Herausforderungen in Bezug auf sauberes Wasser und Sanitärversorgung, Nahrungsmittel und Energie, Digitalisierung und Verkehr, Gesundheitsversorgung und Bildung sowie Klimawandel und Umweltzerstörung. Die Bewältigung der klima- und konfliktbedingten Migration ist auch ein Bereich, in dem für grenzübergreifende Lösungen und die Stärkung der wirtschaftlichen Sicherheit der EU eine proaktive Strategie und proaktive Instrumente notwendig sind.

2.3.6. Die Fähigkeit der EU, für ihre wirtschaftliche Sicherheit zu sorgen, hängt von ihren Stärken und Schwächen ab, die ständig mit den vorliegenden und zu erwartenden Risiken und Chancen abgeglichen werden sollten. Um ihre wirtschaftliche Sicherheit zu erhöhen, muss sich die EU daher sowohl auf die Weiterentwicklung ihrer Stärken als auch die Beseitigung ihrer Schwächen konzentrieren.

(*) Zusammen mit den USA spielt China eine Schlüsselrolle für die geopolitische und geökonomische Weltlage und hat eine maßgebliche Stellung im Welthandel, in den Lieferketten und bei Investitionspartnerschaften. Die EU ist auch stark von China abhängig, insbesondere bei bestimmten kritischen Rohstoffen und Technologien, die für den grünen und digitalen Wandel unabdingbar sind.

2.3.7. Im Hinblick auf die Chancen muss die EU spezifische Aspekte ermitteln, die den europäischen Akteuren einen Wettbewerbsvorteil verschaffen können. Der EWSA fordert die Europäische Kommission daher auf, eng mit EU-Unternehmen und anderen einschlägigen Akteuren zur Ermittlung von Maßnahmen zusammenzuarbeiten, die dazu beitragen, diese Chancen zu nutzen und so gleichzeitig den globalen Bedürfnissen gerecht zu werden und die wirtschaftliche Sicherheit der EU zu stärken.

2.4. Förderung von Wettbewerbsfähigkeit und Kapazitäten

2.4.1. Die Wettbewerbsfähigkeit der EU hat sich aus vielen Gründen verschlechtert, unter anderem aufgrund des Mangels an öffentlichen und privaten Investitionen, der unzureichenden Stärkung von Produktivitätsfaktoren wie Forschung, Entwicklung und Innovation (FEI) und Ausbildung sowie der zahlreichen jüngsten Krisen und der damit verbundenen Kostensteigerungen. Der EWSA hält es daher für äußerst wichtig, die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu fördern. Der EWSA unterstützt den Ansatz der Strategie, den Binnenmarkt sowie seine Innovations-, Technologie- und Industriekapazitäten zu stärken und gleichzeitig die soziale Marktwirtschaft der EU zu erhalten. Auch die Förderung der heimischen Produktion in Verbindung mit der Diversifizierung der Lieferketten sowie die Gewährleistung eines gut funktionierenden Binnenmarkts sind für die Verringerung kritischer Abhängigkeiten unabdingbar.

2.4.2. Der EWSA fordert die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten auf, einen fairen Wettbewerb und gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt zu fördern und die bestehenden Vorschriften wirksam durchzusetzen. Es muss sichergestellt werden, dass alle Marktteilnehmer, auch ausländische, die Vorschriften und Standards im EU-Binnenmarkt einhalten.

2.4.3. Ein sicherer und erschwinglicher Zugang zu Energie und Rohstoffen ist für alle Industriezweige von entscheidender Bedeutung und zeigt ganz klar, wie wichtig eine angemessene inländische Versorgung, ein gut funktionierender Binnenmarkt und zuverlässige ausländische Lieferketten sind. Auch sichere digitale Systeme und große digitale Kapazitäten sind für die wirtschaftliche Sicherheit der EU immer wichtiger, da die Digitalisierung Auswirkungen auf die gesamte Wirtschaft und Gesellschaft hat und Daten untrennbar mit dem Binnenmarkt für Waren, Dienstleistungen, Kapital und Personen verbunden sind. Besonderes Augenmerk sollte auf den Kapazitäten und dem Einfluss der EU bei der Entwicklung und Nutzung von KI und anderen fortgeschrittenen digitalen Technologien liegen.

2.4.4. Die Vollendung der Finanzunion, d. h. der Kapitalmarktunion und der Bankenunion, ist ebenfalls von entscheidender Bedeutung. Für einen stabilen Zugang zu Finanzmitteln ohne übermäßige ausländische Abhängigkeiten benötigt die EU einen gut funktionierenden und stabilen Kapitalmarkt und einen unabhängigen Bankensektor. Der EWSA fordert die nationalen Behörden und zuständigen Organe der EU auf, ihre Anstrengungen zur Vollendung der Kapitalmarktunion und der Bankenunion zu verstärken. Darüber hinaus muss die EU bestehende Hindernisse beseitigen und von neuen Maßnahmen absehen, die den Zugang — insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) — zu Finanzmitteln behindern könnten.

2.4.5. Neben gut funktionierenden Kapitalmärkten sind auch angemessene und effizient eingesetzte öffentliche Mittel erforderlich, um die angestrebten Ziele der wirtschaftlichen Sicherheit zu erreichen. Der EWSA betont, dass angemessenen Investitionen in sichere Infrastrukturen — insbesondere in kritische Infrastrukturen —, in Forschung und Innovation sowie in allgemeine und berufliche Bildung Vorrang eingeräumt werden muss. In diesem Zusammenhang bedauert der EWSA, dass die Kommission bei ihrer letzten Überarbeitung des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) keinen Europäischen Souveränitätsfonds vorgeschlagen hat ⁽⁵⁾.

2.4.6. Zudem sollte die wirtschaftliche Sicherheit nach Ansicht des EWSA alle Wirtschaftssegmente abdecken, einschließlich der makroökonomischen Nachhaltigkeit, der makrofinanziellen Stabilität sowie der Nachhaltigkeit, Inklusivität und Resilienz der Realwirtschaft. Förderliche Voraussetzungen für wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltige Investitionen sind für die Verwirklichung dieser Ziele von entscheidender Bedeutung.

2.4.7. Anstatt zur Förderung ihrer Industrien in einen Subventionswettbewerb einzutreten, muss sich die EU um Exzellenz in den Bereichen Innovation, Unternehmertum, Fähigkeiten und Kompetenzen bemühen und darauf aufbauen. Die Steigerung der Innovationskapazität erfordert Investitionen in die FEI-Infrastruktur, Spitztalente und vielfältige Innovationsökosysteme. Die allgemeine und berufliche Bildung muss dem derzeitigen und künftigen Qualifikationsbedarf entsprechen und das gesamte Qualifikationsspektrum der Arbeitskräfte abdecken, von hohen bis zu niedrigen

⁽⁵⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Ergänzende Überlegungen zum Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum 2023“ (ABl. C, C/2024/871, 6.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/871/oj>).

Qualifikationen, einschließlich gründlicher Umschulungen und hochwertiger Ausbildungsplätze. Damit die Talente junger Menschen erschlossen und weiterentwickelt werden können, gilt es, eine ermutigende Zukunftsperspektive zu schaffen, indem sowohl die Chancen als auch die Fähigkeiten zur Gestaltung der eigenen Zukunft verbessert werden.

2.4.8. Neben der Kompetenzentwicklung sind die Förderung günstiger Bedingungen für die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Erleichterung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt notwendig, um die Beschäftigung angesichts mehrerer paralleler Übergänge zu erhöhen.

2.4.9. Da der demografische Wandel zu einem Arbeitskräftemangel in allen Sektoren und in verschiedenen Berufen und Aufgabenbereichen führt, muss die EU auch die grenzüberschreitende Mobilität von Fachkräften sowohl innerhalb der EU als auch insbesondere in Zusammenarbeit mit Drittändern fördern und erleichtern. Es gilt, sich besonders um die Anwerbung und Bindung von für strategische Technologien und Tätigkeiten benötigten Talenten zu bemühen⁽⁹⁾. Der EWSA unterstreicht die Bedeutung eines umfassenden Ansatzes zur Stärkung der industriellen Kapazitäten. Statt sich nur auf die Champions zu konzentrieren, was das Risiko von politisch falschen Investitionen und geringerer Risikobereitschaft der Unternehmen birgt, sollte die EU günstige Bedingungen für den kontinuierlichen Fortschritt und die Entwicklung neuer Lösungen auf breiter Basis schaffen. So ist es beispielsweise nicht optimal, den ökologischen Wandel nur durch die Förderung einzelner, als „grün“ oder „sauber“ gekennzeichnete Sektoren oder Technologien voranzutreiben, da alle Arten von Unternehmen an diesem Wandel beteiligt sind. Viele „traditionelle“ Unternehmen stellen notwendige Rohstoffe und Komponenten bereit oder richten eine Innovationsplattform für neue Produkte und Lösungen ein.

2.4.10. Ebenso müssen bei der Definition und Förderung „strategischer“ oder „kritischer“ Technologien alle relevanten Technologien und Sektoren berücksichtigt werden. Wie in der ergänzenden Stellungnahme hervorgehoben, fordert der EWSA eine kohärente, begründete und transparente Definition der „strategischen“ und „kritischen“ Technologien und Sektoren, damit die erforderliche Rechtssicherheit bei ihrer Verwendung gegeben ist. Vor dem Hintergrund verschiedener Aspekte im Zusammenhang mit der Art und dem Einsatz von Technologien verweist der EWSA auf die Rolle jener mit kritischen Funktionen in der Gesellschaft. Das gilt z. B. für Energie-, Digital- und Verkehrstechnologien, Wasser- und Gesundheitstechnologien sowie Sicherheitstechnologien.

2.4.11. Die entscheidende Rolle der politischen Entscheidungsträger besteht nicht darin, über Produktionsstrukturen, Warensortimente oder Lieferketten von Unternehmen zu entscheiden. Vielmehr sollten sie günstige Rahmenbedingungen schaffen und die Unternehmen dazu ermutigen und dabei unterstützen, die neuen geökonomischen Risiken ihrer Geschäftstätigkeiten, einschließlich der weltweiten Fragmentierung, zu managen und gleichzeitig die wirtschaftliche, soziale und ökologische Nachhaltigkeit des Unternehmens zu wahren. Dazu gehören beispielsweise die Erleichterung des Zugangs zu kritischen Rohstoffen oder die Unterstützung bei der Überwindung von Engpässen. Eine starke Außen- und Sicherheitspolitik in Abstimmung mit anderen Politikbereichen wie der Handels-, Industrie- und Energiepolitik ist für diese gemeinsamen Bemühungen grundlegend.

2.4.12. Da wirtschaftliche Sicherheitsrisiken eine Vielzahl von Geschäftstätigkeiten betreffen, wie Lieferkettenmanagement, Einfuhr, Ausfuhr, Investitionen und Technologiezusammenarbeit, muss nach Ansicht des EWSA dafür gesorgt werden, dass die politischen Maßnahmen zur Bewältigung der Risiken für die Unternehmen in der EU keine unverhältnismäßigen Kosten oder Hindernisse verursachen. Der EWSA fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten gemäß dem Grundsatz der Praktikabilität auf, das Bewusstsein, das Wissen und die Kapazitäten für die Bewältigung der Risiken für die wirtschaftliche Sicherheit zu fördern. Dies gilt insbesondere für KKMU, die gleichzeitig den grünen und den digitalen Wandel zu meistern haben.

2.4.13. Der EWSA betont ferner, dass die EU die Synergien zwischen den Mitgliedstaaten nutzen und stärken und sich um die Schaffung von Vorteilen in der gesamten EU bemühen muss, um so zur Einheit, globalen Stärke und allgemeinen wirtschaftlichen Sicherheit der EU beizutragen.

2.5. Von schädlicher zu nutzbringender Zusammenarbeit

2.5.1. Der EWSA teilt voll und ganz die Auffassung, dass die EU dringend die wirtschaftlichen Abhängigkeiten verringern muss, die Risiken für die wirtschaftliche Sicherheit und Resilienz der EU und ihrer Mitgliedstaaten bergen. Gleichzeitig stimmt der EWSA der Feststellung zu, dass die EU alleine nicht in der Lage ist, ihre wirtschaftliche Sicherheit zu gewährleisten, und befürwortet die Zusammenarbeit mit einem möglichst breiten Spektrum von Partnern, sofern diese

⁽⁹⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (COM(2022) 650 final) — zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten (COM(2022) 655 final) — zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Anwerbung qualifizierter Arbeitskräfte aus Drittländern (COM(2022) 657 final) (Abl. C 75 vom 28.2.2023, S. 136).

wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltig und angemessen ist. Er unterstützt die „Risikominderung“ als allgemeinen Ansatz für die wirtschaftliche Sicherheit der EU, während in äußerst schwerwiegenden Situationen wie dem russischen Angriffskrieg eine Entkoppelung erfolgen sollte.

2.5.2. Nach Ansicht des EWSA sollte die EU nicht nur ihre eigenen kritischen Abhängigkeiten verringern, sondern auch die Schaffung von Verbindungen und Partnerschaften anstreben, die sich auf die Stärken der EU stützen, gegenseitigen Nutzen bringen und das Engagement für die Zusammenarbeit stärken. Dies erfordert eine starke wirtschaftliche Position der EU auf der Weltbühne. Neben dem Schutz vor unlauteren Einfuhren sollte die EU die Exportmöglichkeiten und die Internationalisierung ihrer Unternehmen entscheidend ausbauen. Dies wäre auch anderen Interessen der EU wie der Förderung ökologischer und sozialer Ziele dienlich.

2.5.3. Mehr und unterschiedlichere Partner erhöhen die Möglichkeiten zur Diversifizierung der Lieferketten und erleichtern den Zugang sowohl zu kritischen als auch zu gewöhnlichen Ressourcen. Zudem lassen sich so die Exportmärkte erweitern, wodurch die Abhängigkeit von einer begrenzten Kundenzahl verringert wird. Dafür ist es wichtig, die einschlägigen bestehenden Handels- und Investitionsabkommen in vollem Umfang zu nutzen, die laufenden Handelsverhandlungen rasch abzuschließen und Verhandlungen mit potenziellen neuen Partnern aufzunehmen. Im Hinblick auf einen ganzheitlichen Ansatz und die notwendige öffentliche Legitimität ist es wichtig, dass für die Partnerschaften für kritische Rohstoffe dieselben Nachhaltigkeitsanforderungen gelten wie für Handelsabkommen. Konkret sollten ein substantielles Kapitel über nachhaltige Entwicklung, eine gezielte Überwachung und Umsetzung, die Überwachung durch die Zivilgesellschaft und Sanktionen als letztes Mittel vorgesehen werden (7).

2.5.4. Nach Auffassung des EWSA sollte die EU thematische Partnerschaften in Bereichen wie Digitalisierung, Rohstoffe und Energie ausbauen. Außerdem unterstreicht er die zunehmende Bedeutung der blauen Diplomatie und der Zusammenarbeit im Wassersektor, einschließlich der nachhaltigen Bewirtschaftung der Wasserressourcen und die Weiterentwicklung blauer Technologien.

2.5.5. Forschung und Innovation sind ein wesentlicher Bereich der thematischen Zusammenarbeit. Bei Technologiepartnerschaften muss sich die EU zwar vor Missbrauch schützen, sie erweitern jedoch ihre Möglichkeiten, sich an der Entwicklung strategischer und kritischer Technologien zu beteiligen. Zudem tragen gemeinsame und hochrangige Forschungsprojekte in Zusammenarbeit mit der Industrie zur Ausbildung, Anziehung und Bindung von Spitzentalenten bei.

2.5.6. Eine aktive Rolle bei der Entwicklung und Durchsetzung internationaler Vorschriften und Normen bietet der EU die Gelegenheit, globale Standards zu setzen. Die Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Ländern dient nicht nur den wirtschaftlichen Interessen der EU, sondern ermöglicht ihr auch, weltweit für nachhaltige und vertrauenswürdige Technologien und Produkte zu werben.

2.5.7. Der EWSA ist im Einklang mit der Strategie der Auffassung, dass die EU die multilaterale und ggf. plurilaterale Zusammenarbeit im Rahmen internationaler Foren und Organisationen ausbauen sollte. Der Zusammenarbeit innerhalb der WTO und der Reform der Organisation müssen mehr Aufmerksamkeit und Engagement gewidmet werden. Dies würde dem anhaltenden Trend zur Fragmentierung der Weltwirtschaft und der globalen Märkte entgegenwirken. Angesichts der Auswirkungen von Fragmentierung und Konflikten auf die europäische Wirtschaft, vor allem auf Handel, Technologie und Investitionen, sowie auf das Zahlungssystem und die Stabilität des Euro, ist die internationale Zusammenarbeit von entscheidender Bedeutung. Auch die multilaterale Zusammenarbeit ist unabdingbar, beispielsweise bei der Bewältigung gemeinsamer Umwelt- und Gesundheitsprobleme.

2.5.8. Der EWSA teilt die Auffassung, dass Partnerschaften mit Entwicklungsländern zur wirtschaftlichen Sicherheit der EU beitragen, da sie den Zugang zu Ressourcen verbessern und neue Märkte eröffnen. Zusätzlich zur marktbasieren wirtschaftlichen Zusammenarbeit sollte die EU eine stärkere Beteiligung von EU-Unternehmen und anderen Akteuren der Zivilgesellschaft, einschließlich NGO und Unternehmen der Sozialwirtschaft, an Projekten der Entwicklungszusammenarbeit erleichtern. Der Aufbau von Kapazitäten, samt Bildung und Kompetenzentwicklung, sollte ein wesentlicher Bestandteil dieser Partnerschaften sein.

2.5.9. Die Zusammenarbeit im Rahmen der „Global Gateway“-Strategie ist ein Beispiel für finanzielle und technische Partnerschaften, die auf den beiderseitigen Nutzen für die Partner abzielen. Darüber hinaus bringt diese Art von Partnerschaften vielfältige Vorteile für die nachhaltige Entwicklung mit sich, da gleichzeitig den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Erfordernissen und Zielen Rechnung getragen wird. Um den Mehrwert zu erhöhen, sollte diese Zusammenarbeit durch Ökosystempartnerschaften ergänzt werden, die die Infrastruktur nutzen.

(7) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Die Macht von Handelspartnerschaften: gemeinsam für ein grünes und gerechtes Wirtschaftswachstum“ (ABl. C 140 vom 21.4.2023, S. 69).

2.6. Schutz vor Bedrohungen und Risiken

2.6.1. Proaktive Partnerschaften sollten als das wichtigste Mittel zur Stärkung der wirtschaftlichen Sicherheit der EU in internationalen Beziehungen betrachtet werden. Allerdings bedarf es entschlossener Gegenmaßnahmen, wenn Drittländer diese Sicherheit durch unfaire oder illegale Handelsbedingungen und -praktiken, Missbrauch bei ein- oder ausgehenden Investitionen oder Risiken bei der technologischen Zusammenarbeit gefährden. Der EWSA unterstützt den Vorschlag, die Vielzahl bestehender und möglicher neuer Instrumente zu bewerten und zu nutzen, um Risiken und Verzerrungen im Zusammenhang mit Handel und Investitionen zu verhindern und zu bekämpfen.

2.6.2. Gleichzeitig gilt es, verstärkten Protektionismus zu vermeiden und Partnerschaften im Großen und Ganzen als erste Wahl beizubehalten. Der EWSA weist zudem auf die Bedeutung der Koordinierung und Einigkeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten sowie der Zusammenarbeit mit den Partnerländern beim Einsatz der entsprechenden Instrumente hin. Darüber hinaus müssen für die Planung ihres Einsatzes und die Entscheidung darüber angemessene Kosten-Nutzen-Analysen durchgeführt werden.

2.6.3. Der EWSA unterstützt die Konzipierung und Umsetzung wirksamer Maßnahmen zur Bewältigung der Risiken im Zusammenhang mit Technologien mit doppeltem Verwendungszweck. Ferner hält es der EWSA für entscheidend, die Rechte des geistigen Eigentums zu schützen und Technologiespionage und -abfluss zu verhindern, wie dies in der Strategie hervorgehoben wird.

2.6.4. Angesichts der wachsenden Datenwirtschaft benötigen auch die Cybersicherheit und die Sicherheit der digitalen Infrastruktur immer mehr Aufmerksamkeit und Investitionen. Außerdem gilt es, die Sicherheit anderer kritischer Infrastrukturen wie der Energie-, Verkehrs-, Wasser- und Gesundheitsinfrastrukturen zu schützen. Sowohl die physische Sicherheit als auch die Cybersicherheit müssen unter Berücksichtigung der großen Vielfalt potenzieller Angriffe und Zwischenfälle gestärkt werden.

2.6.5. Um die Krisen- und Notfallvorsorge der EU zu verbessern, sollte den verschiedenen Risiken integriert Rechnung getragen und ein umfassender Ansatz für das Risikomanagement verfolgt werden. Auch die Zusammenarbeit bei Prognosen und Notfallplanung sollte intensiviert werden, wobei es die öffentlich-private Zusammenarbeit, die den Rahmen der öffentlichen Governance und die praktischen Erfahrungen und Maßnahmen von Unternehmen, Arbeitnehmern und Bürgern im Allgemeinen miteinander verbindet, in vollem Umfang zu nutzen gilt.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Auf der Grundlage der oben dargelegten allgemeinen Bemerkungen und Argumente und in Anbetracht der Tatsache, dass die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und nutzbringender Partnerschaften für die Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherheit der EU unabdingbar sind, schlägt der EWSA der Europäischen Kommission vor, die Aufnahme der folgenden Aspekte und Maßnahmen in die Liste der nächsten Schritte zu erwägen:

3.2. die Strategien und Maßnahmen von Drittländern im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Sicherheit fortlaufend überwachen;

3.3. die Stärken der EU in Bezug auf die geopolitischen und geoökonomischen Entwicklungen und Maßnahmen anderer globaler Akteure bewerten;

3.4. gemeinsam mit Unternehmen und anderen einschlägigen Interessenträgern die politischen Maßnahmen ermitteln, die für die Nutzung der durch globale Entwicklungen gebotenen Handels- und Partnerschaftsmöglichkeiten erforderlich sind;

3.5. die „strategischen“ und „kritischen“ Technologien und Sektoren kohärent und transparent definieren, damit in der Praxis die erforderliche Rechtssicherheit gegeben ist;

3.6. die politischen Initiativen der EU einem angemessenen Check-up der Wettbewerbsfähigkeit in Bezug auf die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen unterziehen und so zur wirtschaftlichen Sicherheit der EU beitragen;

3.7. die Kapazitäten der Europäischen Kommission in den Bereichen Wirtschaftsinformation und Vorausschau stärken;

3.8. die Zusammenarbeit in den Bereichen Forschung, Innovation und Kompetenzentwicklung mit gleichgesinnten Partnern bei zunehmend kritischen Themen wie der Bewirtschaftung der Wasserressourcen und den „blauen“ Technologien erleichtern;

3.9. die Vorsorge für durch Klima- und Umwelthänomene zusätzlich zu durch Konflikte und Kriege verursachte Migrationsströme verbessern;

3.10. die Zusammenarbeit zwischen öffentlichem und privatem Sektor ausbauen, um besser auf sicherheitsrelevante wirtschaftliche Notlagen vorbereitet zu sein;

3.11. alle relevanten Akteure der Zivilgesellschaft in die weitere Ausarbeitung und die Umsetzung der Strategie für wirtschaftliche Sicherheit einbeziehen.

Brüssel, den 14. Februar 2024

*Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses*
Oliver RÖPKE



Bekanntmachung des bevorstehenden Auslaufens bestimmter Antidumpingmaßnahmen

(C/2024/2798)

1. Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽¹⁾ gibt die Kommission bekannt, dass die unten genannten Antidumpingmaßnahmen zu dem in der nachstehenden Tabelle angegebenen Zeitpunkt auslaufen, sofern keine Überprüfung nach dem folgenden Verfahren eingeleitet wird.

2. Verfahren

Die Unionshersteller können einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen. Dieser Antrag muss ausreichende Beweise dafür enthalten, dass das Dumping und die Schädigung im Falle des Auslaufens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden. Sollte die Kommission eine Überprüfung der betreffenden Maßnahmen beschließen, erhalten die Einführer, die Ausführer, die Vertreter des Ausfuhrlandes und die Unionshersteller Gelegenheit, die im Überprüfungsantrag dargelegten Sachverhalte zu ergänzen, zu widerlegen oder zu kommentieren.

3. Frist

Die Unionshersteller können nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der genannten Grundlage einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen; dieser muss der Europäischen Kommission (Generaldirektion Handel, Referat G-1, CHAR 4/39, 1049 Bruxelles/Brussel, BELGIQUE/BELGIË) ⁽²⁾ spätestens drei Monate vor dem in nachstehender Tabelle angegebenen Zeitpunkt vorliegen.

4. Diese Bekanntmachung wird nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 veröffentlicht.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrländer	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Tag des Auslaufens ⁽¹⁾
Peroxosulfate (Persulfate)	Volksrepublik China	Antidumpingzoll	DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/39 DER KOMMISSION vom 16. Januar 2020 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Peroxosulfaten (Persulfaten) mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 13 vom 17.1.2020, S. 18)	18.1.2025

⁽¹⁾ Die Maßnahme läuft an dem in dieser Spalte angeführten Tag um Mitternacht (00.00 Uhr) aus.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

⁽²⁾ TRADE-Defence-Complaints@ec.europa.eu



C/2024/2807

23.4.2024

EMPFEHLUNG (EU) DES RATES

vom 12. April 2024

zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets

(C/2024/2807)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 136 in Verbindung mit Artikel 121 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaftspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Wirtschaft des Euro-Währungsgebiets hat sich angesichts der großen wirtschaftlichen Schocks der letzten Jahre als widerstandsfähig erwiesen, was von einer starken, koordinierten und zeitgerechten politischen Reaktion zeugt; in jüngster Zeit hat sie jedoch an Dynamik verloren. Nach der deutlichen Erholung in den Jahren 2021 und 2022 dürfte sich das Wachstum im Euro-Währungsgebiet 2023 auf 0,6 % verlangsamen. Die hohen, sich jedoch mäßigenden Verbraucherpreise für die meisten Waren und Dienstleistungen stellen eine schwere Belastung für die Wirtschaft dar, auch wenn sich die Energiepreise rückläufig entwickeln, und von der Auslandsnachfrage geht keine starke Unterstützung aus. Unterdessen kommen die wirtschaftlichen Auswirkungen der strafferen Geldpolitik nach und nach zum Tragen. Positiv zu vermerken sind der weiterhin robuste Arbeitsmarkt, die auf einem Tiefstand befindliche Arbeitslosenquote — wobei Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten und deren Regionen bestehen — und ein Rekordhoch der Erwerbsbeteiligungs- und Beschäftigungsquoten, wenngleich Anzeichen für eine Abkühlung zu erkennen sind. Für 2024 wird dank des anhaltenden Beschäftigungszuwachses und der steigenden Reallöhne mit einer allmählichen Erholung des Wachstums um 1,2 % gerechnet, während die Inflation sich weiter rückläufig entwickeln dürfte. Die Aussichten sind nach wie vor mit großer Unsicherheit und Risiken behaftet, vor allem im Zusammenhang mit der Entwicklung des anhaltenden Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine, der Lage im Nahen Osten nach den brutalen und wahllosen Terroranschlägen der Hamas auf Israel, in deren Folge es zu erneuten Unterbrechungen der Energieversorgung mit erheblichen Auswirkungen auf die Energiepreise kommen könnte, und den Risiken im Zusammenhang mit dem strukturellen Abschwung in China. Diese Risiken könnten sich zudem durch die erst nach und nach greifenden Maßnahmen zur Inflationsbekämpfung und deren möglichen Auswirkungen auf die Wirtschaftstätigkeit verschärfen. Auch strukturelle Veränderungen, insbesondere im Zusammenhang mit den zunehmenden Auswirkungen des Klimawandels, wie sie von extremen Wetterbedingungen und beispiellosen Waldbränden und Überschwemmungen veranschaulicht wurden, sind den Aussichten abträglich.
- (2) Nach ihrem Höchststand vom Oktober 2022 hat sich die Gesamtinflation im Euro-Währungsgebiet vor allem aufgrund sinkender Energiepreise, aber auch angesichts eines allmählichen und breiten Rückgangs bei den anderen Komponenten abgeschwächt. Dennoch bewegt sich die Inflation bei Nahrungsmitteln und Dienstleistungen nach wie vor auf einem hohen Niveau, was insbesondere die sozial schwächsten Bevölkerungsgruppen trifft, und der Inflationsdruck ist in einer Reihe von Mitgliedstaaten weiterhin beträchtlich. Die Inflation dürfte im Jahr 2024 auf 3,2 % — und damit nach wie vor über dem Ziel der Europäischen Zentralbank (EZB) von 2 % bleiben — und 2025 auf 2,2 % sinken. Der Rückgang der Inflation resultiert auch aus der schnellsten und stärksten Zinserhöhung, die die EZB seit der Schaffung der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) vorgenommen hat. Wenngleich die Renditen von Staatsanleihen im Euro-Währungsgebiet gestiegen sind, blieben die Spreads relativ stabil. Die EZB hat wiederholt ihre Entschlossenheit zum Ausdruck gebracht, die Zinsen so lange wie nötig auf einem hohen Niveau zu halten, um die Inflation auf den Zielwert zu senken, und klargestellt, dass sie im Hinblick auf den künftigen geldpolitischen Pfad weiterhin datenbasierte Entscheidungen treffen wird.

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1997/1466/oj>.

⁽²⁾ ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/1176/oj>.

- (3) Der Energiepreisschock hat die Kostenwettbewerbsfähigkeit im Euro-Währungsgebiet in Mitleidenschaft gezogen, insbesondere in den energieintensiveren Mitgliedstaaten und Industriezweigen. Bislang wurden die negativen Auswirkungen der höheren Kosten durch Wechselkursschwankungen und befristete nationale Maßnahmen der Regierungen zur Unterstützung von Unternehmen und finanziell schwächeren Haushalten abgemildert. Allerdings haben die hohen Energiekosten zusammen mit den Unterschieden hinsichtlich der Energieintensität der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten und den Unterschieden hinsichtlich der Energiebeschaffung der Mitgliedstaaten sowie den Unterschieden bei Marktstrukturen und politischen Maßnahmen zu großen Inflationsunterschieden im Euro-Währungsgebiet beigetragen. Wenngleich die Energiepreise im Jahr 2023 zurückgegangen sind, haben sich diese Inflationsunterschiede bislang nur teilweise verringert. Zusammen mit dem ungleichen Lohnwachstum in den letzten zwei Jahren könnten die Preisunterschiede — sofern sie anhalten — zwischen den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets zu Unterschieden bei der Wettbewerbsfähigkeit führen und zu makroökonomischen Ungleichgewichten beitragen, die das reibungslose Funktionieren des Euro-Währungsgebiets untergraben könnten. Daher ist es wichtig, alle makroökonomischen Ungleichgewichte anzugehen. Mittelfristig hängen Produktivitätssteigerungen im Euro-Währungsgebiet und in den Mitgliedstaaten zum Teil davon ab, ob Innovation und Investitionen gefördert werden können. In dieser Hinsicht würden Energiepreise und -kosten, die möglicherweise dauerhaft auf einem höheren Niveau als bei den Handelspartnern verharren, und die nach wie vor bestehende Lücke beim Produktivitätswachstum im Vergleich zu Wettbewerbern sowie die zunehmende Gefahr einer geökonomischen Fragmentierung die Volkswirtschaft des Euro-Währungsgebiets benachteiligen.
- (4) Das derzeitige makroökonomische Umfeld, das durch anhaltende Unsicherheit, hohe Inflation und die beeinträchtigte Wettbewerbsfähigkeit des Euro-Währungsgebiets gekennzeichnet ist, erfordert eine ehrgeizige politische Agenda. Auf kurze Sicht besteht eine Priorität nach wie vor darin, die Inflation wieder auf das Ziel der EZB von 2 % zurückzuführen. Anhaltende Unterschiede bei den Inflationsraten zwischen den Mitgliedstaaten könnten zudem zu Divergenzen bei der Wettbewerbsfähigkeit führen. Die Haushaltspolitik sollte den Inflationsdruck nicht weiter verschärfen. Die Realeinkommen gingen 2022 zurück, sodass Lohnentwicklungen zur Abmilderung des Kaufkraftverlusts, insbesondere bei Geringverdienern, erforderlich sind. Zugleich sollten Zweitrundeneffekte auf Inflation und Wettbewerbsfähigkeit von den Behörden genau überwacht und bei der Lohnbildung berücksichtigt werden. Des Weiteren ist es nach wie vor von entscheidender Bedeutung, die Risiken für die makrofinanzielle Stabilität und die makroökonomischen Auswirkungen strengerer Finanzierungsbedingungen zu begrenzen. Mit Blick auf die Zukunft muss das Euro-Währungsgebiet weiterhin inklusives und nachhaltiges Wachstum fördern, seine globale Wettbewerbsfähigkeit wahren und gleichzeitig Divergenzen innerhalb des Euro-Währungsgebiets vermeiden. In dieser Hinsicht sind Reformen und Investitionen, einschließlich Reformen und Investitionen zur Förderung des grünen und des digitalen Wandels und der Resilienz des Euro-Währungsgebiets, äußerst wichtig. Die zeitnahe und wirksame Einbeziehung der Sozialpartner und ein starker sozialer Dialog sind von entscheidender Bedeutung für die Unterstützung der Politikgestaltung und eine starke Eigenverantwortung, mit der die Umsetzung gefördert wird.
- (5) Nach einer deutlichen krisenbedingten Expansion von 2020 bis 2022, die zur Bewältigung externer Schocks sowie zum Schutz finanziell schwächerer Haushalte und rentabler Unternehmen beigetragen hat, dürfte der haushaltspolitische Gesamtkurs im Euro-Währungsgebiet 2023 und 2024 restriktiv sein, was sich auch aus der Notwendigkeit ergibt, das öffentliche Defizit und den öffentlichen Schuldenstand abzubauen und den Inflationsdruck nicht zu verschärfen sowie gleichzeitig angesichts der hohen Unsicherheit agil zu bleiben. Im Zeitraum von 2020 bis 2022 unterstützte der expansive haushaltspolitische Kurs des Euro-Währungsgebiets, der sich auf rund 4 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) belief, die Wirtschaft vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise und des Energiepreisanstiegs infolge der groß angelegten Militärinvasion der Ukraine durch Russland. In den Jahren 2023 und 2024 dürfte der haushaltspolitische Kurs insgesamt kontraktiv werden und in beiden Jahren um 0,5 % des BIP zurückgehen, was in erster Linie auf das nahezu vollständige Auslaufen der krisenbedingten Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich zurückzuführen ist. Der für 2023 und 2024 erwartete kontraktive haushaltspolitische Gesamtkurs wird dazu beitragen, in einigen Mitgliedstaaten im Laufe der Zeit die Haushaltspuffer wiederherzustellen und damit die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Haushalte zu verbessern. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, die Einhaltung der vom Rat der Europäischen Union (im Folgenden „Rat“) empfohlenen Höchstwerte für das Nettoausgabenwachstum sicherzustellen. Neben der Notwendigkeit, eine umsichtige Haushaltsstrategie beizubehalten, müssen auch die öffentlichen Investitionen aufrechterhalten und erforderlichenfalls so weit wie möglich erhöht sowie private Investitionen weiter gefördert werden, um Wettbewerbsfähigkeit, inklusives und nachhaltiges langfristiges Wachstum und einen fairen grünen und einen fairen digitalen Wandel voranzubringen. In den Jahren 2023 und 2024 dürften die öffentlichen Investitionen in den meisten Mitgliedstaaten mit fortgesetzter Unterstützung aus der durch die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁾ geschaffenen Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) und anderen Unionsfonds weiter ausgeweitet werden. Die öffentlichen Finanzen sind auch aufgrund hoher Kosten, etwa in den Bereichen der Bevölkerungsalterung und der Verteidigung, sowie angesichts des weniger günstigen Zins-Wachstums-Differenzials unter Druck geraten. Im Rahmen ihrer länderspezifischen Empfehlungen wurde einer Reihe von Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets empfohlen, die Tragfähigkeit ihrer Renten- und Gesundheitssysteme zu verbessern und Steuerreformen zu verabschieden. Die regelmäßige Durchführung von staatlichen Ausgabenüberprüfungen im Rahmen des jährlichen und mehrjährigen Haushaltsverfahrens würde dazu beitragen, die Effizienz und Qualität der öffentlichen Ausgaben

(³) Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>).

zu steigern. Für staatliche Ausgabenüberprüfungen müssen Umfang, Mandat und Methodik eindeutig festgelegt werden, und ihre Ergebnisse sollten der Öffentlichkeit klar bekannt gemacht werden. Maßnahmen zur Bekämpfung aggressiver Steuerplanung, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung können die Steuersysteme ferner effizienter und gerechter machen und gleichzeitig die Erholung unterstützen und die Einnahmen steigern.

- (6) Die aggregierte Schuldenquote des Euro-Währungsgebiets dürfte im Zeitraum 2023-2024 um kumuliert 2,8 Prozentpunkte zurückgehen und sich Ende 2024 somit auf 89,7 % des BIP belaufen. Der Rückgang ist in erster Linie auf das Wachstum des nominalen BIP zurückzuführen, das über dem durchschnittlichen für ausstehende Schulden zu zahlenden Zinssatz liegt. Allerdings ist die Verschuldung in mehreren Mitgliedstaaten nach wie vor hoch, und die insgesamt höheren Zinssätze werden schrittweise die Schuldendienstkosten nach oben treiben, was sich bei sonst gleichen Bedingungen negativ auf die Schuldendynamik auswirkt. Im Dezember 2023 erzielte der Rat eine Einigung über das Paket zur Überprüfung der wirtschaftspolitischen Steuerung, das aus einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitiken und der multilateralen haushaltspolitischen Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates zur Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit und der Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten besteht. Die Reform des Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung zielt darauf ab, realistische, nachhaltige und schrittweise Haushaltsanpassungen auf der Grundlage länderspezifischer mittelfristiger Pläne zu fördern und durch Anreize für einschlägige Reformen und Investitionen das nachhaltige Wachstum zu erhöhen. Der reformierte Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung wird mit Blick auf die künftige Haushaltspolitik für mehr Klarheit und Vorhersehbarkeit sorgen und gleichzeitig die Schuldentragfähigkeit und das Wirtschaftswachstum fördern.
- (7) Die Nettokosten für Soforthilfemaßnahmen zur Abmilderung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen des Anstiegs der Energiepreise waren im Jahr 2023 nach wie vor hoch, jedoch leicht rückläufig, da die Energiepreise nach Erreichen ihres Höchststands von 2022 zurückgegangen sind. Nach Schätzungen der Kommission belaufen sich die Nettokosten solcher Soforthilfemaßnahmen im Jahr 2023 auf 1,0 % des BIP des Euro-Währungsgebiets, verglichen mit 1,3 % im Jahr 2022. Auch wenn die Ausrichtung verbessert wurde, sind fast die Hälfte der damit verbundenen Haushaltskosten im Jahr 2023 in preisseitige Maßnahmen geflossen, die nicht auf finanziell schwächere Haushalte und Unternehmen ausgerichtet sind. Die meisten Maßnahmen dürften nun im Laufe des Jahres 2024 im Einklang mit der erwarteten Stabilisierung der Energiepreise auslaufen. Sollte dies eintreten, werden die verbleibenden Haushaltskosten für das Euro-Währungsgebiet insgesamt im Jahr 2024 bei rund 0,2 % des BIP liegen. Sollten die Energiepreise jedoch wieder auf ein Niveau steigen, das neue oder fortgesetzte Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen würde, sollten diese Entlastungsmaßnahmen gezielt auf den Schutz finanziell schwächerer Haushalte und Unternehmen ausgerichtet werden, finanziell tragbar sein und Anreize zum Energiesparen erhalten. Über krisenbedingte Maßnahmen im Energiebereich hinaus könnte eine stärkere Nutzung von Umweltsteuern im Einklang mit dem Verursacherprinzip zusammen mit dem schrittweisen Auslaufen von Subventionen für fossile Brennstoffe, die weder Energiearmut bekämpfen noch zu einem gerechten Übergang beitragen, und anderen umweltschädlichen Subventionen generell dazu beitragen, den haushaltspolitischen Spielraum für die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets zu vergrößern.
- (8) Die Aufrechterhaltung eines hinreichend hohen Niveaus hochwertiger öffentlicher Investitionen kann dazu beitragen, private Investitionen zu fördern, das Potenzialwachstum anzukurbeln, die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern und den grünen und den digitalen Wandel zu unterstützen sowie die soziale und wirtschaftliche Resilienz zu stärken. In diesem Zusammenhang stellt die vollständige Umsetzung der Reformen und Investitionen im Rahmen der RRF und der Kohäsionspolitischen Fonds eine Priorität dar. Die Umsetzung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne ist gut vorangeschritten, allerdings fallen die Fortschritte je nach Mitgliedstaat unterschiedlich aus, und die Umsetzung muss in einigen Fällen intensiviert werden, um die entstandenen Verzögerungen zu überbrücken. Mitte November hatte die Kommission 34 Zahlungsanträge von 19 Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets erhalten und einen Gesamtbetrag von 162,1 Mrd. EUR in Form von Zuschüssen und Darlehen ausgezahlt. Davon wurden 51,6 Mrd. EUR als Vorfinanzierung bereitgestellt und 110,5 Mrd. EUR nach der Erreichung von Etappenzielen und Zielwerten ausgezahlt. Die Auszahlungen erfolgten im Jahr 2023 etwas langsamer als erwartet, was zum Teil darauf zurückzuführen ist, dass sich die Mitgliedstaaten aufgrund der geänderten Mittelzuweisung, neuer Darlehensanträge und der Einführung der REPowerEU-Kapitel auf die Überarbeitung ihrer nationalen Aufbau- und Resilienzpläne konzentrieren. Seit Beginn der COVID-19-Krise wurden im Rahmen der Kohäsionspolitik aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Kohäsionsfonds, dem Europäischen Sozialfonds und der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen knapp 120 Mrd. EUR an die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets ausgezahlt. Bei der Halbzeitüberprüfung der Kohäsionspolitik werden die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, kohäsionspolitische Programme zu überprüfen und Mittel für dringende Bedürfnisse und neue Herausforderungen bereitzustellen. Im Zyklus des Europäischen Semesters 2024 werden Orientierungen für die Halbzeitüberprüfung vorgegeben und wird Hilfestellung geleistet, um Mittel so zu kanalisieren, dass dem sozioökonomischen Kontext und den Herausforderungen in den Mitgliedstaaten und ihren Regionen Rechnung getragen wird; gleichzeitig wird die Komplementarität mit der RRF und anderen Unionsfonds weiterhin gefördert.

- (9) Die Förderung von privaten Investitionen, Innovation und Kompetenzentwicklung ist von entscheidender Bedeutung, um die Produktivität zu steigern und die Wettbewerbsfähigkeit des Euro-Währungsgebiets zu stärken, insbesondere zur Unterstützung des grünen und des digitalen Wandels. Die Beseitigung von Investitionshemmnissen, auch durch Reformen, mit denen Planungs-, Genehmigungs- und andere Verwaltungsverfahren gestrafft und digitalisiert werden, würde dabei helfen, private Investitionen anzukurbeln. Auch die Industriepolitik und angebotsseitige Maßnahmen können dazu beitragen, indem Investitionen gefördert, die Wettbewerbsfähigkeit gewahrt und Risiken vermieden werden, die sich aus der übermäßigen Abhängigkeit von einer begrenzten Anzahl von Drittländern in den Bereichen Schlüsseltechnologien, Rohstoffe und industrielle Vorleistungen ergeben. Mit ihrem Industrieplan zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter hat die Kommission mehrere Initiativen zur Stärkung strategischer Sektoren vorgelegt, darunter der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologieprodukten (die Netto-Null-Industrie-Verordnung), der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen und zur Änderung der Verordnungen (EU) 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1724 und (EU) 2019/1020 und der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG, der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241 (der STEP Vorschlag). Zudem bieten der Innovationsfonds und der Modernisierungsfonds finanzielle Unterstützung für den notwendigen Übergang im Privatsektor. Darüber hinaus hat die Kommission die Mitgliedstaaten durch die Annahme des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge des Angriffs Russlands auf die Ukraine — Krisenbewältigung und Gestaltung des Wandels in die Lage versetzt, von der in den Vorschriften über staatliche Beihilfen vorgesehenen Flexibilität Gebrauch zu machen, um Maßnahmen in Sektoren zu unterstützen, die eine Schlüsselrolle für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft spielen. Da die von den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets ergriffenen Maßnahmen, die die von der Energiekrise am stärksten betroffenen Sektoren unterstützen und den grünen Wandel fördern sollen, üblicherweise auf nationaler Ebene beschlossen werden, besteht die Gefahr, dass sie die Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt verzerren. Der STEP-Vorschlag zielt darauf ab, den gestiegenen Bedarf an öffentlichen Unionsinvestitionen in strategische Technologien zu decken und wesentlich höhere private Investitionen anzustoßen, und kann dabei helfen, den Zusammenhalt und den Binnenmarkt zu wahren. Für eine inklusive, wettbewerbsfähige und resiliente Wirtschaft im Euro-Währungsgebiet sind starke Kapitalmärkte unerlässlich. Eine vertiefte Kapitalmarktunion würde dazu beitragen, die für den grünen und den digitalen Wandel erforderliche private Finanzierung anzukurbeln, die Fragmentierung zu verringern und den Zugang zu Finanzmitteln zu verbessern. Im Februar 2023 forderte der Europäische Rat den Rat und das Europäische Parlament auf, die Umsetzung des Aktionsplans zur Kapitalmarktunion zu beschleunigen, indem die Arbeiten an den Gesetzgebungsvorschlägen in diesem Bereich vorangebracht und abgeschlossen werden. Im Mai 2023 setzte sich die Euro-Gruppe das Ziel, bis März 2024 eine Einigung über die Bereiche zu erzielen, in denen die Kommission eine weitere Vertiefung der Kapitalmarktunion in Erwägung ziehen sollte. Im Rahmen der Arbeiten zur WWU legte die Kommission 2023 ein Paket von Vorschlägen für einen Rechtsrahmen für einen digitalen Euro vor, bestehend aus dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Euro-Banknoten und Euro-Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel, dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erbringung von Diensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro durch Zahlungsdienstleister mit Sitz in Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates und dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des digitalen Euro. Ein digitaler Euro zur Ergänzung des Euro-Bargelds würde die Digitalisierung der Wirtschaft sowie Innovationen im Massenzahlungsverkehr unterstützen und gleichzeitig die Fragmentierung des Zahlungsverkehrs in der Union verringern. Er würde eine neue Möglichkeit schaffen, um bei der Nutzung europäischer Zahlungsdienste risikoloses Zentralbankgeld zu verwenden. Ein digitaler Euro würde außerdem grenzüberschreitende Zahlungen erleichtern und zur Stärkung der internationalen Rolle des Euro sowie der offenen strategischen Autonomie der Union beitragen.
- (10) Wenngleich sich der Wachstumsimpuls verlangsamt hat, ist der Arbeitsmarkt nach wie vor widerstandsfähig. Vor dem Hintergrund des Arbeitskräftemangels und der Qualifikationsdefizite sowie einer zunehmenden Tendenz zum Horten von Arbeitskräften bei den Unternehmen sind die Beschäftigung und die Arbeitsstunden 2023 weiter gestiegen. Zwar stand die insgesamt gute Leistung in allen Mitgliedstaaten auf breiter Basis, doch sind einige Gruppen auf dem Arbeitsmarkt nach wie vor unterrepräsentiert, darunter Frauen, junge Menschen, und geringqualifizierte Menschen mit Behinderungen. Aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen spielen zusammen mit der Bereitstellung von hochwertiger und erschwinglicher frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung sowie Langzeitpflege eine Schlüsselrolle bei der Förderung der Teilhabe und der Unterstützung des Qualifikationsangebots und -erwerbs — auch im Hinblick auf den grünen und den digitalen Wandel –, was sich langfristig positiv auf das Potenzialwachstum und die Wettbewerbsfähigkeit auswirken wird. Bei verbesserten Arbeitsbedingungen und komplementär zur Talentschließung innerhalb der Union können eine gesteuerte legale Zuwanderung aus Drittländern und die Achtung und Durchsetzung von Arbeits- und Sozialrechten dazu beitragen, Qualifikationsdefizite und den Arbeitskräftemangel anzugehen. Im Jahr 2022 wurden von den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets 664 000 erste Aufenthaltstitel für Beschäftigungszwecke für Drittstaatsangehörige erteilt, eine Zahl, die sich in den vorangegangenen zehn Jahren fast verdreifacht hat.

- (11) Vor dem Hintergrund der hohen Inflation und der angespannten Lage auf dem Arbeitsmarkt sind die Nominallöhne 2022 und in den ersten Monaten des Jahres 2023 gestiegen (+ 4,8 %). Wenngleich dadurch Kaufkraftverluste teilweise abgemildert wurden, hat das Nominallohnwachstum nicht mit der Inflation Schritt gehalten (Rückgang der Reallöhne 2022 um 3,7 %). In den Jahren 2023 und 2024 ist ein kräftiges Nominallohnwachstum zu erwarten, während die Reallöhne moderat steigen dürften, was die Binnennachfrage ankurbeln wird. Gleichzeitig könnte sich der erwartete Lohnzuwachs auf die Preise von Waren auswirken, die mit einem hohen Anteil an inländischer Arbeitsleistung (z. B. im Dienstleistungssektor) hergestellt werden, auch wenn die Auswirkungen auf die Preise abgefedert werden könnten, falls die bereits verzeichneten Erhöhungen der Stückgewinne zurückgefahren werden. Ohne einen entsprechenden Produktivitätszuwachs könnten sich höhere Löhne auch auf die Wettbewerbsfähigkeit auswirken, und dauerhafte Divergenzen im Euro-Währungsgebiet könnten — neben anderen Faktoren — auch zu makroökonomischen Ungleichgewichten führen. Daher sollten Lohnvereinbarungen im Einklang mit den nationalen Gepflogenheiten und unter Berücksichtigung der Rolle der Sozialpartner neben der sektoralen und nationalen Dynamik auch die Entwicklungen im Euro-Währungsgebiet angemessen widerspiegeln.
- (12) Der Anstieg der Lebenshaltungskosten, der hauptsächlich auf die Energiekrise und die damit einhergehende Verschlechterung der Handelsbedingungen zurückzuführen ist, hatte negative Auswirkungen auf das Realeinkommen sowie erhebliche soziale Folgen. Im Jahr 2022 stiegen die Preise für Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe um 17,5 %, für Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke um 10,5 % und für den Verkehr um 11,2 %. Haushalte mit niedrigem Einkommen litten besonders unter den stark gestiegenen Lebenshaltungskosten. Mehr als die Hälfte der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets verzeichnete — trotz der Entwicklung der Nominallöhne und der Unterstützungsmaßnahmen — eine Zunahme der materiellen und sozialen Deprivation sowie der Energiearmut. In mehreren Mitgliedstaaten betrafen die gestiegenen Lebenshaltungskosten vor allem ältere Menschen sowie Menschen in ländlichen Gebieten stark.
- (13) Der Bankensektor des Euro-Währungsgebiets hat sich trotz mehrerer Phasen verstärkter Marktturbulenzen als resilient erwiesen. Der Bankensektor des Euro-Währungsgebiets ist nun gut kapitalisiert und rentabel, wie die unionsweiten Stresstests 2023 der mit der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴⁾ eingerichtete Europäischen Bankenaufsichtsbehörde bestätigt haben. Mit der restriktiveren Geld- und Kreditvergabepolitik verlangsamten sich die Kreditströme in den privaten Sektor deutlich. Für die Zukunft besteht die Gefahr, dass eine drastische Verschlechterung der makroökonomischen Aussichten in Verbindung mit Zinsen, die über einen längeren Zeitraum auf einem hohen Niveau bleiben, auf die Qualität der Vermögenswerte durchschlägt. Gleichzeitig könnte sich der Sektor der Finanzintermediation außerhalb des Bankensektors als anfällig erweisen. Angesichts strengerer Finanzierungsbedingungen wird es wichtig sein, Risiken zeitnah zu überwachen, proaktiv mit Schuldnern zusammenzuarbeiten und notleidende Kredite aktiv zu verwalten, damit der Finanzsektor weiterhin die Wirtschaft finanzieren kann. Weitere Risiken für die Finanzmärkte können nicht ausgeschlossen werden. So könnten insbesondere höhere Risikoprämien und verschärfte Liquiditätsbedingungen eine deutlichere und möglicherweise ungeordnete Korrektur der Preise von Vermögenswerten nach sich ziehen. Die laufende Anpassung an den Märkten für Wohn- und Gewerbeimmobilien muss ebenfalls genau beobachtet werden. Steigende Zinsen und eine sinkende Kreditaufnahmekapazität könnten zu substanziellen Korrekturen der Immobilienpreise führen und Finanzinstabilität auslösen.
- (14) In der Erklärung des Euro-Gipfels vom März 2023 bekräftigten die Staats- und Regierungschefs des Euro-Währungsgebiets ihr Zusage zur Vollendung der Bankenunion im Einklang mit der Erklärung der Euro-Gruppe vom 16. Juni 2022 +. Vor diesem Hintergrund hat die Kommission im April 2023 einen Vorschlag zur Reform des Rahmens für das Krisenmanagement im Bankensektor und für die Einlagensicherung vorgelegt. Dieser Vorschlag zielt darauf ab, einen Rahmen für ausfallende Banken unabhängig von ihrer Größe und ihrem Geschäftsmodell, einschließlich kleinerer Akteure, zu schaffen und so die Finanzstabilität zu wahren, den Einsatz öffentlicher Mittel zu minimieren und das Vertrauen der Einleger zu stärken. Die Eurogruppe verpflichtete sich, den Stand der Bankenunion anschließend zu überprüfen und einvernehmlich etwaige weitere Maßnahmen bezüglich der übrigen, zur Stärkung und Vollendung der Bankenunion noch ausstehenden Elemente zu ermitteln. Insbesondere würde die Ratifizierung des überarbeiteten Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus, der die Einführung der gemeinsamen Letztversicherung für den mit der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁵⁾ eingerichteten einheitlichen Abwicklungsfonds ermöglicht, die Widerstandsfähigkeit des Euro-Währungsgebiets weiter stärken —

(4) Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1093/oj>).

(5) Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/806/oj>).

EMPFEHLT HIERMIT, dass die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets im Zeitraum 2024-2025 sowohl jeder für sich, unter anderem im Wege der Umsetzung ihrer nationalen Aufbau- und Resilienzpläne, als auch gemeinsam im Rahmen der Euro-Gruppe tätig werden und

1. eine koordinierte und umsichtige Haushaltspolitik verfolgen, um den Schuldenstand auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau zu halten oder die Schuldenquoten auf einen plausibel rückläufigen Pfad zu bringen; im Euro-Währungsgebiet entsprechend den länderspezifischen Empfehlungen des Rates einen insgesamt restriktiven finanzpolitischen Kurs erreichen, wobei die Maßnahmen angesichts der vorherrschenden Unsicherheit flexibel bleiben sollten, und somit die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen verbessern und eine Verschärfung des Inflationsdrucks vermeiden; Sofort-Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich im Jahr 2024 so rasch wie möglich zurückfahren und die damit verbundenen Einsparungen nutzen, um Defizite abzubauen; finanzpolitische Strategien entwickeln, um mittelfristig eine dem Vorsichtsgebot entsprechende Haushaltslage zu erreichen und die Schuldentragfähigkeit erforderlichenfalls durch eine entschlossene, differenzierte, schrittweise und realistische Konsolidierung in Verbindung mit hochwertigen öffentlichen Investitionen und Reformen zu stärken, damit insbesondere für ein höheres nachhaltiges Wachstum gesorgt und die Widerstandsfähigkeit des Euro-Währungsgebiets gegenüber künftigen Herausforderungen verbessert wird; in diese Strategien erforderlichenfalls Maßnahmen aufnehmen, um die Effizienz und Qualität der öffentlichen Ausgaben weiter zu steigern und die Tragfähigkeit und Angemessenheit der Renten-, Gesundheits- und Langzeitpflegesysteme zu steigern;
2. ein hohes Niveau an öffentlichen Investitionen aufrechterhalten, um den grünen und den digitalen Wandel zu fördern und die Produktivität, Wettbewerbsfähigkeit sowie die wirtschaftliche und soziale Resilienz zu stärken; die weitere, rasche und wirksame Umsetzung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne sicherstellen, einschließlich ihrer REPowerEU-Kapitel; die kohäsionspolitischen Programme in vollem Umfang nutzen und sicherstellen, dass bei der Halbzeitüberprüfung der kohäsionspolitischen Programme unter anderem die im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten neuen Herausforderungen und Empfehlungen sowie die Fortschritte bei der Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte berücksichtigt werden, ohne ihre Gesamtambition zu schmälern;
3. im Einklang mit den nationalen Gepflogenheiten und unter Berücksichtigung der Rolle der Sozialpartner Lohnentwicklungen unterstützen, mit denen die Kaufkraftverluste insbesondere für Geringverdiener abgemildert werden, wobei den Risiken für die Inflation und der Wettbewerbsdynamik gebührend Rechnung zu tragen ist und dauerhafte Divergenzen innerhalb des Euro-Währungsgebiets zu vermeiden sind; Weiterbildung und Umschulung fördern, auch im Hinblick auf den grünen und den digitalen Wandel; eine aktive Arbeitsmarktpolitik zur Behebung des Arbeitskräftemangels und der Qualifikationsdefizite sowie zur Steigerung von Produktivität und Wachstum umsetzen; die Arbeitsbedingungen verbessern, um Arbeitskräfte anzuziehen und zu halten sowie den Arbeitskräftemangel anzugehen; Maßnahmen ergreifen, um komplementär zur Talentschließung innerhalb der Union die gesteuerte legale Migration von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus Drittländern in Berufen mit Arbeitskräftemangel zu erleichtern; angemessene und tragfähige Systeme des Sozialschutzes und der sozialen Inklusion bewahren und stärken; die wirksame Beteiligung der Sozialpartner an der Politikgestaltung sicherstellen und den sozialen Dialog stärken;
4. Investitionshemmnisse beseitigen, um die bestehende Investitionslücke für den grünen und den digitalen Wandel zu verringern; den Zugang zu Finanzmitteln durch weitere Fortschritte bei der Vertiefung und Stärkung der Kapitalmarktunion verbessern, insbesondere für innovative Unternehmen und kleine und mittlere Unternehmen; sicherstellen, dass die öffentliche Unterstützung für relevante strategische Sektoren gezielt eingesetzt wird und keine Verzerrungen der Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt bewirkt und dabei der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Euro-Währungsgebiets und der offenen strategischen Autonomie der Union Rechnung getragen wird; die internationale Rolle des Euro weiter stärken und weitere Fortschritte bei den Arbeiten zum digitalen Euro erreichen;
5. die Makrofinanzstabilität erhalten, die Kanäle für die Kreditvergabe an die Wirtschaft aufrechterhalten und das Risiko einer Fragmentierung des Finanzsektors weiter fördern; mit restriktiveren Finanzierungsbedingungen verbundene Risiken beobachten, insbesondere Risiken, die mit der Qualität der Vermögenswerte und möglichen Korrekturen der Preise der Vermögenswerte zusammenhängen, auch an den Immobilienmärkten; die Entwicklungen im Bankensektor und bei der Finanzintermediation außerhalb des Bankensektors beobachten, um die Entstehung von Systemrisiken und negativen Spillover-Effekten auf die Wirtschaft zu verhindern; die Bankenunion vollenden, indem die Arbeiten an allen noch ausstehenden Elementen fortgesetzt werden.
6. Beim weiteren Vorgehen zur Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) sollten die Erkenntnisse berücksichtigt werden, die bei der Gestaltung und Umsetzung der umfassenden wirtschaftspolitischen Antwort der Union auf die COVID-19-Krise, gewonnen wurden. Weitere Fortschritte bei der Vertiefung der WWU sollten unter uneingeschränkter Wahrung des Binnenmarkts der Union und offen und transparent gegenüber den nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten erfolgen.

Geschehen zu Luxemburg am 12. April 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

V. VAN PETEGHEM



C/2024/2828

23.4.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.111687

(C/2024/2828)

Datum der Annahme der Entscheidung	28.2.2024
Nummer der Beihilfe	SA.111687
Mitgliedstaat	Frankreich
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Dispositif de soutien pour certaines entreprises de pêche exploitant des navires impactés par les mesures spatio-temporelles visant la réduction des captures accidentelles de petits cétacés dans le golfe de Gascogne.
Rechtsgrundlage	Arrêté du 24 octobre 2023 établissant des mesures spatio-temporelles visant la réduction des captures accidentelles de petits cétacés dans le golfe de Gascogne pour les années 2024, 2025 et 2026, lu conjointement avec l'ordonnance n° 489926, 489932, 489949 du 22 décembre 2023 du Conseil d'État; Projet de décision de l'Établissement national des produits de l'agriculture et de la mer (FranceAgriMer) concernant la mise en œuvre des mesures d'indemnisation pour l'arrêt temporaire des activités de pêche dans le cadre des mesures spatio-temporelles visant la réduction des captures accidentelles de petits cétacés dans les eaux françaises du golfe de Gascogne pour 2024
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Fischerei und Aquakultur
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 30 000 000 EUR Jährliche Mittel: 30 000 000 EUR
Beihilfehöchstintensität	100,0 %
Laufzeit	bis zum 31.12.2024
Wirtschaftssektoren	Meeresfischerei
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Direction générale des affaires maritimes, de la pêche et de l'aquaculture Tour Séquoia 1 place Carpeaux 92800 Puteaux
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/2829

23.4.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.109419

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/2829)

Datum der Annahme der Entscheidung	1.12.2023
Nummer der Beihilfe	SA.109419
Mitgliedstaat	Slowakei
Region	Bratislavský kraj, Západné Slovensko, Východné Slovensko, Stredné Slovensko
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Zmena schémy pomoci na podporu rozvoja intermodálnej nákladnej dopravy z prostriedkov Plánu obnovy a odolnosti Slovenskej republiky SA.64465
Rechtsgrundlage	Schválenie výzvy na predkladanie žiadostí o poskytnutie prostriedkov národnou implementačnou a koordinačnou autoritou podľa zákona č. 368/2021 Z. z. o mechanizme na podporu obnovy a odolnosti; Uznesenie vlády Slovenskej republiky č. 254/2022 o koncepcii rozvoja intermodálnej dopravy Slovenskej republiky; Uznesenie vlády Slovenskej republiky č. 221/2021.
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Verkehrskoordination, Energieeffizienz, Umweltschutz, Sektorale Entwicklung
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 30 000 000 EUR
Beihilfemaximalintensität	
Laufzeit	bis zum 31.12.2027
Wirtschaftssektoren	Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr, Güterbeförderung im Straßenverkehr, Umzugstransporte, Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt, Lagerei, Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministerstvo dopravy SR Námestie slobody 6, 810 05 Bratislava
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/2834

23.4.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.107675

(C/2024/2834)

Datum der Annahme der Entscheidung	26.1.2024	
Nummer der Beihilfe	SA.107675	
Mitgliedstaat	Belgien	
Region	REGION WALLONNE	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Aides en faveur de la mesure agroenvironnementale et climatique „ Sols“ („Aides MAEC Sols“)	
Rechtsgrundlage	Arrêté du Gouvernement wallon du relatif à l'aide aux mesures agro-environnementales et climatiques	
Art der Beihilfe	Regelung	
Ziel	Landwirtschaft, Forstwirtschaft, ländliche Gebiete, Beihilfen für Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 11 500 000 EUR Jährliche Mittel: 2 875 000 EUR	
Beihilfehöchstintensität	100,0 %	
Laufzeit	bis zum 31.12.2027	
Wirtschaftssektoren	LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, FISCHEREI	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Service Public de Wallonie - Agriculture, Ressources naturelles et Environnement Avenue Prince de Liège, 15 à 5100 Jambes	
Sonstige Angaben		

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind,
finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/2860

23.4.2024

Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission

vom 25. Mai 2023

zur Feststellung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt und dem
Funktionieren des EWR-Abkommens

(Sache M.10807 – Viasat / Inmarsat)

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2023) 3528)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/2860)

Am 25. Mai 2023 hat die Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen⁽¹⁾, insbesondere nach Artikel 8 Absatz 1, einen Beschluss über einen Unternehmenszusammenschluss erlassen. Eine nichtvertrauliche Fassung des vollständigen Wortlauts dieses Beschlusses kann in englischer Sprache auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb unter folgender Adresse eingesehen werden: <https://competition-cases.ec.europa.eu/search>

1. EINFÜHRUNG

- (1) Mit dem beigefügten Beschluss wird die Übernahme von Inmarsat Group Holdings Limited („**Inmarsat**“, Vereinigtes Königreich) durch Viasat, Inc. („**Viasat**“ oder der „**Anmelder**“, USA) nach Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung sowie nach Artikel 57 des EWR-Abkommens für mit dem Binnenmarkt und dem Funktionieren des EWR-Abkommens vereinbar erklärt. Viasat und Inmarsat werden zusammen als die „**Beteiligten**“ bezeichnet.

2. VERFAHREN

- (2) Am 17. Juni 2022 ging bei der Europäischen Kommission (im Folgenden „**Kommission**“) ein Verweisungsantrag der spanischen Wettbewerbsbehörde nach Artikel 22 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung in Bezug auf den geplanten Zusammenschluss ein, durch den Viasat im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Inmarsat zu übernehmen beabsichtigt (im Folgenden auch das „**Vorhaben**“) ⁽²⁾.
- (3) Die nationalen Wettbewerbsbehörden Belgiens, Bulgariens, Dänemarks, Finnlands, Frankreichs, Irlands, Italiens, der Niederlande, Rumäniens, Schwedens, Zyperns und Norwegens (zusammen mit Spanien die „**verweisenden Staaten**“) schlossen sich dem Antrag der nationalen Wettbewerbsbehörde Spaniens an.
- (4) Am 26. Juli 2022 erließ die Kommission Beschlüsse, mit denen sie die Verweisungsanträge annahm und nach Artikel 22 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung beschloss, die Prüfung des Vorhabens zu übernehmen (im Folgenden „**Beschlüsse nach Artikel 22**“).
- (5) Am 9. Januar 2023 ging bei der Kommission die Anmeldung des Vorhabens nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung ein.
- (6) Im Rahmen des Vorprüfverfahrens (Phase I) gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass das Vorhaben Anlass zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt gab, und erließ am 13. Februar 2023 einen Beschluss zur Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Fusionskontrollverordnung (im Folgenden „**Beschluss nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c**“).

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

⁽²⁾ Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union C 14 vom 16.1.2023, S. 7.

- (7) Am 14. und 20. Februar 2023 übermittelte die Kommission dem Anmelder eine Reihe wichtiger Unterlagen.
- (8) Am 27. Februar 2023 reichte der Anmelder seine schriftliche Stellungnahme zu dem Beschluss nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c ein (im Folgenden „**Stellungnahme nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c**“).
- (9) Am 7. März und 20. April 2023 fanden Sachstandstreffen zwischen dem Anmelder und der Kommission statt.
- (10) Der Beschlussentwurf wurde am 15. Mai 2023 auf einer Sitzung des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen mit den Mitgliedstaaten besprochen; der Ausschuss gab eine befürwortende Stellungnahme ab. Der Anhörungsbeauftragte gab in seinem am 3. Mai 2023 vorgelegten Bericht eine befürwortende Stellungnahme zu dem Verfahren ab.

3. BETEILIGTE

- (11) Viasat ist ein (an der NASDAQ notiertes) US-amerikanisches Unternehmen mit Sitz in Carlsbad, Kalifornien, und bietet satellitengestützte Zweiwegkommunikationsdienste an. Viasat ist Eigentümer und Betreiber von vier geostationären Satelliten („geostationary earth orbit satellites“, im Folgenden „GEOs“). Ferner least Viasat Kapazität auf Satelliten von Dritten. Viasat hat drei Hauptgeschäftsbereiche: Satellitendienste, kommerzielle Netze und Systeme für die Regierung.
- (12) **Inmarsat** ist ein britisches privates Unternehmen mit Sitz in London, das weltweit satellitengestützte Zweiwegkommunikationsdienste anbietet. Inmarsat ist über seine 15 GEOs Eigentümer und Betreiber dreier eigener Satellitennetze. Das Geschäft von Inmarsat ist in vier Kundensegmente unterteilt: Luftfahrt, Seefahrt, Unternehmen und Regierung.
- (13) Im Rahmen des geplanten Zusammenschlusses beabsichtigt Viasat, mittels eines Anteilsverkaufs- und -kaufvertrags (SPA) vom 8. November 2021 die alleinige Kontrolle über Connect Topco Limited („**Connect Topco**“), die oberste Muttergesellschaft von Inmarsat, zu erwerben. Nach Durchführung des Vorhabens wird Viasat 100 % der Anteile und Stimmrechte an Connect Topco halten, das seinerseits (mittelbar) 100 % der Anteile an Inmarsat halten wird. Viasat wird somit die alleinige Kontrolle über Inmarsat erwerben. Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Zusammenschluss im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung.

4. ZUSTÄNDIGKEIT DER KOMMISSION

- (14) Das Vorhaben hat keine unionsweite Bedeutung im Sinne des Artikels 1 der Fusionskontrollverordnung, weil der Umsatz der Beteiligten die in Artikel 1 Absatz 2 bzw. Artikel 1 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung festgelegten Schwellenwerte nicht erreicht.
- (15) Am 26. Juli 2022 erließ die Kommission die Beschlüsse nach Artikel 22 und übernahm damit die Zuständigkeit für die Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens.

5. SACHLICH RELEVANTE MÄRKTE

- (16) Folgende Geschäftstätigkeiten der Beteiligten sind für die Prüfung des Vorhabens relevant: i) Viasat und Inmarsat sind beide als Anbieter von Satellitenkapazität tätig, ii) Viasat und Inmarsat stellen beide Breitband-Verbindungsdienste für WLAN an Bord für Commercial-Aviation-Kunden bereit, und iii) Viasat und Inmarsat stellen auch beide Verbindungsdienste für WLAN an Bord für Business-Aviation-Kunden bereit.
- (17) Für die Zwecke der Prüfung des Vorhabens ist die Kommission der Auffassung, dass folgende Märkte sachlich relevant sein dürften:
 - i. Bereitstellung von Breitband-Satellitenkapazität,
 - ii. Bereitstellung von Breitband-Verbindungsdiensten für WLAN an Bord für Commercial-Aviation-Kunden und
 - iii. Bereitstellung von Verbindungsdiensten für WLAN an Bord für Business-Aviation-Kunden.

- (18) Die Marktuntersuchung ergab nicht eindeutig, ob die sachlich relevanten Märkte weiter segmentiert ⁽³⁾ oder sogar als Teil eines größeren Marktes ⁽⁴⁾ betrachtet werden sollten als die oben genannten Märkte. Die genaue Abgrenzung des sachlich relevanten Marktes konnte jedoch letztlich offengelassen werden, da der Zusammenschluss den wirksamen Wettbewerb bei keiner plausiblen Marktabgrenzung erheblich behindern würde.

6. RÄUMLICH RELEVANTE MÄRKTE

- (19) Im Rahmen der Prüfung ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass es sich bei dem Markt für die Bereitstellung von Satellitenkapazität (einschließlich potenzieller Marktsegmente wie der Bereitstellung von Breitband-Satellitenkapazität) und bei dem Markt für die Bereitstellung von Verbindungsdiensten für WLAN an Bord für Business-Aviation-Kunden (einschließlich des potenziellen Segments für große Geschäftsflugzeuge) um weltweite Märkte handelt.
- (20) In Bezug auf den Markt für die Bereitstellung von Breitband-Verbindungsdiensten für WLAN an Bord für Commercial-Aviation-Kunden vertrat die Kommission die Auffassung, dass er weltweite Ausdehnung haben dürfte. Bei der Prüfung des Zusammenschlusses konnte die Frage, ob es sich bei dem Markt zumindest um einen EWR-weiten oder einen weltweiten Markt handelt, jedoch offengelassen werden, da der Zusammenschluss den wirksamen Wettbewerb bei keiner plausiblen Marktdefinition erheblich behindern würde.

7. WETTBEWERBSRECHTLICHE BEURTEILUNG

- (21) In den nachstehenden Abschnitten dieser Zusammenfassung werden die wichtigsten Schlussfolgerungen der Kommission zusammengefasst.

7.1. Keine erhebliche Behinderung des wirksamen Wettbewerbs durch horizontale nichtkoordinierte Effekte auf dem Markt für die Bereitstellung von Breitband-Satellitenkapazität

- (22) Die Kommission gelangt in dem Beschluss zu dem Ergebnis, dass es unwahrscheinlich ist, dass das Vorhaben den wirksamen Wettbewerb auf dem weltweiten Markt für die Bereitstellung von Breitband-Satellitenkapazität (einschließlich potenzieller Segmente dieses Marktes, sowie auf dem weiter gefassten Markt für die Bereitstellung von Satellitenkapazität) durch horizontale nichtkoordinierte Effekte erheblich behindern wird. Sie sieht dafür insbesondere folgende Gründe:
- (23) Erstens bleibt der gemeinsame Anteil der Beteiligten am Kapazitätsmarkt gering und erhöht sich durch den Zusammenschluss fürs Erste nur begrenzt (Viasat und Inmarsat hielten im Jahr 2022 einen Anteil von [10-20] % bzw. [0-5] %). Beide Unternehmen leasen nur einen geringen Teil (weniger als [20-30] %) ihrer Satellitenkapazität an nachgelagerte Dritte und damit deutlich weniger als die Wettbewerber, sodass diese Zahl die Stellung der Beteiligten auf dem Handelsmarkt wahrscheinlich als zu bedeutend erscheinen lässt.

⁽³⁾ Die Kommission hat folgende mögliche Marktsegmente geprüft: 1) Für die Bereitstellung von Breitband-Satellitenkapazität eine Segmentierung i) nach der Branche, in der die Kapazität letztlich genutzt wird, ii) nach geostationärer oder nicht geostationärer Umlaufbahn („non-geostationary orbit“, „NGSO“)/Satelliten mit niedriger Erdumlaufbahn („low earth orbit“, „LEO“), iii) nach Satelliten mit hohem Durchsatz („high-throughput satellites“, „HTS“) und Nicht-HTS-Kapazität (Breitband) sowie iv) nach Ka- und Ku-Band-Satellitenkapazität; 2) für die Bereitstellung von Breitband-Verbindungsdiensten für WLAN an Bord für Commercial-Aviation-Kunden eine Segmentierung i) nach Kurzstrecken- und Langstreckenflügen, ii) nach Ku- und Ka-Band, iii) nach GEO- und LEO-basierten Verbindungsdiensten für WLAN an Bord sowie iv) nach Satellitentechnologie und Bord-Boden-Technologie („air-to-ground“, „ATG“) oder Hybridtechnologie; 3) für die Bereitstellung von Verbindungsdiensten für WLAN an Bord für Business-Aviation-Kunden eine Segmentierung i) nach Flugzeugtyp und ii) nach Flugzeuggröße.

⁽⁴⁾ In Bezug auf die Bereitstellung von Breitband-Satellitenkapazität hat die Kommission geprüft, ob der Markt Teil eines möglichen weiter gefassten Marktes für die Bereitstellung von Satellitenkapazität (sowohl Breitband als auch Schmalband) sein könnte.

- (24) Zweitens dürften die Beteiligten in naher Zukunft trotz der dann höheren Anteile am Kapazitätsmarkt (Viasat und Inmarsat dürften im Jahr 2025 [50-60] % bzw. [5-10] % halten) über keine nennenswerte Marktmacht verfügen. Da es auf dem Markt erhebliche ungenutzte Kapazitäten gibt, könnten Reserven von Wettbewerbern die gesamte von den Beteiligten an ihre Kunden geleaste Kapazität (sowohl heute als auch in naher Zukunft) [...] -fach abdecken. Daher ist die Kapazität der beteiligten Unternehmen nicht von entscheidender Bedeutung und erscheint es unwahrscheinlich, dass das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen über eine beträchtliche Marktmacht gegenüber seinen derzeitigen oder potenziellen Kunden verfügen würde.
- (25) Drittens gäbe es auch nach dem Zusammenschluss noch eine ausreichende Zahl ernstzunehmender Wettbewerber, die eine glaubwürdige Alternative zu dem aus dem Zusammenschluss hervorgehenden Unternehmen darstellen würden. Dazu gehören sowohl bestehende Betreiber von GEO- als auch bestehende Betreiber von LEO-Satellitennetzen, die offenbar in engem Wettbewerb mit den Beteiligten stehen, wie z. B. Echostar Corporation, Eutelsat, SES, Intelsat, Iridium, SpaceX, Telesat (Lightspeed) und OneWeb.

7.2. Keine erhebliche Behinderung des wirksamen Wettbewerbs durch horizontale nichtkoordinierte Effekte auf dem Markt für die Bereitstellung von Breitband-Verbindungsdiensten für WLAN an Bord für Commercial-Aviation-Kunden

- (26) Auf der Grundlage ihrer eingehenden Prüfung hat die Kommission festgestellt, dass das Vorhaben nicht zu einer Behinderung des wirksamen Wettbewerbs auf dem weltweiten oder dem EWR-weiten Markt für die Bereitstellung von Breitband-Verbindungsdiensten für WLAN an Bord für Commercial-Aviation-Kunden (einschließlich potenzieller Segmente dieses Marktes) durch horizontale nichtkoordinierte Effekte führen würde. Sie sieht dafür insbesondere folgende Gründe:
- (27) Erstens würde der gemeinsame Marktanteil des aus dem Zusammenschluss hervorgehenden Unternehmens ([30-40] % bei bereits mit WLAN ausgestatteten Flugzeugen und solchen, bei denen dies vertraglich vorgesehen ist) es ihm nicht ermöglichen, den Wettbewerb auf diesem Markt erheblich zu beeinträchtigen, denn obwohl sein Marktanteil höher wäre als bei den Wettbewerbern, würden doch einige Wettbewerber mit erheblichem Marktanteil verbleiben, so z. B. Intelsat mit [20-30] %, gefolgt von Panasonic mit [20-30] %.
- (28) Darüber hinaus stellt die Kommission fest, dass Marktanteile bei einem neu entstehenden Markt wie dem für die Bereitstellung von Breitband-Verbindungsdiensten für WLAN an Bord für Commercial-Aviation-Kunden offenbar nur begrenzt aussagekräftig sind; dies gelte besonders im EWR, in dem die Durchdringungsrate von Verbindungsdiensten für WLAN an Bord relativ gering ist. Grund hierfür ist, dass sich die wichtigsten Wettbewerbsparameter durch die sich wandelnden Bedürfnisse der Fluggäste und immer bessere Konkurrenzangebote ständig verändern. Die Marktuntersuchung hat nach Auffassung der Kommission gezeigt, dass die Nachfrage der Fluggesellschaften stark differenziert ist, und die beteiligten Unternehmen verfügen für bestimmte wichtige Wettbewerbsparameter über keine besonderen Wettbewerbsvorteile, durch die sie sich von den Wettbewerbern absetzen würden.
- (29) In Bezug auf die potenziellen Wettbewerbsvorteile vertikaler Integration, des Ka-Band-Angebots und einer breiten Palette von Zertifizierungen der Beteiligten ergab die Marktuntersuchung während des Hauptprüfverfahrens (Phase II) Folgendes:
- i. Vertikale Integration ist nicht erforderlich, um wirksam am Wettbewerb auf dem Markt teilnehmen zu können, vor allem angesichts des Überangebots an Satellitenkapazität, das sowohl jetzt als auch in den kommenden Jahren besteht und auf verschiedene Anwendungsfälle/Branchensegmente zugeschnitten werden kann. Anbieter von Verbindungsdiensten für WLAN an Bord können ferner durch geleaste Kapazität erfolgreich am Wettbewerb teilnehmen und bei Ausschreibungen den Zuschlag erhalten, und mehrere Anbieter, so auch (die vertikal integrierten Unternehmen) Viasat und Intelsat, haben ihre Geschäftstätigkeit erfolgreich auf geleaster Kapazität aufgebaut.
 - ii. Es ist nicht notwendig, Verbindungsdienste für WLAN an Bord über das Ka-Band anzubieten, um wirksam am Wettbewerb auf dem Markt teilnehmen zu können. Das Ka-Band bietet keinen eindeutigen technischen oder leistungsbezogenen Vorteil gegenüber dem Ku-Band. Die beiden Frequenzen haben aus Sicht der Fluggesellschaften unterschiedliche Vor- und Nachteile, bieten für die Fluggäste jedoch eine vergleichbare Leistung.
 - iii. Eine breite Palette von Zertifizierungen ist für die wirksame Teilnahme am Wettbewerb auf dem Markt nicht erforderlich. Zwar schätzen viele Fluggesellschaften eine zum Zeitpunkt der Ausschreibung bereits vorhandene Zertifizierung, doch sind Zertifizierungen für serienmäßige Ausrüstung und Nachrüstung keine Voraussetzung für die Abgabe eines Gebots oder den Erhalt des Zuschlags für Verbindungsdienste für WLAN an Bord, sofern der Bieter sich dazu verpflichtet, die Zertifizierungen zu erlangen, oder einen verbindlichen Zeitplan für den Erhalt der Zertifizierungen vorlegt.

- (30) Zweitens gibt es auch nach dem Zusammenschluss eine ausreichende Zahl glaubwürdiger Wettbewerber. Die Kommission stellt fest, dass die wichtigsten Kunden der Beteiligten im EWR große gewerbliche Fluggesellschaften sind, die mehrheitlich einen Multi-Sourcing-Ansatz verfolgen. Aus der Marktuntersuchung schloss die Kommission für die Zwecke der Beurteilung des Zusammenschlusses, dass Intelsat, Panasonic und Anuvu auch nach dem Zusammenschluss eine glaubwürdige Alternative zu dem aus dem Zusammenschluss hervorgehenden Unternehmen darstellen werden. Darüber hinaus hat SpaceX damit begonnen, Gebote für Verträge für Verbindungsdienste für WLAN an Bord abzugeben: Das Unternehmen hat seit seinem Markteintritt im Jahr 2022 bereits von sechs gewerblichen Fluggesellschaften Verträge für Verbindungsdienste für WLAN an Bord erhalten. Auch wenn noch nicht sicher ist, wann SpaceX diese Verträge vollständig erfüllt und in welchem Umfang das Unternehmen bei diesen Leistungen weiter expandiert, wird SpaceX bei Ausschreibungen für Verbindungsdienste für WLAN an Bord zumindest Wettbewerbsdruck auf das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen ausüben oder sich gar in den kommenden drei Jahren zu einer glaubwürdigen Alternative zu dem Unternehmen entwickeln.
- (31) Drittens ist der Markt im Entstehen begriffen und gibt es eine Reihe potenzieller neuer Marktteilnehmer. Vor allem in Europa bestehen für derzeitige Wettbewerber und neue Marktteilnehmer erhebliche Möglichkeiten für die Bereitstellung weiterer Verbindungsdienste für WLAN an Bord für Fluggesellschaften mit Sitz in Europa, insbesondere für Kurzstreckenflüge (innereuropäische Flüge). Die Durchdringungsrate liegt bei Kurzstreckenflugzeugen in Europa bei 24,4 % gegenüber 72,9 % in den USA. Fast alle Fluggesellschaften, die auf die Marktuntersuchung der Kommission geantwortet haben, erwarten, dass die Nachfrage nach Verbindungsdiensten für WLAN an Bord in den kommenden drei Jahren steigen wird. Sowohl LEO- als auch GEO-Betreiber investieren, um ihre Kapazität auf verschiedene Weise auszubauen, z. B. durch die Inbetriebnahme neuer Satelliten oder durch Partnerschaften mit Satellitendiensteanbietern, die Verbindungsdienste für WLAN an Bord anbieten (einschließlich der Bereitstellung hybrider GEO-/LEO-Lösungen). Eine Reihe potenzieller neuer Marktteilnehmer hat öffentlich die Absicht bekundet, in den Markt einzutreten. Die Kommission hält es entsprechend für wahrscheinlich, dass es in den nächsten drei Jahren zu neuen Markteintritten oder zumindest zu Partnerschaften mit potenziellen neuen Marktteilnehmern kommen wird.

7.3. Keine erhebliche Behinderung des wirksamen Wettbewerbs durch horizontale nichtkoordinierte Effekte auf dem Markt für die Bereitstellung von Verbindungsdiensten für WLAN an Bord für Business-Aviation-Kunden

- (32) Die Kommission gelangt in dem Beschluss zu dem Ergebnis, dass es unwahrscheinlich ist, dass das Vorhaben den wirksamen Wettbewerb auf dem weltweiten Markt für die Bereitstellung von Breitband-Verbindungsdiensten für WLAN an Bord für Business-Aviation-Kunden (einschließlich des potenziellen Segments für große Geschäftsflugzeuge) durch horizontale nichtkoordinierte Effekte erheblich behindern wird. Sie sieht dafür insbesondere folgende Gründe:
- (33) Erstens ist der gemeinsame Marktanteil des aus dem Zusammenschluss hervorgehenden Unternehmens gering. Es verbleiben eine Reihe von Wettbewerbern mit höheren Marktanteilen. Den größten Marktanteil würde Iridium Communications halten mit [40-50] %, gefolgt von Gogo Business Aviation mit [30-40] %. Auf dem weltweiten Markt für die Bereitstellung von Breitband-Verbindungsdiensten für WLAN an Bord für große Geschäftsflugzeuge würde der Marktanteil des aus dem Zusammenschluss hervorgehenden Unternehmens mit [30-40] % ebenfalls niedrig bleiben. Das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen wäre weiterhin kleiner als Gogo, dessen Marktanteil bei [60-70] % liegt.
- (34) Zweitens gäbe es auch nach dem Zusammenschluss noch eine ausreichende Zahl ernstzunehmender Wettbewerber, die eine glaubwürdige Alternative zu dem aus dem Zusammenschluss hervorgehenden Unternehmen darstellen. Die Marktuntersuchung bestätigte, dass Wettbewerber wie Iridium Communications, Gogo, SES (Luxstream), IDAIR, Intelsat (FlexExec), Smart Sky und SpaceX in engem Wettbewerb mit den Beteiligten stehen.
- (35) Drittens gelten die derzeit für Verbindungsdienste für WLAN an Bord für Commercial-Aviation-Kunden disruptiven Marktbedingungen auch für Verbindungsdienste für WLAN an Bord für Business-Aviation-Kunden, u. a. in Bezug auf die Wettbewerbsvorteile der neu in den Markt eintretenden NGSOs/LEOs, z. B. die geringere Latenzzeit, die größere Netzichte und -resilienz, die fast weltweite Reichweite und die geringeren Kosten. Darüber hinaus ist der Markt sehr dynamisch und wird sich in Zukunft noch erheblich verändern. Ferner dürfte die Gesamtzahl der vernetzten großen Geschäftsflugzeuge von weniger als 4 500 zum Jahresende 2021 auf über 12 000 im Jahr 2031 zunehmen. Die Kommission hält es entsprechend für wahrscheinlich, dass es in den nächsten drei Jahren zu neuen Markteintritten oder zumindest zu Partnerschaften mit potenziellen neuen Marktteilnehmern kommen wird.

7.4. Schlussfolgerung

- (36) In dem Beschluss wird daher der Schluss gezogen, dass der angemeldete Zusammenschluss keine ernsthaften Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt aufwirft.

8. SCHLUSSFOLGERUNG

- (37) In dem beigefügten Beschluss wird der Schluss gezogen, dass das Vorhaben den wirksamen Wettbewerb weder im gesamten Binnenmarkt noch in einem wesentlichen Teil desselben erheblich behindern würde.
- (38) Folglich wird vorgeschlagen, den Zusammenschluss nach Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung sowie nach Artikel 57 des EWR-Abkommens für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären.
-



**Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von
Unternehmenszusammenschlüssen aus der Sitzung vom Montag, den 15. Mai 2023, von 10.30 Uhr
bis 12.30 Uhr, zu einem Beschlussentwurf in der Sache M.10807 – Viasat/Inmarsat**

Berichterstatter: Portugal

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/2861)

Zusammenschluss

1. Der Beratende Ausschuss (13 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass es sich bei dem angemeldeten Vorhaben um einen Zusammenschluss im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (im Folgenden „Fusionskontrollverordnung“) ⁽¹⁾ handelt.

Marktabgrenzung

Abgrenzung der sachlich relevanten Märkte

2. Der Beratende Ausschuss stimmt den Schlussfolgerungen der Kommission im Beschlussentwurf in Bezug auf die Abgrenzung der folgenden sachlich relevanten Märkte zu:
 - a) Bereitstellung von Satellitenkapazität: 12 Mitgliedstaaten stimmen zu, 1 Mitgliedstaat enthält sich.
 - b) Bereitstellung von Breitband-Verbindungsdiensten für WLAN an Bord für Commercial-Aviation-Kunden: 12 Mitgliedstaaten stimmen zu, 1 Mitgliedstaat enthält sich.
 - c) Bereitstellung von Verbindungsdiensten für WLAN an Bord für Business-Aviation-Kunden: 12 Mitgliedstaaten stimmen zu, 1 Mitgliedstaat enthält sich.

Abgrenzung der räumlich relevanten Märkte

3. Der Beratende Ausschuss stimmt den Schlussfolgerungen der Kommission im Beschlussentwurf in Bezug auf die Abgrenzung des räumlich relevanten Marktes für die folgenden sachlich relevanten Märkte zu:
 - d) Bereitstellung von Satellitenkapazität (weltweit): 12 Mitgliedstaaten stimmen zu, 1 Mitgliedstaat enthält sich.
 - e) Bereitstellung von Breitband-Verbindungsdiensten für WLAN an Bord für Commercial-Aviation-Kunden (weltweit oder zumindest EWR-weit): 12 Mitgliedstaaten stimmen zu, 1 Mitgliedstaat enthält sich.
 - f) Bereitstellung von Verbindungsdiensten für WLAN an Bord für Business-Aviation-Kunden (weltweit): 12 Mitgliedstaaten stimmen zu, 1 Mitgliedstaat enthält sich.

Wettbewerbsrechtliche Beurteilung

4. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass es unwahrscheinlich ist, dass der angemeldete Zusammenschluss den wirksamen Wettbewerb auf dem Markt für die Bereitstellung von Satellitenkapazität durch horizontale nichtkoordinierte Effekte erheblich behindern wird. 12 Mitgliedstaaten stimmen zu, 1 Mitgliedstaat enthält sich.
5. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass es unwahrscheinlich ist, dass der angemeldete Zusammenschluss den wirksamen Wettbewerb auf dem Markt für die Bereitstellung von Breitband-Verbindungsdiensten für WLAN an Bord für Commercial-Aviation-Kunden durch horizontale nichtkoordinierte Effekte erheblich behindern wird. 12 Mitgliedstaaten stimmen zu, 1 Mitgliedstaat enthält sich.
6. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass es unwahrscheinlich ist, dass der angemeldete Zusammenschluss den wirksamen Wettbewerb auf dem Markt für die Bereitstellung von Verbindungsdiensten für WLAN an Bord für Business-Aviation-Kunden durch horizontale nichtkoordinierte Effekte erheblich behindern wird. 12 Mitgliedstaaten stimmen zu, 1 Mitgliedstaat enthält sich.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

7. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass der angemeldete Zusammenschluss den wirksamen Wettbewerb auf keinem der drei vertikal betroffenen Märkte – die den drei oben genannten, in Bezug auf horizontale Effekte untersuchten Märkten entsprechen – durch nichthorizontale (vertikale) nichtkoordinierte Effekte erheblich behindern dürfte. 12 Mitgliedstaaten stimmen zu, 1 Mitgliedstaat enthält sich.

Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt und dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum

8. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass der angemeldete Zusammenschluss folglich nach Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung sowie Artikel 57 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ^(?) für mit dem Binnenmarkt und dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vereinbar zu erklären ist. 12 Mitgliedstaaten stimmen zu, 1 Mitgliedstaat enthält sich.

^(?) ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3.



C/2024/2862

23.4.2024

Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten ⁽¹⁾

Sache M.10807 — VIASAT / INMARSAT

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/2862)

1. Am 9. Januar 2023 ging die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ (im Folgenden „Fusionskontrollverordnung“) bei der Europäischen Kommission ein. Danach beabsichtigte Viasat, Inc. (im Folgenden „Viasat“ oder „Anmelder“), im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Inmarsat Group Holdings Limited (im Folgenden „Inmarsat“) zu übernehmen (im Folgenden „geplanter Zusammenschluss“ oder „Vorhaben“). Viasat und Inmarsat werden zusammen als die „Beteiligten“ bezeichnet.
2. Am 13. Februar 2023 erließ die Kommission einen Beschluss zur Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Fusionskontrollverordnung (im Folgenden „Beschluss nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c“), in dem sie ernsthafte Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des geplanten Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt und dem Funktionieren des EWR-Abkommens äußerte.
3. Am 27. Februar 2023 übermittelte der Anmelder seine schriftliche Stellungnahme zu dem Beschluss nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c. Am 7. März und 20. April 2023 fanden Sachstandstreffen zwischen dem Anmelder und der Kommission statt.
4. Im Laufe der Untersuchung richtete die Kommission mehrere Auskunftsverlangen nach Artikel 11 der Fusionskontrollverordnung an die Beteiligten sowie an Wettbewerber und Kunden der Beteiligten.
5. Die Ergebnisse der eingehenden Marktuntersuchung bestätigten die in der vorangehenden Phase aufgeworfenen ernsthaften Bedenken nicht, sodass der geplante Zusammenschluss in dem Beschlussentwurf für mit dem Binnenmarkt und dem Funktionieren des EWR-Abkommens vereinbar erklärt wird. Die Kommission übermittelte keine Mitteilung der Beschwerdepunkte nach Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung Nr. 802/2004 der Kommission ⁽³⁾ (Durchführungsverordnung zur Fusionskontrollverordnung), und es fand keine förmliche mündliche Anhörung nach Artikel 14 dieser Verordnung statt.
6. Insgesamt vertrete ich die Auffassung, dass die Verfahrensrechte während des gesamten Verfahrens effektiv gewahrt worden sind.

Brüssel, 17. Mai 2023.

Eric GIPPINI FOURNIER

⁽¹⁾ Nach den Artikeln 16 und 17 des Beschlusses 2011/695/EU des Präsidenten der Europäischen Kommission vom 13. Oktober 2011 über Funktion und Mandat des Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (ABl. L 275 vom 20.10.2011, S. 29) (im Folgenden „Beschluss 2011/695/EU“).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 802/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 133 vom 30.4.2004, S. 1).



C/2024/2881

23.4.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.11394 — PFEIFER & LANGEN IHKG GROUP / RÜGENWALDER)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/2881)

Am 22. März 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Deutsch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11394 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/2882

23.4.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11430 — MITSUBISHI / KDDI / LAWSON (JV))

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/2882)

Am 14. März 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11430 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/2884

23.4.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11334 — DPI / PI / JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/2884)

Am 18. März 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11334 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/2885

23.4.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11529 – ABU DHABI FUTURE ENERGY COMPANY / MUFG / TERRA-GEN POWER HOLDINGS II)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/2885)

1. Am 15. April 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Abu Dhabi Future Energy Company PJSC („ADFEC“, Vereinigte Arabische Emirate), kontrolliert von Abu Dhabi Development Holding Company PJSC (Vereinigte Arabische Emirate),
- First Sentier Investors (US) Infrastructure GP LLC („FSI“, Vereinigte Staaten von Amerika), kontrolliert von Mitsubishi UFJ Financial Group, Inc. („MUFG“, Japan),
- Terra-Gen Power Holdings II, LLC („Terra-Gen“, Vereinigte Staaten von Amerika), unter der gemeinsamen Kontrolle von FSI und Energy Capital Partners (Vereinigte Staaten von Amerika).

ADFEC und FSI werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Terra-Gen erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - ADFEC ist ein Unternehmen für erneuerbare Energie und Nachhaltigkeit, das weltweit in den Bereichen Energie, Wasser, Stadtentwicklung und saubere Technologien tätig ist.
 - FSI ist eine globale Vermögensverwaltungsgruppe mit vielfältigem Kundenstamm, deren Tätigkeiten sich auf Australien, Asien, Europa und Nordamerika erstrecken.
 - Terra-Gen ist ein in den Vereinigten Staaten tätiger, integrierter und unabhängiger Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Energien.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11529 – ABU DHABI FUTURE ENERGY COMPANY / MUFG / TERRA-GEN POWER HOLDINGS II

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2024/2886

23.4.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11388 — HYDRO ENERGI / MIRACL / REIN JV)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/2886)

1. Am 12. April 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Hydro Energi AS („Hydro Energi“), Norwegen, letztlich kontrolliert von Norsk Hydro ASA („Hydro“),
- Macquarie Infrastructure and Real Assets Core Limited („MIRACL“), Vereinigtes Königreich, letztlich kontrolliert von Macquarie Group Limited,
- Hydro REIN JV Co AS (REIN), Norwegen, letztlich kontrolliert von Hydro.

Hydro Energi und MIRACL werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über REIN übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen und REIN sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Hydro Energi ist ein vollständig integriertes Aluminiumunternehmen, das in der gesamten Aluminium-Wertschöpfungskette tätig ist, so in den Bereichen Energie, Bauxitgewinnung, Aluminiumoxidraffination, Primäraluminiumproduktion, Aluminiumstrangpresserzeugnisse und Aluminiumrecycling.
 - MIRACL ist auf die Verwaltung von Infrastruktur und anderen Vermögenswerten, insbesondere in den Bereichen Immobilien, Energie und Landwirtschaft, spezialisiert.
 - REIN ist in der Entwicklung von Onshore-Windkraft- und Fotovoltaikprojekten sowie in der Bereitstellung von Energielösungen in Europa, Brasilien und Nordamerika tätig.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11388 — HYDRO ENERGI / MIRACL / REIN JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
